

**22. April 2004 - Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung  
(in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung)**

[Kodifiziert durch EWR 22.04.04 (BS 12.08.04); bestätigt durch DW 27.05.04 (BS 12.08.04) - Erratum  
(BS 22.03.05); zuletzt abgeändert D. 11.12.23 (BS 06.03.24)]

AUSZUG

<b>VIERTER TEIL - WAHLEN .....</b>	<b>3</b>
<b>[BUCH I - WAHL DER ORGANE .....</b>	<b>3</b>
<b>TITEL I - WAHLSYSTEM. GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
KAPITEL I - GRUNDSÄTZE.....	3
KAPITEL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	3
Abschnitt 1 - Wähler.....	3
Abschnitt 2 - Kandidaten.....	4
Abschnitt 3 - Wahlvorstände und Wahleinrichtungen .....	5
Abschnitt 4 - Vorbereitung und Organisation der Wahlen .....	5
Abschnitt 5 - Wahlverrichtungen .....	6
Abschnitt 6 - Ergebnisse .....	7
Abschnitt 7 - Verstöße gegen das Wahlverfahren .....	8
<b>TITEL II - WAHLSYSTEM .....</b>	<b>9</b>
KAPITEL I - WAHLBERECHTIGUNGSBEDINGUNGEN .....	9
[KAPITEL II - WÄHLERREGISTER] .....	10
[Abschnitt 1 - Aufstellung des Wählerregisters] .....	10
[Abschnitt 2 - Kontrolle und Aktualisierung des Wählerregisters] .....	11
[Unterabschnitt 1 - Kontrolle des Wählerregisters] .....	11
[Unterabschnitt 2 - Aktualisierung des Wählerregisters] .....	12
[Abschnitt 3 - Verwendung des Wählerregisters].....	12
[Abschnitt 4 - Einspruch gegen das Wählerregister] .....	14
Abschnitt 5 - [...].....	17
KAPITEL III - VERTEILUNG DER WÄHLER .....	17
[KAPITEL IV - WAHLAUFFORDERUNG] .....	18
KAPITEL V - BESTIMMUNG DER WAHLVORSTÄNDE .....	19
Abschnitt 1 - Wahlvorstände.....	19
Abschnitt 2 - Kreisvorstände .....	20
Unterabschnitt 1 - Distriktvorstände .....	20
Unterabschnitt 2 - Gemeindevorstände .....	21
Abschnitt 3 - Kantonsvorstände .....	23
Abschnitt 4 - Wahl- und Zählbürovorstände.....	24
Unterabschnitt 1 - Wahlbürovorstände.....	24
Unterabschnitt 2 - Zählbürovorstände.....	24
Abschnitt 5 - [...].....	25
[KAPITEL VI - UNVEREINBARKEITEN DER WAHLVORSTANDSMITGLIEDER] .....	25
<b>TITEL III - VORBEREITUNG UND ORGANISATION DER WAHLEN .....</b>	<b>25</b>
KAPITEL I - KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DES URSPRUNGS DER GELDMITTEL .....	25
Abschnitt 1 - Kontrolle der Parteien.....	25
Abschnitt 2 - Kontrolle der Kandidaten.....	27
Abschnitt 3 - Kontrolle des Ursprungs der Geldmittel .....	28
KAPITEL II - WAHL MITTELS VOLLMACHT .....	28
KAPITEL III - HILFELEISTUNG BEI DER WAHL .....	29
KAPITEL IV - ZEUGEN DER PARTEIEN.....	30
Abschnitt 1 - Bezeichnung der Zeugen.....	30
Abschnitt 2 - Unvereinbarkeiten.....	31
Abschnitt 3 - Aufgaben der Zeugen .....	31
KAPITEL V - WAHLKOSTEN .....	32
<b>TITEL IV - WAHLVERRICHTUNGEN.....</b>	<b>33</b>
[KAPITEL I - DIGITALE UND AUTOMATISIERTE WAHLVERRICHTUNGEN].....	33
KAPITEL II - KANDIDATUREN .....	34
Abschnitt 1 - Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten .....	34
Abschnitt 2 - Wahlvorschläge .....	35
Abschnitt 3 - Überprüfung der Kandidaturen.....	37
Abschnitt 4 - Listenverbindung, Listen der Kandidaturen und Auslosung .....	40
Unterabschnitt 1 - Regionale Auslosung .....	40
Unterabschnitt 2 - Provinziale Auslosung .....	40
Unterabschnitt 3 - Gemeindliche Auslosung .....	41
Unterabschnitt 4 - Listengruppierungserklärungen.....	41
Abschnitt 5 - Bekanntmachung der Listen, Stimmzettel und Zähltabellen .....	42
Abschnitt 6 - Einspruch gegen die Kandidaturen .....	44
Abschnitt 7 - [...].....	44
KAPITEL III - WAHL .....	44
Abschnitt 1 - Einrichtung der Wahllokale .....	44
Abschnitt 2 - Zugänglichkeit und Aufsicht der Wahl- und Zähllokale und -zentren .....	46
Unterabschnitt 1 - Zugänglichkeit [der] Wahlzentren und -lokale .....	46

Unterabschnitt 2 - Zugänglichkeit [der Zählzentren und -lokale] .....	47
Unterabschnitt 3 - Aufsicht der Zentren und Lokale .....	47
Abschnitt 3 - Wahlverlauf.....	47
KAPITEL IV - AUSZÄHLUNG.....	51
Abschnitt 1 - Bildung der Zählbürovorstände .....	51
Abschnitt 2 - Auszählungsverlauf .....	51
KAPITEL V - STIMMENAUSZÄHLUNG .....	53
Abschnitt 1 - Verrichtungen vor der Auszählung.....	53
Abschnitt 2 - Auszählung durch die [Gemeindevorstände].....	54
Abschnitt 3 - [...].....	56
Abschnitt 4 - [...].....	56
KAPITEL VI - SCHLIESSUNG DER WAHLVERRICHTUNGEN UND GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG .....	56
Abschnitt 1 - Schließung der Wahlverrichtungen .....	56
Abschnitt 2 - Gültigkeitserklärung und Einspruch gegen die Wahlen .....	56
Unterabschnitt 1 - Gemeindewahlen .....	56
Unterabschnitt 2 - [...] .....	58
Unterabschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen .....	58
Abschnitt 3 - Der Kontrolle der Wahlausgaben eigene Regeln .....	58
<b>TITEL V - [...]</b> .....	<b>60</b>
<b>[TITEL VI - STRAFBESTIMMUNGEN]</b> .....	<b>60</b>
[KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN] .....	60
[KAPITEL II - WAHLREGISTER] .....	61
[KAPITEL III - WAHLVORSTÄNDE] .....	62
[KAPITEL IV - AUFSTELLEN VON WAHLPLAKATEN UND WAHLKAMPAGNENENDE] .....	62
[KAPITEL V - WAHLAUSGABEN] .....	62
[KAPITEL VI - ZEUGEN] .....	63
[KAPITEL VII - KANDIDATUREN].....	63
[KAPITEL VIII - WAHL, AUSZÄHLUNG UND SONSTIGE VERRICHTUNGEN] .....	64
<b>[BUCH II - ELEKTRONISCHES WAHLSYSTEM MIT PAPIERBESCHEINIGUNG]</b> .....	<b>67</b>
<b>[TITEL I - ANWENDUNGSBEREICH]</b> .....	<b>67</b>
[EINZIGES KAPITEL] .....	67
<b>[TITEL II - WAHLVERRICHTUNGEN]</b> .....	<b>67</b>
[KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN].....	67
[KAPITEL 2 - ELEKTRONISCHES WAHLSYSTEM MIT PAPIERBESCHEINIGUNG] .....	68
[KAPITEL 3 - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE STIMMABGABE] .....	70
[KAPITEL 4 - VERRICHTUNGEN VOR DER WAHL] .....	71
[KAPITEL 5 - VERRICHTUNGEN ZUR TOTALISIERUNG DER STIMMEN] .....	72
<b>[TITEL III - SCHLUSSBESTIMMUNGEN]</b> .....	<b>72</b>
[EINZIGES KAPITEL] .....	72

## **VIERTER TEIL - WAHLEN**

### **[BUCH I - WAHL DER ORGANE<sup>1</sup>**

#### **TITEL I - WAHLSYSTEM. GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

##### KAPITEL I - GRUNDSÄTZE

**Art. L4111-1** - Die Wahl ist Pflicht und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt. Jeder Wähler hat nur Anspruch auf eine Stimmabgabe.

Die Wahl erfolgt nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung durch allgemeines Wahlrecht.

Die Stimmabgabe ist der Ausdruck der Stimme des Wählers, d.h. der Ausdruck seiner persönlichen Wahl und seines Vorzugs unter den Kandidaten oder unter den Kandidatenlisten.

**Art. L4111-2** - Die Wahlverrichtungen finden für die Provinzialwahlen, die Gemeindewahlen und die Sektorenwahlen gemeinsam statt.

Bei den Gemeindewahlen wählen die Wähler aus ihrer Mitte die Mandatsträger, die den Gemeinderat bilden.

Bei den Provinzialwahlen wählen die Wähler aus ihrer Mitte die Mandatsträger, die den Provinzialrat bilden.

Bei den Sektorenwahlen wählen die Wähler aus ihrer Mitte die Mandatsträger, die den Sektorenrat bilden.

**Art. L4111-3** - Die Wahlen werden der durch den vorliegenden Kodex bestimmten Behörde zur Gültigkeits-erklärung vorgelegt.

Gegen das offizielle Ergebnis der Wahlen sowie gegen die Vorbereitungsakten kann Einspruch innerhalb der Grenzen und nach den Modalitäten, die durch den folgenden Kodex vorgesehen sind, eingelegt werden.

##### KAPITEL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

###### **Abschnitt 1 - Wähler**

**Art. L4112-1** - [Wählerschaft]<sup>2</sup> und Wähler.

§1 - Als Wählerschaft gilt die Gesamtheit der Bevölkerung, die zur Stimmabgabe zugelassen ist, um Kandidaten und Kandidatenlisten zu wählen, um sich in einem Rat vertreten zu lassen.

§2 - Der Wähler ist jegliche Person, die den im vorliegenden Kodex angeführten Anforderungen genügt, um an der Wahl in einen Rat teilzunehmen [...]<sup>3</sup>.

§3 - Für die Gemeindewahlen bezieht [die Wählerschaft]<sup>4</sup> nicht nur die Personen belgischer Staatsangehörigkeit aber ebenfalls die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Drittländern ein, die mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit die in Artikel L4121-1 [...]<sup>5</sup> bestimmten Bedingungen erfüllen und die die in Artikeln 1bis und 1ter des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

§4 - Die Hilfeleistung von der Wahl betrifft jede Person, die sich am Zeitpunkt der Wahl zeitweilig oder langfristig Schwierigkeiten hat, ihre Stimme abzugeben und die ein an diese Situation angepasstes Verfahren und/oder Umfeld benötigt.

**Art. L4112-2** - Wahlkreis und Wahlkollegium.

§1 - Der Wahlkreis ist der geographische Bereich, in dem die Wähler, die an der Wahl teilnehmen dürfen, aus ihrer Mitte einen oder mehrere Kandidat(en) wählen, um sie in den Räten zu vertreten.

Für die Gemeindewahlen ist dieser Bereich die Gemeinde.

Für die Provinzialwahlen ist dieser Bereich der Distrikt.

Für die Sektorenwahlen wird dieser Bereich gemäß Artikel L1412-1 des vorliegenden Kodex durch den Gemeinderat festgelegt.

§2 - Alle Wähler eines Wahlkreises, die im Laufe eines selben Wahlgangs ihre Stimme abgeben müssen, bilden das Wahlkollegium.

---

<sup>1</sup> Buch I ersetzt D. 01.06.06, Art. 2

<sup>2</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 20 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>3</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 20 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>4</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 20 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>5</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 20 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

§3 - Das Wählerregister [...] <sup>6</sup> gibt die gesamten Personen, die zur Wahl aufgefordert werden, an. Es umfasst die Namen der gesamten zugelassenen Wähler, [die im Bevölkerungsregister oder gegebenenfalls im Ausländerregister der Gemeinde eingetragen sind, mit Ausnahme der im Warteregister der Gemeinde eingetragenen Personen] <sup>7</sup>.

§4 - Bei der Wahlsektion handelt es sich um eine bestimmte Anzahl Wähler eines selben Wahlkreises, für das ein spezifisches Abstimmungsregister [...] <sup>8</sup> aufgestellt wird und ein [Wahlbürovorstand] <sup>9</sup> gebildet wird, um die Stimmen am Wahltag entgegenzunehmen. Jede Sektion wird in einem bestimmten Wahllokal einberufen.

## **Abschnitt 2 - Kandidaten**

[**Art. L4112-3** - Kandidat.

Personen, die für die Wahlen kandidieren, um gewählt zu werden, werden Kandidat genannt. Die Kandidaten können innerhalb einer Kandidatenliste oder alleine kandidieren.] <sup>10</sup>

**Art. L4112-4** - Politische Partei und Kandidatenliste.

§1 - Im Sinne des vorliegenden Buches ist eine politische Partei eine Vereinigung von natürlichen Personen, die über die Rechtspersönlichkeit verfügt oder nicht, die an durch die Verfassung, das Gesetz oder das Dekret vorgesehenen Provinzial-, Gemeinde- oder Sektorenwahlen teilnimmt, und die Kandidaten für die Mandate eines Provinzial-, Gemeinde- oder Sektorenratsmitglieds vorschlägt, und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes oder des Dekrets auf die in ihren Satzungen oder ihrem Programm festgelegte Weise dazu beiträgt, dem allgemeinen Wahlrecht und dem Volkswillen Ausdruck zu verleihen.

Als Bestandteile einer politischen Partei gelten Einrichtungen, Vereinigungen, Gruppierungen und regionale Gliederungen einer politischen Partei - ungeachtet ihrer Rechtsform -, die unmittelbar mit dieser politischen Partei verbunden sind, und zwar:

- Studiendienste;
- Wissenschaftliche Einrichtungen;
- Einrichtungen für politische Bildung;
- Produzenten konzessionierter politischer Sendungen;
- in Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien erwähnte Einrichtung;
- Gliederungen auf Ebene der Bezirke und/oder Wahlkreise für die Wahlen der Föderalen Kammern und der Gemeinschafts- und Regionalräte,
- politische Fraktionen in den Föderalen Kammern und in den Gemeinschafts- und Regionalräten.

[§2 - Die Kandidatenliste führt die Personen auf, die durch eine politische Partei ausgewählt werden, um um die Stimmen der Wähler zu werben. Jede Einzelkandidatur wird als unvollständige Liste betrachtet.

Die Kandidatenliste im Sinne von Absatz 1, die keiner anderen Liste gegenüber steht, gilt als einzige Liste.] <sup>11</sup>

**Art. L4112-5** - Kürzel [...] <sup>12</sup>.

Die Listen werden durch ein Kürzel [...] <sup>13</sup> identifiziert, das auf den Stimmzetteln über den Listen, die sie bezeichnen, steht.

Das Kürzel besteht in den Initialbuchstaben entweder der gesamten Wörter oder eines Teils der Wörter, die die Bezeichnung der Kandidatenliste zusammenstellen. Es kann ein Akronym sein. [...] <sup>14</sup>[Es setzt sich aus höchstens 25 Schriftzeichen zusammen. Es kann aus Buchstaben, Zahlen oder Schriftzeichen bestehen.] <sup>15</sup>

[...] <sup>16</sup>

[...] <sup>17</sup>

**Art. L4112-6** - Listenverbindung.

<sup>6</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 21 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>7</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 21 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>8</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 21 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>9</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 21 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>10</sup> ersetzt D. 26.02.18, Art. 48

<sup>11</sup> ersetzt D. 26.02.18, Art. 49

<sup>12</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>13</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>14</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 22 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>15</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 22 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>16</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 22 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>17</sup> Abs. 4 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 22 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

Die Listenverbindung ist die Aktion, durch die eine Kandidatenliste erklärt, ein und dasselbe Kürzel und ggf. ein und dasselbe Zeichen als dasjenige, das durch eine Kandidatenliste benutzt wird, die in einem anderen Wahlkreis kandidiert, anwenden zu wollen.

### **Abschnitt 3 - Wahlvorstände und Wahleinrichtungen**

**Art. L4112-7** - [Wahlvorstände]<sup>18</sup>.

Die Wahlvorstände sind die Organe, denen der vorliegende Kodex die Organisation und die Überwachung der Wahlen anvertraut und deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten er regelt.

**Art. L4112-8** - Wahl- und Zähllokalen und -zentren.

Als Wahlzentrum gilt ein Gebäude oder eine Stelle, in dem bzw. an der mehrere verschiedene Wahllokale gelegen sind, in denen die Wähler ihre Stimme abgeben.

Jedem [Wahlbürovorstand]<sup>19</sup> wird ein Wahllokal zugeteilt, damit er die Stimmen einer bestimmten Wahlsektion registriert.

Als Zählzentrum gilt ein Gebäude oder eine Stelle, in dem bzw. an der sich mehrere verschiedene Zähllokale befinden.

Jedem [Zählbürovorstand]<sup>20</sup> wird ein Zähllokal zugeteilt, damit er die Abrechnung und die Totalisierung der Stimmen der Bürovorstände, die ihm zugeteilt werden, vornimmt.

**Art. L4112-9** - Wahlmaterial.

Jedes Wahllokal wird durch die Gemeindeverwaltung mit dem für die Stimmabgabe notwendigen Material, das unter anderem die Wahlkabinen, die Urnen, die Bleistifte sowie das durch die Regierung bestimmte Material enthält, ausgerüstet.

Die Urne ist das Behältnis, in dem die Wähler ihre Stimmzettel ablegen, nachdem sie einen Kandidat oder eine Kandidatenliste gewählt haben.

Die Wahlkabine ist die Vorrichtung, die dem Wähler die Möglichkeit gibt, seine Wahl geheim und geschützt von den Blicken anderer Personen abzugeben.

### **Abschnitt 4 - Vorbereitung und Organisation der Wahlen**

**Art. L4112-10** - Wahlkampagne.

Als "Wahlkampagne" gelten alle politischen Aktivitäten, einschließlich und insbesondere der Treffen, Versammlungen, Ansprachen, [Verteilungen von Flugblättern,]<sup>21</sup> Aufmärsche sowie der Benutzung der Medien, die dazu dienen, der Wählerschaft Auskünfte über die Politik und die Programme eines Kandidaten, einer Liste oder einer politischen Partei zu erteilen, und so Stimmen zu erhalten.

[Die Wahlkampagne endet am Vortag der Wahlen um 22 Uhr. Jedoch können die Kandidaten, Listen und politischen Parteien bis einschließlich zum Wahltag Botschaften über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel verbreiten oder verbreiten lassen.]<sup>22</sup>

**Art. L4112-11** - Wahlperiode.

Die Wahlperiode ist die Periode, die am Tag der Einberufung der Wahlkollegien beginnt und am Wahltag endet. Während dieser Periode sind die Kandidaten, die Listen und die politischen Parteien verpflichtet, die durch den vorliegenden Kodex und die Gesetzgebung in Sachen Wahlausgaben auferlegten Regeln einzuhalten.

**Art. L4112-12** - Wahlausgaben.

Als Wahlausgaben gelten die in Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und [Sektor]ratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte erwähnten Ausgaben.

**Art. L4112-13** - [Kontrollausschuss]

---

<sup>18</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 23 – Inkraft: 01.01.24

<sup>19</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 24 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>20</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 24 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>21</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 25 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>22</sup> Abs. 2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 25 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

Als „Kontrollausschuss“ wird der Kontrollausschuss bezeichnet, der durch Artikel 2 des Dekrets vom 7. April 2003 zur Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzt worden ist und der mit der Kontrolle der Wahlausgaben, die für die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte eingesetzt worden sind, einschließlich des Ursprungs der Geldmittel, beauftragt ist.

Ein Mitglied des Kontrollausschusses darf nicht an den Sitzungen teilnehmen, falls dieser mit einer Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 befasst wird, die es persönlich und unmittelbar betrifft, die auf es zurückzuführen ist oder falls der Ausschuss mit einer Beschwerde befasst wird, die einen oder mehrere Kandidaten betrifft, die aus der Gemeinde des Mitglieds stammen.

Der Kontrollausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Gemeinderäte von einem aus zwei juristischen Sachverständigen bestehenden Kollegium unterstützt. Diese Sachverständigen werden vom Parlament spätestens im Rahmen seiner letzten Sitzung vor den Gemeinderatswahlen bezeichnet. Ihre Aufgabe endet mit dem endgültigen Abschluss der vom Kontrollausschuss durchgeführten Kontrolle.

Diese beiden Sachverständigen gehören einer der folgenden Kategorien an:

- Magistrat, Honorarmagistrat oder emeritierter Magistrat des gerichtlichen Stands;
- ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor, emeritierter Professor, Professor, assoziierter Professor oder Lehrbeauftragter einer belgischen Universität oder Hochschule mit Erfahrung im Verwaltungs- oder öffentlichen Recht;
- Inhaber eines Hochschuldiploms langer Studiendauer in Rechtswissenschaften mit Erfahrung im Verwaltungs- oder öffentlichen Recht.

Für jeden effektiven Sachverständigen bezeichnet das Parlament einen stellvertretenden Sachverständigen, der einer der in Absatz 4 genannten Kategorien angehört.

Jeder auf diese Weise bezeichnete Sachverständige führt seine Aufgabe unabhängig aus. Diese Aufgabe besteht darin, den Mitgliedern des Ausschusses Beistand zu leisten. Er hat keine beschließende Stimme.

Im Falle eines Interessenkonflikts bezüglich einer oder mehrerer Beschwerden gemäß Artikel L4146-25 wird der Sachverständige unmittelbar durch einen der Stellvertreter ersetzt.]<sup>23</sup>

## **Abschnitt 5 - Wahlverrichtungen**

### **Art. L4112-14 - Wahloperatoren.**

§1 - Als Wahloperator gilt jede Person oder Einrichtung, der durch den vorliegenden Kodex offizielle Aufträge in der Vorbereitung und der Organisation der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen anvertraut werden und die Verantwortungen in Sachen Überwachung und Kontrolle im Rahmen dieser Aufträge übernimmt.

§2 - Werden als Wahloperatoren betrachtet:

- 1° Die Regierung oder ihr Beauftragter;
- 2° Der Provinzgouverneur oder der Beamte, den er bezeichnet;
- 3° Der Provinzgreffier;
- 4° Der Bürgermeister [oder sein Beauftragter]<sup>24</sup>;
- 5° Das Gemeindegremium oder der Beamte, der es bezeichnet;
- 6° Der Präsident des Gerichts erster Instanz von Namur, in dieser Eigenschaft;
- 7° Der Greffier des Gerichts erster Instanz des Hauptortes des Bezirks;
- 8° Der Greffier des Gerichts erster Instanz des Hauptortes des Distrikts;
- 9° Der Vorsitzende eines Wahlvorstands [...] <sup>25</sup>;
- 10° Die Beisitzer und Sekretäre der Wahlvorstände;
- 11° Die gemäß [Artikel L4141-2]<sup>26</sup> bezeichneten Sachverständigen.
- 12° Das Provinzkollegium

§3 - Im Sinne des vorliegenden Kodex gelten folgende Personen nicht als Wahloperatoren:

- 1° die Wähler, einschließlich ihrer Bevollmächtigten oder Begleiter;
- 2° die Kandidaten, die [Anmelder]<sup>27</sup>, die Unterzeichner, die Zeugen der Parteien, die Vertreter der politischen Parteien;
- 3° die Leistungserbringer und Lieferanten, insbesondere die Drucker und die Lieferanten von EDV-Diensten.

### **Art. L4112-15 - Registrierung der Kandidaturen.**

<sup>23</sup> Art. L4112-13 ersetzt D. 21.11.16, Art. 21

<sup>24</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 26 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>25</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 26 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>26</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 26 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>27</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 26 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

Der Wähler, der Stimmen bei einer Wahl erhalten möchten, muss sich als Kandidat melden. Das Einreichen der Wahlvorschläge ist das Verfahren, durch das der Kandidat gemäß den im vorliegenden Kodex vorgesehenen Anforderungen registriert wird.

#### **Art. L4112-16** - Wahlvorschläge.

Der Wahlvorschlag ist das [...] <sup>28</sup> Verfahren, durch das ein Kandidat oder eine Liste von Kandidaten sich an einem bestimmten Datum registriert lässt/lassen, um an einer bestimmten Wahl teilzunehmen. Man bezeichnet dieses Verfahren auch als Kandidaturanmeldung.

Dieser Vorschlag findet vor dem Vorsitzenden des Kreisvorstands statt.

Der Unterzeichner ist die in Artikel L4142-4 erwähnte Person, die einen oder mehrere Kandidaten unterstützt und die dazu eine Vorschlagsurkunde unterzeichnet.

Der Anmelder ist die Person, die die Vorschlagsurkunde im Auftrag eines Kandidaten oder einer Liste von Kandidaten anmeldet [, ohne zwangsläufig selbst Kandidat zu sein] <sup>29</sup>.

Der Zeuge ist die Person, die von einem oder mehreren Kandidaten bezeichnet ist, um im durch den vorliegenden Kodex vorgesehenen Rahmen einen oder mehreren Kandidaten einer selben Liste vor einem oder mehreren Wahlvorstand/Wahlvorständen zu vertreten.

#### **[Art. L4112-17** - Wahldokumente.

Ein Wahldokument ist jedes offizielle Dokument, das im Rahmen der Wahlverrichtungen von Wählern, Kandidaten und Wahloperatoren verwendet wird.

Die Wahlaufforderung ist das Dokument, das die Wähler einer Gemeinde in den Tagen vor der Wahl erhalten und das unter anderem den Wahltag und das Wahllokal, in dem der Wähler seine Stimme abgeben muss, sowie die Öffnungs- und Schließzeiten der Wahlbüros aufführt.

Die Vollmacht ist das Dokument, durch das der "Vollmachtgeber" genannte Wähler, der es wünscht, einem anderen "Bevollmächtigten" genannten Wähler erlaubt, in den durch das vorliegende Buch vorgesehenen Grenzen in seinem Namen und in seinem Auftrag zu wählen.] <sup>30</sup>

#### **Art. L4112-18** - Stimmzettel.

§1 - Der Stimmzettel ist das offizielle Formular, auf dem die Wähler ihre Wahl für einen oder mehrere Kandidaten einer selben Liste oder für eine Liste abgeben. Dieses Dokument ist jedem Wähler eigen.

§2 - Der gültige Stimmzettel ist derjenige, der bei der Auszählung aus der Urne entnommen wird und auf dem eine Stimme so ordnungsmäßig abgegeben worden, dass sie für einen Kandidat oder eine Liste von Kandidaten in Betracht genommen werden kann.

§3 - Der für ungültig erklärte Stimmzettel ist ein Stimmzettel, der bei der Auszählung in der Urne gefunden wurde, und der nicht in Betracht genommen wird, weil er ungültig oder weiß ist.

Der ungültige Stimmzettel ist ein in Artikel L4143-22 §1 erwähnter Zettel

Der weiße Stimmzettel ist derjenige, auf dem einen Wähler es unterlassen hat, seine Wahl für einen Kandidaten oder eine Liste von Kandidaten abzugeben.

§4 - Ein Stimmzettel wird als beschädigt betrachtet, wenn er durch irgendeinen Druckereifehler unbrauchbar geworden ist oder wenn ein Wähler ihn bei der Stimmenabgabe oder bei dessen Rückgabe versehentlich unbrauchbar gemacht hat, woraufhin ihm ein anderer Stimmzettel ausgehändigt worden ist. Ein solcher Stimmzettel wird nie in die Urne geworfen.

§5 - Die zweifelhaften Stimmzettel sind die Stimmzettel, die nach der Wahl aus der Urne entnommen sind und Zeichen aufweisen, die nicht ermöglichen, sie einer Kategorie von Stimmzetteln zuzuteilen.

§6 - Ein unbenutzter Stimmzettel ist ein Stimmzettel, der nicht verwendet worden ist.

### **Abschnitt 6 - Ergebnisse**

#### **Art. L4112-19** - Sortierung und Auszählung.

---

<sup>28</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>29</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 27 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>30</sup> Art. L4112-17 ersetzt D. 11.12.23, Art. 28 – Inkraft: 01.01.24

§1 - Die Sortierung der Stimmen ist das Verfahren, das darin besteht, sofort nach der Stimmenabgabe die durch die Wähler in die Urne geworfenen Stimmzettel zu entnehmen, sie zu sortieren, ihre Gültigkeit zu bestimmen, sie zu zählen und eine zusammenfassende Aufstellung zu erstellen.

§2 - Die Auszählung der Stimmen ist das Verfahren, das darin besteht, die Ergebnisse der verschiedenen Auszählungen eines Wahlkreises zu sammeln und diese zusammenzustellen, um das Endergebnis der Wahl auf Ebene dieses Wahlkreises zu bestimmen.

#### **Art. L4112-20** - Sitzverteilung.

§1 - Als Sitze gelten die Mandate innerhalb eines Rates, die nach Ablauf einer Wahl die bezeichneten Kandidaten oder ihre Ersatzkandidaten innehaben werden.

§2 - Die Zuteilung der Sitze ist das Verfahren, das darin besteht, die im Laufe einer Wahl zu besetzenden Sitze je nach der erhaltenen Stimmenanzahl an die Kandidatenlisten zu vergeben.

§3 - Die Übertragung ist die nachfolgende Vergabe eines Sitzes an einen Kandidaten, wobei die zu seinen Gunsten abgegebenen Stimmen und diejenigen, die zugunsten der Vorschlagsreihenfolge der Liste abgegeben worden sind, zusammengezählt werden.

#### **Art. L4112-21** - Ergebnisse.

§1 - Als inoffizielles Ergebnis gilt die Anzahl der Stimmen, die ein Kandidat oder eine Kandidatenliste in den Zählvorständen erhalten hat aber von den Vorsitzenden des Kreisvorstandes noch nicht verkündet worden ist. Diese Ergebnisse können von der Regierung oder ihren Bevollmächtigten benutzt werden, um eine schnelle und vorläufige Bewertung der Stimmenabgabe zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann die Regierung oder ihr Bevollmächtigter die Wahlvorstände darum bitten, ihm die Teilergebnisse zu übermitteln.

§2 - Das offizielle Ergebnis ist die Verkündung durch die Vorsitzenden des Kreisvorstandes der Anzahl der jedem Kandidaten oder jeder Kandidatenliste erteilten Stimmen, die nach der Auszählung durch die gesamten Zählvorstände eines Wahlkreises bestimmt worden ist. Es ist dieses Ergebnis; das Gegenstand einer Gültigkeitserklärung und einer Veröffentlichung auf Ebene des Wahlkreises ist.

[§3 - Das endgültige Ergebnis ist das Ergebnis der Wahl, wenn diese gemäß Titel IV Kapitel VI des vorliegenden Buches für gültig erklärt wurde.]<sup>31</sup>

#### **Art. L4112-22** - Listengruppierung.

§1 - Sind bei der Verteilung der Sitze für die Provinzialräte noch Mandate zu gewähren, da keine Liste die zu diesem Zweck erforderliche Stimmenanzahl erreicht hat, nimmt der Vorstand das Verfahren der Listenverbindung in Anspruch. Diese erfolgt auf Ebene des Bezirks und besteht darin, auf Grundlage der restlichen Anzahl der zusammengezählten Stimmen der gruppierten Listen in die Sitze, die auf Ebene der Distrikte, die diesen Bezirk bilden, noch nicht vergeben wurden, zu verteilen.

§2 - Bei den verbundenen Listen handelt es sich um zwei oder mehrere Kandidatenlisten, die jede in verschiedenen Wahldistrikten innerhalb ein und desselben Verwaltungsbezirks kandidieren und die vor den Wahlen in einer sogenannten Verbindungserklärung ihre Absicht, eine Verbindung bezüglich der Verteilung der Sitze auf Ebene dieses Bezirks einzugehen, geäußert haben.

### **Abschnitt 7 - Verstöße gegen das Wahlverfahren**

**Art. L4112-23** - Im Rahmen des Wahlverfahrens gilt als Gewalt, die Tatsache, durch Zwang oder Androhung eines körperlichen oder moralischen Schadens:

1° insbesondere eine politische Versammlung, eine Veranstaltung, eine Ansammlung zu stören oder zu verhindern, oder die Wähler zu zwingen, daran teilzunehmen;

2° die Sammlung von Unterschriften zur Unterstützung einer Kandidatur oder die Anmeldung der Kandidaturen zu stören oder zu verhindern;

3° den Zugang [...] <sup>32</sup> zu einem Wahlvorstand absichtlich zu blockieren;

4° die Wähler, die Mitglieder der Wahl- und Zählvorstände, die Wahloperatoren oder die Mitglieder ihrer Familie einzuschüchtern;

5° zu versuchen, die Unabhängigkeit oder die Unparteilichkeit eines Wahloperators zu beeinflussen.

**Art. L4112-24** - Als "Verstoß gegen das Wahlrecht" gilt die Tatsache, einen Wähler durch Gewalt zu hindern, sein Wahlrecht auszuüben oder ihn zu zwingen, dieses Recht in einem bestimmten Sinne auszuüben.

**Art. L4112-25** - Als aktive Wahlkorruption gilt die Tatsache, einem Wähler eine Spende oder irgendwelche andere Vergünstigung direkt oder indirekt anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu gewähren oder auszuhändigen, um ihn anzuhalten, sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben.

<sup>31</sup> §3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 29 – Inkraft: 01.01.24

<sup>32</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 30 – Inkraft: 01.01.24

Als passive Wahlkorruption gilt die Tatsache, eine solche Vergünstigung anzunehmen, sie sich versprechen zu lassen oder sich gewähren zu lassen.

**Art. L4112-26** - Als Wahlbetrug gilt die Tatsache:

1° ein [Wahldokument]<sup>33</sup> betrügerisch nachzuahmen, zu fälschen, absichtlich zu vernichten oder verschwinden zu lassen;

2° an einer Wahl betrügerisch teilzunehmen, ohne das Recht zu haben;

3° die Anzahl der zur Unterstützung einer Kandidatur gesammelten Unterschriften zu fälschen, insbesondere durch das Hinzufügen, die Abänderung, den Abzug oder die Streichung der Unterschriften zu fälschen, durch ihre unkorrekte Zählung oder durch die Eintragung eines betrügerischen Ergebnisses in ein Protokoll;

4° das Ergebnis einer Wahl zu fälschen, insbesondere durch das Hinzufügen, die Abänderung, den Abzug oder die Streichung von Stimmzetteln, durch ihre unkorrekte Zählung oder durch die Eintragung eines betrügerischen Ergebnisses in ein Protokoll;

5° ein Protokoll zu unterzeichnen oder zu gegenzeichnen, wenn man weiß, dass es ungenaue Angaben enthält.

**Art. L4112-27** - Als Stimmenfang gilt die Tatsache, sich systematisch Stimmzettel anzueignen, diese auszufüllen oder abzuändern und so ausgefüllte oder abgeänderte Stimmzettel abzugeben.

**Art. L4112-28** - Als Verstoß gegen das Wahlgeheimnis gilt der Versuch, durch irgendwelche Vorgehen oder durch Betrug in Erfahrung zu bringen, in welchem Sinne ein oder mehrere Wähler sein bzw. ihr Wahlrecht ausübt bzw. ausüben.

## TITEL II - WAHLSYSTEM

### KAPITEL I - WAHLBERECHTIGUNGSBEDINGUNGEN

**Art. L4121-1** - §1 - Um Wähler zu sein, muss man:

1° Spätestens am Tag der Wahlen Belgier sein;

Gemäß den Artikeln 1bis und 1ter des Gemeindewahlgesetzes sind die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union [oder von Drittländern]<sup>34</sup> berechtigt, bei den Gemeindewahlen und bei den Wahlen der Mitglieder der Sektorenräte unter den in den besagten Artikeln vorgesehenen Bedingungen zu wählen.

2° Spätestens am Tag der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben;

3° Im Bevölkerungsregister der Gemeinde für die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen eingetragen sein.

Für die Provinzialwahlen muss man in einer Gemeinde der Provinz wohnen.

Für die Wahlen der Sektorenräte muss man außerdem im Sektor, für dessen Rat die Wahl stattfindet, wohnen.

Diese Bedingungen müssen am [1. August]<sup>35</sup> des Jahres, im Laufe dessen die Wahlen stattfinden, erfüllt werden.

Der Wähler wählt in der Gemeinde, auf deren Bevölkerungsregister er spätestens am [1. August]<sup>36</sup> eingetragen ist.

4° sich spätestens am Tag der Wahlen in keinem der in Artikel L4121-2 und 3 vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden.

§2 - [...]<sup>37</sup>

§3 - [...]<sup>38</sup>

§4 - [...]<sup>39</sup>

**Art. L4121-2** - [Jene Personen, die durch eine Verurteilung lebenslang von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind, sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.]<sup>40</sup>

**Art. L4121-3** - §1 - Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts und darf während der Unfähigkeitsperiode nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

[1°wer eine geschützte Person ist, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuchs und in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, ihre politischen Rechte auszuüben.]<sup>41</sup>

2° [Jene Personen, die durch eine Verurteilung zeitweilig von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind.]<sup>42</sup>

<sup>33</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 31 – Inkraft: 01.01.24

<sup>34</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 32 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>35</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 32 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>36</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 32 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>37</sup> §2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 32 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>38</sup> §3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 32 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>39</sup> §4 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 32 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>40</sup> Art. L4121-2 ersetzt DW. 26.04.12, Art. 64

<sup>41</sup> Nr. 1 ersetzt D. 26.02.18, Art. 50 Nr. 1; D. 11.12.23, Art. 33 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>42</sup> ersetzt DW. 26.04.12, Art. 65 Nr. 1

Die Dauer der Unfähigkeit beläuft sich auf sechs Jahre, wenn die Strafe mehr als drei Monate bis weniger als drei Jahre beträgt, und auf zwölf Jahre, wenn die Strafe mindestens drei Jahre beträgt.

3° [...] <sup>43</sup>

§2 - Personen, die endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ausgesetzt ist, werden in eine alphabetisch geordnete Kartei eingetragen, wobei eine Karteikarte pro Person angelegt wird. Sie wird fortlaufend vom Gemeindegremium aktualisiert.

In dieser Kartei werden für jede dieser Personen ausschließlich die folgenden Angaben aufgenommen:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Wohnort des Verurteilten oder Internierten,
2. das Rechtsprechungsorgan, das den Beschluss verkündet hat, und das Datum dieses Beschlusses,
3. der Ausschluss vom Wahlrecht oder das Datum, an dem die Aussetzung des Wahlrechts endet.

Karteikarten mit den Namen der Personen, deren Wahlrecht ausgesetzt ist, werden vernichtet, sobald die Unfähigkeit endet.

Bei der Erstellung oder der Aktualisierung dieser Kartei dürfen keine automatisierte Mittel zum Einsatz kommen. Ihr Inhalt darf Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

§3 - Artikel 87 des Strafgesetzbuches findet keine Anwendung auf die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Unfähigkeitsfälle.

§4-5 - [...] <sup>44</sup>

§6 - Die Staatsanwaltschaften der Gerichtshöfe und Gerichte haben den Bürgermeister der Gemeinden, in denen die Betroffenen zum Zeitpunkt der Verurteilung oder Internierung im Bevölkerungsregister eingetragen waren, sowie den Betroffenen selbst alle Verurteilungen oder Internierungen, gegen die kein gewöhnliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann und die den Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts zur Folge haben, zu notifizieren.

Diese Notifizierung umfasst die in §2 des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.

Die Staatsanwaltschaften der Gerichtshöfe und Gerichte notifizieren in gleicher Weise das Datum, an dem die Internierung endet.

Die Greffiere der Gerichtshöfe und Gerichte notifizieren den Bürgermeistern der Gemeinden, in denen die Betroffenen im Bevölkerungsregister eingetragen sind, die Entmündigung und die Aufhebung der Entmündigung.

Die Regierung bestimmt die Art und Weise, auf die die Gemeindeverwaltungen diese Mitteilungen bearbeiten, aufbewahren oder bei Wohnortwechsel weiterleiten.

[§7 - Die Zweckbestimmung der in §2 Absatz 2 genannten Datenverarbeitung ist folgende: dem Gemeindegremium ermöglichen, das Wählerverzeichnis zu erstellen und seine Aktualisierungen zu gewährleisten.] <sup>45</sup>

[KAPITEL II - WÄHLERREGISTER] <sup>46</sup>

[**Abschnitt 1 - Aufstellung des Wählerregisters**] <sup>47</sup>

[**Art. L4122-1** - §1 - Am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet, erstellt das Gemeindegremium das an demselben Datum aktualisierte Wählerregister. Zu diesem Zweck kann das Gemeindegremium den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres beauftragen, ihm kostenlos die Daten der in §2 genannten Personen zur Verfügung zu stellen. Die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres zur Verfügung gestellten Daten werden vernichtet, sobald die Wahl für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

§2 - Dieses Register umfasst:

1. die Gesamtheit der Personen, die die in Artikel L4121-1 aufgeführten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen;
2. die Personen, die zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl einschließlich das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben werden;
3. die Personen, deren Wahlrecht zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl einschließlich, nicht mehr ausgesetzt sein wird.

§3 - Das Wählerregister gibt den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Hauptwohntort und die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen an.

<sup>43</sup> aufgehoben D. 26.02.18, Art. 50 Nr. 2

<sup>44</sup> aufgehoben DW. 26.04.12, Art. 65 Nr. 2

<sup>45</sup> §7 eingefügt D. 11.12.23, Art. 33 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>46</sup> Überschrift ersetzt D. 11.12.23, Art. 34 – Inkraft: 01.01.24

<sup>47</sup> Abschnitt 1, der die Art. L4122-1 bis 3 umfasst, ersetzt D. 11.12.23, Art. 35 – Inkraft: 01.01.24

Für die Personen, die aufgrund der Artikel 1bis oder 1ter des Gemeindewahlgesetzes als Wähler zugelassen worden sind, wird im Wählerregister ihre Staatsangehörigkeit vermerkt. Außerdem sind die Felder in Bezug auf diese Wähler blau gefärbt.

§4 - Die Zweckbestimmungen des Wählerregisters sind folgende:

1. die Gesamtheit der Personen, die die Wählereigenschaft besitzen, auflisten und eindeutig identifizieren, um sie zur Wahl aufzufordern;
2. die in Artikel L4122-6 §1 Absatz 1 erwähnten Verzeichnisse erstellen können und somit die Bestimmung der Vorsitzenden, Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Gemeindevorstands in dem in Artikel L4125-3 §2 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Fall ermöglichen;
3. die Ausstellung von Exemplaren des Wählerregisters an Parteien, Listen und Kandidaten im Hinblick auf die Durchführung von Wahlpropagandaaktionen ermöglichen;
4. die Abstimmungsregister erstellen und den Mitgliedern der Wahlbürovorstände die Überprüfung, dass zum einen nur die Wähler ihre Stimmen abgeben und zum anderen diese nur ein einziges Mal wählen, ermöglichen;
5. Mehrfachkandidaturen gemäß Artikel L4142-17 kontrollieren;
6. prüfen, ob die Kandidatenlisten die Vorschriften des Artikels L4142-7 §1 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen;
7. überprüfen, dass von den nichtbelgischen Wählern, die für die Gemeindewahlen kandidieren, nur diejenigen kandidieren, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen;
8. die Verwendung im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung, wenn ein Einspruch gegen die Wahl eingereicht wird, ermöglichen;
9. die Verwendung im Falle einer gerichtlichen Ermittlung oder Untersuchung ermöglichen.]<sup>48</sup>

[**Art. L4122-2** - §1 - Das Wählerregister wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung pro Gemeinde und gegebenenfalls pro Gemeindesektion erstellt. Das Gemeindegremium beruft die im Bevölkerungsregister an derselben Anschrift eingetragenen Personen in demselben Wahlzentrum ein.

In Gemeinden, in denen Sektorenwahlen organisiert werden, wird das erwähnte Register durch die Gemeinde auf der Grundlage einer Aufteilung nach den Sektoren erstellt.

§2 - Sobald das Wählerregister erstellt ist, veröffentlicht das Gemeindegremium eine entsprechende Bekanntmachung an den üblichen Aushangstellen und auf der Website der Gemeinde. Die Bekanntmachung gibt die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und die in den Artikeln L4122-10 bis L4122-12 vorgesehenen Beschwerde- und Einspruchsverfahren an.

Sobald die Bekanntmachung veröffentlicht ist, darf jede Person überprüfen, ob sie selbst oder jegliche andere Person im Register vermerkt oder richtig angegeben ist. Jede Person, die der Meinung ist, dass sie unberechtigtweise eingetragen, ausgelassen oder aus dem Wählerregister gestrichen worden ist oder für die die vorgeschriebenen Angaben in diesem Register falsch wiedergegeben sind, kann gemäß den in den Artikeln L4122-10 und folgende festgelegten Modalitäten bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Gemeindegremium einlegen.]<sup>49</sup>

[**Art. L4122-3** - Das Gemeindegremium kann einem Leistungserbringer die Erstellung der Wählerregister und der Abstimmungsregister anvertrauen.

Der Druck und die Verbreitung der Wählerregister und der Abstimmungsregister erfolgen unter der Aufsicht des Gemeindegremiums. Dieses bleibt vollständig verantwortlich für die Richtigkeit und die korrekte Verbreitung dieser Register.]<sup>50</sup>

## [Abschnitt 2 - Kontrolle und Aktualisierung des Wählerregisters]<sup>51</sup>

### [Unterabschnitt 1 - Kontrolle des Wählerregisters]<sup>52</sup>

[**Art. L4122-4** - §1 - Sobald das Wählerregister erstellt wurde, übermittelt die Gemeinde der Regierung oder der von ihr beauftragten Person ein Exemplar ihres Registers.

§2 - Sobald die Gesamtheit der Wählerregister erhalten wurde, kontrolliert die Regierung oder die von ihr beauftragte Person die Wählerregister, um zu überprüfen, ob Personen aus welchem Grund auch immer in mehreren Registern aufgeführt sind.

Wenn ein Wähler in mehreren Registern aufgeführt ist, benachrichtigt die Regierung oder die von ihr beauftragte Person die betroffenen Gemeinden. Diese beraten sich und nehmen umgehend die notwendigen Abänderungen vor.

Streicht das Gemeindegremium einen Wähler aus dem Wählerregister, teilt es dies dem betroffenen Wähler mit, indem es ihn über die in Artikel L4122-10 und folgende vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten informiert.

<sup>48</sup> Art. L4122-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 35 – Inkraft: 01.01.24

<sup>49</sup> Art. L4122-2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 35 – Inkraft: 01.01.24

<sup>50</sup> Art. L4122-3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 35 – Inkraft: 01.01.24

<sup>51</sup> Abschnitt 2, der die Art. L4122-4 und 5 umfasst, ersetzt D. 11.12.23, Art. 36 – Inkraft: 01.01.24

<sup>52</sup> Unterabschnitt 1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 36 – Inkraft: 01.01.24

Die betroffenen Gemeinden übermitteln der Regierung oder der von ihr beauftragten Person die korrigierte Fassung ihres Registers.

§3 - Nachdem die Regierung oder die von ihr beauftragte Person die Gesamtheit der Wählerregister erhalten hat, bestätigt sie jedes Register mittels elektronischer Signatur.

Die Regierung oder die von ihr beauftragte Person übermittelt umgehend der betroffenen Gemeinde ein bestätigtes Exemplar des Registers.

§4 - Die Zweckbestimmung der in den §§1 bis 3 genannten Vorgänge ist folgende: die Wählerregister kontrollieren und bestätigen.

Die Kontrollvorgänge des Wählerregisters dienen dazu, die Richtigkeit der Eintragungen im Wählerregister zu überprüfen und sicherzustellen, dass ein und derselbe Wähler nicht mehr als ein einziges Mal wählen kann.

Die Bestätigungsvorgänge des Wählerregisters dienen dazu, die Richtigkeit der Eintragungen im Wählerregister vor der Durchführung der in Artikel L4123-1 genannten Vorgänge zur Aufteilung der Wähler in Wahlsektionen zu bestätigen.]<sup>53</sup>

#### [Unterabschnitt 2 - Aktualisierung des Wählerregisters]<sup>54</sup>

[**Art. L4122-5** - Werden aus dem Wählerregister gestrichen:

1. die Wähler, die zwischen dem Datum des Abschlusses des Wählerregisters und dem Wahltag nicht mehr im Bevölkerungsregister eingetragen sind;
2. die Wähler, die innerhalb desselben Zeitraums die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben und dennoch in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen bleiben;
3. die Wähler, gegen die innerhalb desselben Zeitraums ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts zur Folge hat;
4. die Personen, die innerhalb desselben Zeitraums infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Gemeindegremiums nicht mehr als Wähler aufgenommen werden müssen.

Die in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Personen können wieder ins Wählerregister eingetragen werden, indem sie eine Beschwerde gegen das Register gemäß Artikel L4122-10 und folgende einreichen oder sie dem Gemeindegremium ein beweiskräftiges Dokument vorlegen, das eine sofortige Neueinschreibung ins Register erlaubt.

§2 - Werden dem Wählerregister hinzugefügt:

1. die Personen, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Gemeindegremiums als Wähler der Gemeinde-, Provinzial- oder Sektorenratswahl aufgenommen werden, und zwar bis zum Tag vor der Wahl;
2. die Personen, die bis spätestens am Tag der Wahl die belgische Staatsangehörigkeit erwerben und die Wahlberechtigungsbedingungen gemäß Artikel L4121-1 §1 Nummern 2, 3 und 4 erfüllen.]<sup>55</sup>

#### **[Abschnitt 3 - Verwendung des Wählerregisters]**<sup>56</sup>

[**Art. L4122-6** - §1 - Das Gemeindegremium erstellt auf der Grundlage des Wählerregisters zwei Verzeichnisse:

1. Das erste Verzeichnis umfasst die Wähler, die in das Amt des Vorsitzenden des Wahl- oder Zählbürovorstands eingesetzt werden können.
2. Das zweite Verzeichnis umfasst die Wähler, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahl- oder Zählbürovorstands bestimmt werden können.

Das in Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Verzeichnis umfasst zwölf Namen pro Vorstand.

Die öffentlichen Behörden, die Bedienstete beschäftigen, die Inhaber eines Diploms sind, das Zugang zu einem Amt der Stufen I oder II+ in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt, teilen den Gemeindevsverwaltungen, in denen diese Bediensteten ihren Hauptwohnnort haben, den Namen, die Vornamen, den Hauptwohnnort, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und die Diplomstufe ihrer Bediensteten mit. Die Zweckbestimmung dieser Mitteilung ist folgende: dem Gemeindegremium die Erstellung des in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Verzeichnisses ermöglichen im Hinblick auf die gemäß Artikel L4125-5 §1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und §2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorzunehmenden Bestimmungen sowie, ausschließlich was die Bediensteten der Stufe I betrifft, auf die gemäß Artikel L4125-3 §2 Absatz 1 Nummer 4 vorzunehmenden Bestimmungen.

Die öffentlichen Behörden, die Bedienstete beschäftigen, die Inhaber eines Diploms sind, das Zugang zu einem Amt der Stufen II, III oder IV in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt, teilen den

<sup>53</sup> Art. L4122-4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 36 – Inkraft: 01.01.24

<sup>54</sup> Unterabschnitt 2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 36 – Inkraft: 01.01.24

<sup>55</sup> Art. L4122-5 ersetzt D. 11.12.23, Art. 36 – Inkraft: 01.01.24

<sup>56</sup> Abschnitt 3, der die Art. L4122-6 bis 9 umfasst, ersetzt D. 11.12.23, Art. 37 – Inkraft: 01.01.24

Gemeindeverwaltungen, in denen diese Bediensteten ihren Hauptwohrt haben, den Namen, die Vornamen, den Hauptwohrt, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und die Diplomstufe ihrer Bediensteten mit. Die Zweckbestimmung dieser Mitteilung ist folgende: dem Gemeindegremium die Erstellung des in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Verzeichnisses ermöglichen im Hinblick auf die in Artikel L4125-5 §2 Absatz 1 Nummern 3 und 4 erwähnten vorzunehmenden Bestimmungen der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände.

Die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten öffentlichen Behörden sind die Deutschsprachige Gemeinschaft, der Föderalstaat, die Wallonische Region, die Provinz Lüttich, die Gemeinden, die öffentlichen Sozialhilfezentren, die Interkommunalen sowie die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die gegebenenfalls unter das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses fallen.

§2 - Diese Verzeichnisse werden dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands am 10. September übermittelt. Dieser übermittelt sie gemäß Artikel L4125-5 §4 seinerseits dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands.]<sup>57</sup>

[**Art. L4122-7** - §1 - Ab der Bestätigung des Wählerregisters durch die Regierung oder die von ihr beauftragte Person gemäß Artikel L4122-4 und bis zu sieben Tage nach diesem Datum kann jede politische Partei mit einer regionalen oder provinziellen laufenden Nummer einen Antrag an die Regierung oder die von ihr beauftragte Person stellen, um über ein Exemplar des Wählerregisters zu verfügen.

Zum Zeitpunkt der Anfrage verpflichtet sich die politische Partei:

1. bei den Gemeindevahlen zu kandidieren;
2. eine laufende Nummer nach der regionalen oder provinziellen Auslosung zu erhalten;
3. die demokratischen Grundsätze, die in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten einzuhalten;
4. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einzuhalten;
5. das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Die Zweckbestimmung der Ausstellung von Exemplaren des Wählerregisters ist folgende: den Kandidaten die Durchführung von Wahlpropagandaaktionen ermöglichen.

§2 - Die Regierung legt das Muster der Anfrage fest.

§3 - Die Ausstellung des Registers erfolgt auf einem Träger, dessen Format durch die Regierung festgelegt wird.

Sie erfolgt ab der Bestätigung des Registers durch die Regierung oder die von ihr beauftragte Person gemäß Artikel L4122-4 und bis zu sieben Tage nach diesem Datum.

§4 - Die politische Partei verteilt die erhaltenen Exemplare innerhalb der Listenverbindungen. Schlägt die Listenverbindung keine Kandidaten vor, dürfen die Kandidaten unter Androhung der in Artikel L4162-4 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

Ein einer Listenverbindung ausgestelltes Exemplar kommt allen Kandidaten der Liste zugute. Wird einer dieser Kandidaten später aus der Kandidatenliste gestrichen, darf er unter Androhung der in Artikel L4162-4 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

Die Kandidaten dürfen die erhaltenen Exemplare nicht an Dritte weitergeben.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare des Registers dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, und ausschließlich während des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4162-4 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen.

§5 - Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare des Registers führen die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen nicht an.]<sup>58</sup>

[**Art. L4122-8** - §1 - Ab der Bestätigung des Wählerregisters durch die Regierung oder die von ihr beauftragte Person gemäß Artikel L4122-4 kann der Anmelder einer Kandidatenliste, die über keine regionale oder provinzielle laufende Nummer verfügt, im Auftrag der Kandidatenliste einen Antrag an das Gemeindegremium stellen, um über ein Exemplar des Wählerregisters zu verfügen.

<sup>57</sup> Art. L4122-6 ersetzt D. 11.12.23, Art. 37 – Inkraft: 01.01.24

<sup>58</sup> Art. L4122-7 ersetzt D. 11.12.23, Art. 37 – Inkraft: 01.01.24

Zum Zeitpunkt der Anfrage verpflichtet sich der Anmelder, dass die Kandidaten:

1. bei den Gemeindewahlen kandidieren;
2. die demokratischen Grundsätze, die in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten einhalten;
3. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einhalten;
4. das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten.

Die Zweckbestimmung der Ausstellung von Exemplaren des Wählerregisters ist folgende: den Kandidaten die Durchführung von Wahlpropagandaaktionen ermöglichen.

§2 - Die Regierung legt das Muster der Anfrage fest.

§3 - Die Ausstellung des Registers erfolgt auf einem Träger, dessen Format durch die Regierung festgelegt wird.

§4 - Das Gemeindegremium stellt dem Anmelder das Exemplar des Wählerregisters aus.

Bei der Aushändigung überprüft das Gemeindegremium, ob der Anmelder tatsächlich diese Eigenschaft besitzt.

§5 - Das dem Anmelder durch das Gemeindegremium ausgestellte Exemplar kommt allen Kandidaten der Liste zugute.

Schlägt die Liste keine Kandidaten bei den Gemeindewahlen vor, dürfen die Kandidaten unter Androhung der in Artikel L4162-4 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

Wird ein Kandidat nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen, darf er unter Androhung der in Artikel L4162-4 festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen.

Die Kandidaten dürfen die erhaltenen Exemplare nicht an Dritte weitergeben.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare des Registers dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, und ausschließlich während des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4162-4 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen.

§6 - Unter Androhung der in Artikel L4162-4 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen darf das Gemeindegremium Exemplare des Wählerregisters ausschließlich Personen aushändigen, die dies beantragt haben.

§7 - Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgehändigten Exemplare des Registers führen die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen nicht an.]<sup>59</sup>

[**Art. L4122-9** - Ab der Bestätigung des Wählerregisters durch die Regierung oder die von ihr beauftragte Person gemäß Artikel L4122-4 kann die Gemeindeverwaltung dem unterzeichneten Wähler, dem vorgestellten Kandidaten oder dem Anmelder einen Auszug dieses Registers aushändigen, aus dem hervorgeht, dass dieser Wähler in der Gemeinde ist. Auf Anfrage hin kann die Gemeindeverwaltung das in Artikel L4142-4 §6 Absatz 1 Nummer 10 erwähnte Zertifikat bereitstellen.]<sup>60</sup>

#### [Abschnitt 4 - Einspruch gegen das Wählerregister]<sup>61</sup>

[**Art. L4122-10** - Ab dem Datum, an dem das Wählerregister abgeschlossen ist, kann jede Person, die sich als unberechtigterweise eingetragen, ausgelassen oder aus dem Wählerregister gestrichen erachtet oder für die die in Artikel L4122-1 §3 vorgeschriebenen Angaben in diesem Register falsch wiedergegeben sind, bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Gemeindegremium einlegen.]<sup>62</sup>

[**Art. L4122-11** - Ab dem Datum, an dem das Wählerregister abgeschlossen ist, kann jede die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllende Person im Wahlkreis, in dem die Gemeinde gelegen ist, in der sie in dem Wählerregister eingetragen ist, gegen Eintragungen, Streichungen oder Auslassungen von Namen in diesem Register

<sup>59</sup> Art. L4122-8 ersetzt D. 11.12.23, Art. 37 – Inkraft: 01.01.24

<sup>60</sup> Art. L4122-9 ersetzt D. 11.12.23, Art. 37 – Inkraft: 01.01.24

<sup>61</sup> Abschnitt 4, der die Art. L4122-10 bis 31 umfasst, ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>62</sup> Art. L4122-10 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

oder gegen jegliche Unrichtigkeit in den in Artikel L4122-1 §3 vorgeschriebenen Angaben bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Gemeindegremium einlegen.]<sup>63</sup>

[**Art. L4122-12** - Die in den Artikeln L4122-10 oder L4122-11 erwähnte Beschwerde wird durch einen Antrag eingereicht. Dieser wird zusammen mit allen Belegen, die der Antragsteller verwenden möchte, gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht oder per Einschreiben an das Gemeindegremium gerichtet.

Das Personalmitglied der Gemeinde, das die Beschwerde entgegennimmt, trägt sie am Empfangstag in ein Sonderregister ein und stellt eine Empfangsbescheinigung über die Beschwerde aus. Das Personalmitglied legt für jede Beschwerde eine Akte an, nummeriert und paraphiert die hinterlegten Belege und trägt sie mit ihrer laufenden Nummer in das jeder Akte beigefügte Inhaltsverzeichnis ein.]<sup>64</sup>

[**Art. L4122-13** - Erklärt der Betreffende, er sei zu schreiben außerstande, kann die Beschwerde mündlich erfolgen. Sie wird vom Generaldirektor oder von seinem Beauftragten entgegengenommen.

Das Personalmitglied der Gemeinde, das die Beschwerde entgegennimmt, verfasst umgehend darüber ein Protokoll, in dem es feststellt, dass der Betreffende ihm erklärt hat, er sei zu schreiben außerstande.

In diesem Protokoll werden die von dem Betreffenden geltend gemachten Beschwerdegünde aufgeführt. Das Personalmitglied der Gemeinde datiert und unterzeichnet dieses Protokoll und nach Vorlesung händigt es dem Betreffenden eine Abschrift davon aus.

Danach erledigt das Personalmitglied der Gemeinde die in Artikel L4122-12 Absatz 2 vorgesehenen Formalitäten.]<sup>65</sup>

[**Art. L4122-14** - Die Gemeindeverwaltung fügt der Akte kostenlos bei:

1. eine Abschrift beziehungsweise einen Auszug der sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Unterlagen, auf die der Antragsteller sich beruft, um eine Abänderung des Wählerregisters zu begründen;
2. alle in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Unterlagen, die zur Bekräftigung der vom Betreffenden geltend gemachten Beschwerdegünde dienen können, die in dem in Artikel L4122-13 vorgesehenen Protokoll aufgenommen sind.]<sup>66</sup>

[**Art. L4122-15** - Im Beschwerdenverzeichnis werden Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung angegeben, während derer die Sache behandelt wird.

Dieses Verzeichnis wird mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung in der Gemeindeverwaltung ausgehängt, wo jeder es einsehen und kopieren kann.

Die Gemeindeverwaltung notifiziert umgehend und mit allen Mitteln dem Antragsteller und gegebenenfalls jeder betroffenen Partei das Datum, an dem die Beschwerde untersucht wird.

In dieser Notifizierung wird ausdrücklich und wortwörtlich angegeben, dass gemäß Artikel L4122-18 §1 Absätze 2 und 4 gegen den zu treffenden Beschluss ausschließlich während der Sitzung Berufung eingelegt werden kann.]<sup>67</sup>

[**Art. L4122-16** - Während der in Artikel L4122-15 vorgesehenen Frist werden die Beschwerdeakte und der in Artikel L4122-17 Absatz 2 erwähnte Bericht zur Verfügung der Parteien, ihrer Rechtsanwälte oder ihrer Bevollmächtigten gestellt.]<sup>68</sup>

[**Art. L4122-17** - Das Gemeindegremium entscheidet innerhalb einer Frist von vier Tagen ab dem Datum des Einreichens der Beschwerde oder des in den Artikeln L4122-12 und L4122-13 erwähnten Protokolls und auf jeden Fall vor dem siebten Tag vor dem Wahltag über jede Beschwerde.

Es entscheidet in öffentlicher Sitzung auf den Bericht eines Mitglieds des Kollegiums hin und nach Anhörung der Parteien, ihrer Rechtsanwälte oder ihrer Bevollmächtigten, falls sie erscheinen.]<sup>69</sup>

[**Art. L4122-18** - §1 - Für jeden einzelnen Fall wird getrennt ein mit Gründen versehener Beschluss gefasst, in dem der Name des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angegeben wird. Er wird in ein Sonderregister eingetragen.

Der Vorsitzende des Kollegiums fordert die Parteien, ihre Rechtsanwälte oder ihre Bevollmächtigten auf, in dem im vorigen Absatz erwähnten Register eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls sie dies wünschen.

---

<sup>63</sup> Art. L4122-11 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>64</sup> Art. L4122-12 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>65</sup> Art. L4122-13 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>66</sup> Art. L4122-14 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>67</sup> Art. L4122-15 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>68</sup> Art. L4122-16 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>69</sup> Art. L4122-17 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

Es wird davon ausgegangen, dass nicht erschienene Parteien den vom Kollegium gefassten Beschluss annehmen.

In Ermangelung einer von den anwesenden oder vertretenen Parteien unterzeichneten Berufungserklärung ist der Beschluss des Kollegiums endgültig. Der endgültige Charakter des Beschlusses wird in dem in Absatz 1 erwähnten Sonderregister vermerkt und ein Beschluss zur Abänderung des Wählerregisters wird umgehend zur Ausführung gebracht.

Der Beschluss des Kollegiums wird in der Gemeindeverwaltung hinterlegt, wo jeder ihn kostenlos einsehen kann.

Die Berufung gegen einen Beschluss des Kollegiums schiebt jede Abänderung des Wählerregisters auf.

§2 - Die Zweckbestimmung des in §1 Absatz 1 erwähnten Sonderregisters der Beschwerden ist folgende: im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung von Einsprüchen gegen die Wahl gemäß Artikel L4146-5 Absatz 2 verwendet werden können.

Die im Sonderregister der Beschwerden eingetragenen personenbezogenen Daten sind der Name, die Vornamen, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen, das Alter, der Hauptwohrtort und die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer. Diese Daten werden bis zum Ablauf der in Artikel L4161-1 festgelegten Verjährungsfrist aufbewahrt.]<sup>70</sup>

[**Art. L4122-19** - Der Bürgermeister übermittelt unverzüglich dem Appellationshof mit allen Mitteln eine Ausfertigung der Beschlüsse des Kollegiums, gegen die Berufung eingelegt worden ist, und alle Unterlagen, die die Streitfälle betreffen.

Die Parteien werden innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Akte und auf jeden Fall vor dem Tag, der dem Wahltag vorangeht, aufgefordert, vor Gericht zu erscheinen. Sie können der für die Untersuchung der Sache bestimmten Kammer ihre Schlussanträge schriftlich übermitteln.]<sup>71</sup>

[**Art. L4122-20** - Ordnet der Gerichtshof eine Zeugenvernehmung an, kann er einen Friedensrichter damit beauftragen.]<sup>72</sup>

[**Art. L4122-21** - Erfolgt die Zeugenvernehmung vor dem Gerichtshof, informiert der Greffier die Parteien mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus über den festgelegten Tag und die zum Nachweis anstehenden Begebenheiten.]<sup>73</sup>

[**Art. L4122-22** - Die Zeugen können freiwillig erscheinen, ohne ihren Anspruch auf Zeugengebühr zu verlieren. Sie erscheinen auf einfache Vorladung. Sie leisten den Eid wie bei Korrektionalverfahren.

Falls sie nicht erscheinen oder falsch aussagen, werden sie wie in Korrektionalsachen verfolgt und bestraft.

Nicht erscheinenden Zeugen angedrohte Strafen werden jedoch vom Gerichtshof oder vom Magistrat, der die Zeugenvernehmung durchführt, ohne Antrag der Staatsanwaltschaft angewandt.]<sup>74</sup>

[**Art. L4122-23** - Bei Zeugenvernehmungen in Wahlangelegenheiten darf kein Zeuge in Anwendung des Artikels 937 des Gerichtsgesetzbuches zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden.

Verwandte oder Verschwägte einer der Parteien bis zum dritten Grad einschließlich dürfen nicht als Zeuge angehört werden.]<sup>75</sup>

[**Art. L4122-24** - Die Verhandlungen vor dem Gerichtshof sind öffentlich.]<sup>76</sup>

[**Art. L4122-25** - Bei der öffentlichen Sitzung erteilt der Kammerpräsident den Parteien, die sich von einem Rechtsanwalt vertreten und beistehen lassen können, das Wort.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof umgehend durch einen Entscheid, der gemäß den durch das Gesetz festgelegten Modalitäten veröffentlicht wird. Er wird bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo die Parteien ihn kostenlos einsehen können.

Der Tenor des Entscheids wird umgehend und mit allen Mitteln dem Gemeindegremium, das den Beschluss getroffen hat, gegen den Berufung eingelegt worden ist, und den anderen Parteien von der Staatsanwaltschaft notifiziert.

---

<sup>70</sup> Art. L4122-18 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>71</sup> Art. L4122-19 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>72</sup> Art. L4122-20 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>73</sup> Art. L4122-21 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>74</sup> Art. L4122-22 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>75</sup> Art. L4122-23 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>76</sup> Art. L4122-24 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

Wenn er eine Abänderung des Wählerregisters zur Folge hat, wird der Entscheid umgehend zur Ausführung gebracht.]<sup>77</sup>

[**Art. L4122-26** - Der Gerichtshof entscheidet über die Berufung sowohl in Abwesenheit als auch in Anwesenheit der Parteien. Alle Entscheide des Gerichtshofes gelten als kontradiktorische Entscheide; gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.]<sup>78</sup>

[**Art. L4122-27** - In einem von mehreren Antragstellern eingereichten Antrag wird nur ein Wohnsitz bestimmt. Mangels dessen wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller ihren Wohnsitz beim erstgenannten Antragsteller bestimmt haben.]<sup>79</sup>

[**Art. L4122-28** - Die Zeugengebühr wird wie in Strafsachen geregelt.]<sup>80</sup>

[**Art. L4122-29** - Die Parteien strecken die Kosten vor.

Bei der Veranschlagung der Kosten werden nicht nur die eigentlichen Verfahrenskosten berücksichtigt, sondern auch die Kosten für die Unterlagen, die die Parteien im Wahlstreitfall zur Begründung ihrer Forderungen beibringen mussten.]<sup>81</sup>

[**Art. L4122-30** - Die Kosten gehen zulasten der unterlegenen Partei. Wenn jede der Parteien in einigen Punkten unterliegt, können die Kosten kompensiert werden.

Sind die Forderungen der Parteien nicht offensichtlich unbegründet, kann der Gerichtshof jedoch die Kosten ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen.]<sup>82</sup>

[**Art. L4122-31** - Die Greffiere der Appellationshöfe übermitteln den Gemeindeverwaltungen eine Abschrift der Entscheide.]<sup>83</sup>

## **Abschnitt 5 - [...]**<sup>84</sup>

### **Art. L4122-31-35 - [...]**

#### KAPITEL III - VERTEILUNG DER WÄHLER

**Art. L4123-1** - §1 - Die Wähler der Gemeinde werden [gegebenenfalls in Sektoren und anschließend]<sup>85</sup> in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 800 oder weniger als 150 Wähler zählen darf.

[...]<sup>86</sup>

[...]<sup>87</sup>

[§2 - Spätestens am 10. September teilt die Regierung oder die von ihr beauftragte Person die Wähler pro Wahlkanton [gemäß einer geografischen Verteilungsmethode]<sup>88</sup> in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, wobei sie mit dem Hauptort beginnt.

Sie weist jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zu. Macht die Anzahl Sektionen es erforderlich, kann sie deren mehrere in den Räumen eines gleichen Gebäudes einberufen.]<sup>89</sup>

§3 - Die Wahlzentren und -lokale werden unter Beachtung der Mindestnormen für die Zugänglichkeit der hilfsbedürftigen Wähler nach den durch die Regierung festgelegten Modalitäten ausgewählt.

§4 - [...]<sup>90</sup>

**Art. L4123-2** - §1 - Auf der Grundlage der Aufteilung der Wähler gemäß Artikel L4123-1 stellt das Gemeindegremium ein [Abstimmungsregister]<sup>91</sup> pro Wahlsektion auf. [Die Zweckbestimmung der Abstimmungsregister

<sup>77</sup> Art. L4122-25 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>78</sup> Art. L4122-26 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>79</sup> Art. L4122-27 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>80</sup> Art. L4122-28 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>81</sup> Art. L4122-29 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>82</sup> Art. L4122-30 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>83</sup> Art. L4122-31 ersetzt D. 11.12.23, Art. 38 – Inkraft: 01.01.24

<sup>84</sup> Abschnitt 5, der die Art. L4122-31 bis 35 umfasst, aufgehoben D. 11.12.23, Art. 39 – Inkraft: 01.01.24

<sup>85</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 40 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>86</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 40 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>87</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 40 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>88</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 40 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>89</sup> §2 ersetzt D. 21.11.16, Art. 32 Nr. 2

<sup>90</sup> §4 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 40 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>91</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

ist folgende: den Mitgliedern der Wahlbürovorstände die Überprüfung, dass zum einen nur die Wähler ihre Stimmen abgeben und zum anderen diese nur ein einziges Mal wählen, ermöglichen.]<sup>92</sup>

[Das Abstimmungsregister gibt den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Hauptwohnsitz, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und die Nummer, unter der der Wähler im Wählerregister eingetragen ist, an.]<sup>93</sup>

[Für die Wähler, die aufgrund von Artikel 1bis oder 1ter des Gemeindegewahlgesetzes zugelassen worden sind, wird im Abstimmungsregister ihre Staatsangehörigkeit vermerkt. Außerdem sind die Felder in Bezug auf diese Wähler blau gefärbt.]<sup>94</sup>

§2 - Spätestens am 10. September übermittelt das Gemeindegemeinschaftskollegium [der Regierung oder der von ihr beauftragten Person]<sup>95</sup> [ein Exemplar der gesamten Abstimmungsregister]<sup>96</sup> der Gemeinde. [Die Regierung oder die von ihr beauftragte Person bestätigt jedes Register mittels elektronischer Signatur.]<sup>97</sup>

§3 - [Sofort nach ihrem Eingang übermittelt die Regierung oder die von ihr bestimmte Person dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands gegen Empfangsbestätigung oder mit einem per Post aufgegebenen Einschreibebrief zwei abgestempelte Abschriften aller [Abstimmungsregister]<sup>98</sup> seiner Gemeinde.]<sup>99</sup>

[...] <sup>100</sup>

§4 - Mit dem Einverständnis des Vorsitzenden des Gemeindevorstands und unter seiner Aufsicht kann [die Regierung]<sup>101</sup> dem Gemeindegemeinschaftskollegium die Aufbewahrung der für die [Wahlbürovorstände]<sup>102</sup> seiner Gemeinde bestimmten [Abstimmungsregister]<sup>103</sup> und ihre Verteilung unter diese Vorstände am gemäß Artikel L4125-9 vorgesehenen Datum anvertrauen. Der Vorsitzende des Gemeindevorstands gewährleistet, dass diese Register in abgesicherten Stellen gelagert werden und dass ihre Verteilung nur unter die Vorsitzenden der [Wahlbürovorstände]<sup>104</sup>, für die sie bestimmt sind, stattfindet.

#### [KAPITEL IV - WAHLAUFFORDERUNG]<sup>105</sup>

**Art. L4124-1 - §1** - Die ordentliche Einberufung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinde-, Provinzial- und [Sektoren]räte findet von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober statt.

Die Wähler können aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses oder eines Erlasses der Regierung zwecks Zuteilung frei gewordener Stellen ebenfalls zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. Sie findet immer an einem Sonntag statt, und zwar innerhalb von fünfzig Tagen nach dem Beschluss oder Erlass der Regierung. Der genaue Zeitplan der Wahlverrichtungen wird von der Regierung bestimmt.

[Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes finden auf die in den Artikeln L1112-1 und L1112-2 erwähnten Wahlen Anwendung.]<sup>106</sup>

§2 - Am zweiundneunzigsten Tag vor der Wahl veröffentlicht die Regierung eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale. In dieser Bekanntmachung wird ferner erwähnt, dass jeder Wähler gemäß [den Artikeln L4122-10 und folgende]<sup>107</sup> bis zwölf Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann. Mit dieser Veröffentlichung beginnt die Wahlperiode.

§3 - Eine Wahlaufforderungs-bekanntmachung wird mindestens zwanzig Tage vor der Wahl [an den üblichen Aushangstellen und auf der Website]<sup>108</sup> der Gemeinde veröffentlicht. Auf dem Plakat werden die in §6 erwähnten Angaben angeführt und die Wähler daran erinnert, dass diejenigen, die keine Wahlaufforderung erhalten haben, diese bis zum Mittag des Wahltags [in der Gemeindeverwaltung]<sup>109</sup> abholen können.

Die Bekanntmachung erwähnt ebenfalls die Vorschriften von Artikel L4131-4 §2 Absatz 1.

---

<sup>92</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>93</sup> Abs. 2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>94</sup> Abs. 3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>95</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 33 Nr. 1

<sup>96</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>97</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>98</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>99</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 33 Nr. 2

<sup>100</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>101</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 33 Nr. 3

<sup>102</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>103</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>104</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 41 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>105</sup> Überschrift ersetzt D. 11.12.23, Art. 42 – Inkraft: 01.01.24

<sup>106</sup> eingefügt DW. 26.04.12, Art. 66

<sup>107</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>108</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>109</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

§4 - Das Gemeindegremium übermittelt jedem Wähler mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl eine Wahlaufforderung an seinen aktuellen Wohnort. [...] <sup>110</sup>

Könnte die Wahlaufforderung einem Wähler nicht übermittelt werden, wird sie [in der Gemeindeverwaltung] <sup>111</sup> hinterlegt, wo der Wähler sie bis zum Mittag des Wahltags abholen kann.

Diese Möglichkeit wird in der in §2 erwähnten Bekanntmachung erwähnt.

§5 - Zur Wahl werden alle Personen aufgefordert, die im in [Artikel L4122-1] <sup>112</sup> erwähnten Wählerregister eingetragen sind.

[Die Stimmabgabe erfolgt in der Gemeinde, in deren Wählerregister der Wähler eingetragen ist.] <sup>113</sup>

[Gemäß Absatz 1 und Artikel L4143-20 §2 Absatz 3 ist die Zweckbestimmung der Aufforderung die folgende: alle im Wählerregister eingetragenen Personen zur Wahl aufrufen und den Mitgliedern der Wahlbürovorstände am Tag der Wahl ermöglichen, die Wähler eindeutig zu identifizieren.] <sup>114</sup>

§6 - In den Wahlaufforderungen, die dem durch die Regierung festgelegten Muster entsprechen, wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wieviel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schließen. [...] <sup>115</sup>

[...] <sup>116</sup>

Die Wahlaufforderungen geben den Namen, die Vornamen, das Geschlecht, den Hauptwohrtort des Wählers [...] <sup>117</sup> sowie die Nummer, unter der er im Wählerregister steht, [und die Unterlagen, über die er am Wahltag verfügen muss,] <sup>118</sup> an.

Sie tragen die Bezeichnung der Wahl, zu der die Person einberufen ist.

[...] <sup>119</sup>

[...] <sup>120</sup>

[Auf der Rückseite der Wahlaufforderung werden folgende Informationen angegeben:

1. die Anweisungen für die Wähler, die ihre Stimme in Person abgeben;
2. die Anweisungen für die Wähler, die ihre Stimme mittels Vollmacht abgeben.] <sup>121</sup>

**Art. L4124-2** - Das Gemeindegremium kann einem Leistungserbringer die Herstellung dieser Wahlaufforderungen [...] <sup>122</sup> anvertrauen.

Das Drucken und die Verbreitung der Wahlaufforderungen erfolgen unter der Überwachung des Gemeindegremiums. Dieses bleibt uneingeschränkt verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Aufforderungen.

## KAPITEL V - BESTIMMUNG DER WAHLVORSTÄNDE

### Abschnitt 1 - Wahlvorstände

**Art. L4125-1** - §1 - Ein Wahlvorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär ohne beschließende Stimme, [aus vier Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern] <sup>123</sup> zusammen.

§2 - Wenn ein Vorstand gemäß dem vorliegenden Kodex beraten muss, so geschieht dies mit der Mehrheit der Stimmen, wobei die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist.

[§3 - Die Kreisvorstände, die Kantonsvorstände, die Wahlbürovorstände und die Zählbürovorstände nehmen unterschiedliche Aufgaben wahr.

<sup>110</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>111</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>112</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>113</sup> Abs. 2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>114</sup> Abs. 3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>115</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.24

<sup>116</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.24

<sup>117</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 53 Nr. 2

<sup>118</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 9 – Inkraft: 01.01.24

<sup>119</sup> Abs. 5 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 10 – Inkraft: 01.01.24

<sup>120</sup> Abs. 6 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 10 – Inkraft: 01.01.24

<sup>121</sup> Abs. 7 eingefügt D. 11.12.23, Art. 43 Nr. 11 – Inkraft: 01.01.24

<sup>122</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 44 – Inkraft: 01.01.24

<sup>123</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

Die Kreisvorstände legen die Kandidatenliste fest und bearbeiten die diesbezüglichen Streitigkeiten, stellen die Stimmzettel auf und lassen diese drucken. Am Wahltag nehmen sie die abschließende Totalisierung der Resultate, die Sitzverteilung und die Bestimmung der Gewählten für ihren Wahlkreis vor.

Die Kantonsvorstände sammeln die Zählergebnisse des Kantons.

Die Wahlbürovorstände sorgen für den guten Verlauf der Wahl.

Die Zählbürovorstände nehmen die Auszählung der Stimmen für die Wahlvorstände, die ihnen erteilt werden, vor und übermitteln nach der Wahl je nach Fall entweder dem Gemeindevorstand oder dem Kantonsvorstand diese Ergebnisse.]<sup>124</sup>

[§4 - Die Kandidaten und Kandidatenlisten können Zeugen bestimmen, um die Verrichtungen der Wahlvorstände gemäß den in Artikel L4134-1 erwähnten Modalitäten zu kontrollieren.]<sup>125</sup>

§5 - Um die Aufgaben der Vorstandsvorsitzenden zu rationalisieren, werden ihnen durch die Regierung Formulare für ihre Wahlkorrespondenz zur Verfügung gestellt. Ihre Verwendung ist Pflicht. [...] <sup>126</sup>

§6 - Wenn der vorliegende Kodex die Aufstellung eines Protokolls durch einen Wahlvorstand oder durch den Vorsitzenden eines Wahlvorstandes vorsieht, übermittelt er der Regierung oder ihrem Beauftragten sofort nach dem Abschluss des besagten Protokolls eine Abschrift davon.

[...] <sup>127</sup>

[§7 - Auf Antrag des Vorsitzenden des Kreisvorstands stellt das Gemeindegremium ihm das Personal und das Material zur Verfügung, das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Das Kollegium legt ebenfalls die Vergütung fest, die die Gemeinde zugunsten der mit der Eingabe bestimmten Personen auszahlt.]<sup>128</sup>

## **Abschnitt 2 - Kreisvorstände**

### Unterabschnitt 1 - Distriktvorstände

**Art. L4125-2** - §1 - Am Hauptort jedes Wahldistrikts wird ein Distriktvorstand genannter Kreisvorstand für die Provinzialwahl gebildet.

§2 - Der Präsident des Gerichts erster Instanz oder der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz des Distriktvorstandes, falls der Hauptort des Distrikts ebenfalls Hauptort des Gerichtsbezirks ist. In den anderen Fällen führt der Friedensrichter oder sein Stellvertreter den Vorsitz des Distriktvorstandes.

Der Vorsitzende des Distriktvorstandes bezeichnet die Mitglieder seines Vorstandes unter den Wählern des Distrikts und bildet seinen Vorstand am in Artikel L4142-11 §1 vorgesehenen Datum.

Der Distriktvorstand tagt an einer durch seinen Vorsitzenden bestimmten Stelle, die dieser bekannt gibt.

§3 - Bei der Bildung des Distriktvorstandes leisten die Vorsitzenden und die Beisitzer folgenden Eid:  
"Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes".  
oder:

"Ich schwöre die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu halten."

§4 - In den Gemeinden Comines-Warneton, Enghien, Flobecq und Mouscron, in denen Artikel 8 5° des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung findet, dürfen die Mitglieder des Vorstandes darum bitten, folgenden Eid zu leisten:

"Ik zweer de stemmen getrouw op te nemen en het geheim der stemmen te bewaren."

§5 - Der Eid wird vor dem Anfang der Verrichtungen geleistet. Er wird durch die Beisitzer und den Sekretär vor dem Vorsitzenden abgeleistet. Der Eid des Vorsitzenden wird vor dem gebildeten Vorstand abgeleistet.

Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Verrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

§6 - Der Distriktvorstand ist mit den Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung auf Ebene des Distrikts beauftragt.

---

<sup>124</sup> §3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 45 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.24

<sup>125</sup> §4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 45 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.24

<sup>126</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 45 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.24

<sup>127</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 45 Nr. 5 - Inkraft: 01.01.24

<sup>128</sup> §7 eingefügt D. 11.12.23, Art. 45 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.24

Der Vorsitzende des Distriktvorstands überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahldistrikt und schreibt falls notwendig Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die aufgrund der Umstände erforderlich sein könnten. Er bezeichnet die Vorsitzenden der Gemeindevorstände.

§7. Der Distriktvorstand, der am Hauptort des Bezirks tagt, wird als Zentralwahlvorstand des Bezirks bezeichnet und zusätzlich zu seinen Aufgaben als Kreisvorstand mit den zusätzlichen Aufgaben, die in Artikel L4142-34 bis 36 über die Listengruppierungserklärung und die Listenverbindung festgelegt werden, beauftragt.

Der Distriktvorstand, der in der Provinzhauptstadt tagt, wird als Hauptwahlvorstand der Provinz bezeichnet und zusätzlich zu seinen Aufgaben als Kreisvorstand und/oder seinen Aufgaben als Zentralwahlvorstand des Bezirks, mit den zusätzlichen Aufgaben, die in Artikel L4142-26 bis 28 über die Listenverbindung und die Auslosung festgelegt werden, beauftragt.

## Unterabschnitt 2 - Gemeindevorstände

**Art. L4125-3** - §1 - Für die Gemeindevahl wird in jeder Gemeinde ein Gemeindevorstand genannter Kreisvorstand gebildet.

§2 - Der Vorsitzende des Distriktvorstandes bezeichnet in der nachstehend festgelegten Reihenfolge folgende Personen, um den Vorsitz des Gemeindevorstands zu führen:

1° Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes erster Instanz, des Arbeits- und des [Unternehmensgerichtes]<sup>129</sup> nach dem Dienstalter;

2° Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

3° Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

[4° jeden Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.]<sup>130</sup>

5° [...] <sup>131</sup>

6° [...] <sup>132</sup>

7° [...] <sup>133</sup>

8° [...] <sup>134</sup>

9° [...] <sup>135</sup>

Außer den Richtern, die bezeichnet werden können, um den Vorsitz des Gemeindevorstandes ihres Sitzes unabhängig von der Gemeinde, wo sie Wähler sind, zu führen, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen Wähler der Gemeinde, in der sie das Amt eines Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ausüben.

Muss der Vorsitzende des Gemeindevorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während der für die Erfüllung seiner Pflicht als Wähler notwendigen Zeit zu vertreten.

[...] <sup>136</sup>

[Der Vorsitzende des Distriktvorstands übermittelt der Regierung spätestens am [31. März]<sup>137</sup> die Identität und die Kontaktangaben der benannten Vorsitzenden.]<sup>138</sup>

[Die Behörden, die die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannte Personen beschäftigen, teilen dem Vorsitzenden des in Artikel L4125-5 §2 Absatz 2 erwähnten Distriktvorstands die Namen, Vornamen, Hauptwohnsitze und Identifizierungsnummern des Nationalregisters der natürlichen Personen mit. Die Zweckbestimmung dieser Mitteilung ist folgende: dem Vorsitzenden des Distriktvorstands ermöglichen, die Vorsitzenden der Gemeindevorstände unter Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Reihenfolge zu bezeichnen.]<sup>139</sup>

[Um die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Personen zu bestimmen, stützt sich der Vorsitzende des Distriktvorstands auf die in Artikel L4122-6 §1 Absatz 1 Nummer 1 genannte Aufstellung, insofern sie die Identität von Wählern erwähnt, die Inhaber eines Diploms sind, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.]<sup>140</sup>

§3 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes bezeichnet [die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und den Sekretär]<sup>141</sup> seines Vorstandes unter den Wählern der Gemeinde, in der er dieses Amt ausübt, und bildet seinen

<sup>129</sup> abgeändert D. 10.12.20, Art. 75 – Inkraft: 01.01.21

<sup>130</sup> Nr. 4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>131</sup> Nr. 5 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>132</sup> Nr. 6 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>133</sup> Nr. 7 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>134</sup> Nr. 8 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>135</sup> Nr. 9 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>136</sup> Abs. 4 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>137</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>138</sup> eingefügt D. 26.02.18, Art. 54 Nr. 1

<sup>139</sup> Abs. 6 eingefügt D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>140</sup> Abs. 7 eingefügt D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>141</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

Vorstand am in Artikel L4142-11 §2 vorgesehenen Datum. [Er übermittelt der Regierung unmittelbar ihre Identität und ihre Kontaktangaben.]<sup>142</sup>

Bei der Bildung des Gemeindevorstandes leisten die Vorsitzenden und die Beisitzer den in Artikel L4125-2 §3 vorgesehenen Eid nach denselben Modalitäten.

Der Gemeindevorstand tagt im Rat- oder Gemeindehaus. [Der Vorsitzende des Gemeindevorstands teilt der Regierung unmittelbar die Adresse des Sitzes des Gemeindevorstands mit.]<sup>143</sup>

[§4 - Die Zweckbestimmung der in §3 Absatz 1 Satz 2 erwähnten Mitteilung ist folgende: die Mitglieder der Wahlbürovorstände im Hinblick auf Anhörungen kontaktieren können, die im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung von gegen die Wahl eingereichten Einsprüchen gemäß Artikel L4146-5 Absatz 2 durchzuführen sind.

Die Zweckbestimmung der in §2 Absatz 4 erwähnten Mitteilung ist über die in Absatz 1 beschriebene Zweckbestimmung hinaus folgende: der von der Regierung beauftragten Person ermöglichen, ihre Aufgabe der ständigen Begleitung der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände zu erfüllen.

Die der Regierung im Rahmen der in §3 Absatz 1 Satz 2 und §2 Absatz 4 erwähnten Mitteilungen übermittelten personenbezogenen Daten sind die Namen, Vornamen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.]<sup>144</sup>

**Art. L4125-4** - Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes übt die allgemeine Überwachung der Wahlverrichtungen in der Gemeinde seines Zuständigkeitsgebiets aus. Er benachrichtigt den Vorsitzenden des Distriktvorstandes sofort über alle Umstände, die ein Eingreifen erfordern.

**Art. L4125-5** - [§1 - Spätestens am 15. September bestimmt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und zwar in folgender festgelegten Reihenfolge:

1. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
2. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe II+ in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands teilt der Regierung unmittelbar die Identität und die Kontaktangaben der bestimmten Personen mit.]<sup>145</sup>

[§2 - Spätestens an demselben Datum bestimmt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer der Wahl- und der Zählbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und zwar in folgender festgelegten Reihenfolge:

1. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
2. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe II+ in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
3. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe II in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
4. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufen III oder IV in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands teilt der Regierung unmittelbar die Identität und die Kontaktangaben der bestimmten Personen mit.]<sup>146</sup>

[§3 - Die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bestimmt, die in den in Artikel L4122-6 §1 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehenen Verzeichnissen aufgeführt sind.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bestimmt, die in den in Artikel L4122-6 §1 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Verzeichnissen aufgeführt sind.]<sup>147</sup>

§4 - Unmittelbar im Anschluss an diese Bezeichnungen übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes dem Vorsitzenden des Kantonsvorstandes die vorerwähnten Verzeichnisse nach der Streichung des Namens der gemäß §§1 und 2 bezeichneten Personen. [...] <sup>148</sup>

§5 - Innerhalb von achtundvierzig Stunden teilt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes den Betreffenden die Bezeichnungen per Einschreibebrief mit und fordert sie auf, ihr Amt an den festgelegten Daten und Orten auszuüben. Bei dieser Gelegenheit teilt er den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss, tagen wird. Der Vorsitzende des

<sup>142</sup> eingefügt D. 26.02.18, Art. 54 Nr. 2

<sup>143</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.24

<sup>144</sup> §4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 46 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.24

<sup>145</sup> §1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>146</sup> §2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>147</sup> §3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>148</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 55 Nr. 1; D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

Gemeindevorstandes setzt ebenfalls die Vorsitzenden der Zählbürovorstände von der Auswahl der Wahlbürovorstände, deren Auszählung sie vornehmen müssen, in Kenntnis.

[Gemäß den in den §§1 oder 2 vorgesehenen Modalitäten ersetzt der Vorsitzende des Gemeindevorstands]<sup>149</sup> in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen [fünf]<sup>150</sup> Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrer Bezeichnung einen triftigen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. [Er übermittelt der Regierung unmittelbar ihre Identität und ihre Kontaktangaben.]<sup>151</sup>

§6 - [...] <sup>152</sup>

[§7 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands vervollständigt die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, der Wahlbürovorstände und der Zählbürovorstände der Gemeinden enthält. Er bewahrt ein Exemplar auf und übermittelt ein weiteres dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands.

Die Zweckbestimmung der in Absatz 1 erwähnten Handlung ist folgende: dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands und dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands ermöglichen, die in Artikel L4112-7 erwähnte Aufgabe der allgemeinen Überwachung der Wahlverrichtungen auszuüben.

Die in der Tabelle aufgeführten personenbezogenen Daten sind die Namen, Vornamen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Wahlvorstände. Diese Daten werden bis zur Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahlen aufbewahrt.

Die Tabelle der Zusammensetzung der Wahlvorstände wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.]<sup>153</sup>

[§8 - Die Zweckbestimmung der in §2 Absatz 2 erwähnten Mitteilung ist folgende: die Mitglieder der Wahl- und Zählbürovorstände im Hinblick auf Anhörungen kontaktieren können, die im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung von gegen die Wahl eingereichten Einsprüchen gemäß Artikel L4146-5 Absatz 2 durchzuführen sind.

Die Zweckbestimmung der in §1 Absatz 2 erwähnten Mitteilung ist über die in Absatz 1 beschriebene Zweckbestimmung hinaus folgende: der von der Regierung beauftragten Person ermöglichen, ihre Aufgabe der ständigen Begleitung der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände zu erfüllen.

Die der Regierung im Rahmen der in §1 Absatz 2 und §2 Absatz 2 erwähnten Mitteilungen übermittelten personenbezogenen Daten sind die Namen, Vornamen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.]<sup>154</sup>

### **Abschnitt 3 - Kantonsvorstände**

**Art. L4125-6** - §1 - Jeder Wahlkanton umfasst einen Kantonsvorstand, der damit beauftragt ist, die Mitglieder der Zählbürovorstände der Provinz zu bezeichnen und die Berechnung der Zwischenergebnisse für die Provinzialwahlen vorzunehmen.

§2. In den Distrikten, die einen einzigen Wahlkanton umfassen, übt der Distriktvorstand die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens normalerweise dem Kantonvorstand zukommenden Ausgaben aus.

**Art. L4125-7** - §1 - Der Kantonsvorstand ist im Hauptort des Kantons eingerichtet und besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern, die vom Vorsitzenden unter den Wählern der Hauptgemeinde des Kantons gewählt werden, sowie einem gemäß den Bestimmungen des Artikels L4125-15 ernannten Sekretär.

§2 - Er steht unter dem Vorsitz folgender Personen:  
1° des Präsidenten des Gerichts erster Instanz oder seines Stellvertreters, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort des Gerichtsbezirks ist;  
2° des Friedensrichters, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort eines Gerichtskantons ist;  
3° in allen anderen Fällen des Friedensrichters des Gerichtskantons, in dem sich der Hauptort des Wahlkantons befindet, oder sein Stellvertreter.

Wenn der Vorsitz des Kantonsvorstands nicht durch einen Magistraten gewährleistet werden kann, bezeichnet der Vorsitzende des Distriktvorstands den Vorsitzenden dieses Vorstands unter den Wählern des Distrikts unter Beachtung der in Artikel L4125-3, §2 vorgesehenen Reihenfolge.

**Art. L4125-8** - Am 25. September nimmt der Vorsitzende des Kantonsvorstands die Bezeichnung der Vorsitzenden und der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände der Provinz nach denselben Modalitäten wie denjenigen, die in Artikel L4125-5 für die gemeindliche Auszählung vorgesehen sind, unter den Wählern des Distrikts vor.

<sup>149</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>150</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>151</sup> eingefügt D. 26.02.18, Art. 55 Nr. 2

<sup>152</sup> §6 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>153</sup> §7 ersetzt D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.24

<sup>154</sup> §8 ersetzt D. 11.12.23, Art. 47 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.24

## Abschnitt 4 - Wahl- und Zählbürovorstände

### Unterabschnitt 1 - Wahlbürovorstände

**Art. L4125-9** - Außer wenn [die Regierung] diese Aufgabe gemäß Artikel L4123-2 §4 dem Gemeindegremium anvertraut hat, übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstands jedem Vorsitzenden des [Wahlbürovorstands]<sup>155</sup> sofort nach seiner Bezeichnung die beiden [von der Regierung oder der von ihr beauftragten Person gutgeheißenen]<sup>156</sup> Abschriften des [Abstimmungsregisters]<sup>157</sup> seiner Sektion.

Wenn diese Aufgabe dem Gemeindegremium anvertraut worden ist, fordert der Vorsitzende des Gemeindevorstands dieses auf, die Verteilung der [Abstimmungsregister]<sup>158</sup> vorzunehmen.

**Art. L4125-10** - [§1 - Die Regierung oder die von ihr beauftragte Person übermittelt den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendigen Anweisungen sowie die Formulare und Dokumente, die für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendig sind.]<sup>159</sup>

§2 - Der Vorsitzende des Kantonvorstandes lädt gleichzeitig alle Vorsitzenden der Wahlvorstände seines Zuständigkeitsgebiets an einem von ihm bestimmten Tag, der nicht später als der sechste Tag vor dem Wahl sein kann, vor, um ihnen eine Ausbildung zuteil werden zu lassen.

[**Art. L4125-11** - Der Vorsitzende des Wahlbürovorstands bestimmt seinen Sekretär frei unter den Wählern der Gemeinde.]<sup>160</sup>

### Unterabschnitt 2 - Zählbürovorstände

**Art. L4125-12** - §1 - In Gemeinden, in denen das Wahlkollegium zwei oder drei Sektionen umfasst, zählt der Gemeindevorstand gemäß den Bestimmungen von Artikeln L4144-3 ff. sämtliche Stimmzettel der Gemeindegewahl aus.

§2 - In Gemeinden mit mehr als drei Sektionen zählt der Gemeindevorstand keine Stimmen aus.

§3 - Die Zählbürovorstände der Provinz sind im Hauptort des Wahlkantons eingerichtet.

§4 - In der Hauptgemeinde des Kantons finden die Zählverrichtungen getrennt für die beiden Wahlen statt.

Zu diesem Zweck werden alle Zählvorstände in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt.

Der Vorstand A zählt die Stimmzettel für die Wahl der Provinzialräte aus.

Der Vorstand B zählt die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte aus.

Die Vorstände A und B tagen in verschiedenen Räumen eines gleichen Zählzentrums.

§5 - Jeder Zählbürovorstand nimmt die Stimmzettel verschiedener [Wahlbürovorstände]<sup>161</sup> in Empfang. Die Anzahl der im Wahlvorständen eingetragenen Wähler, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, darf 2.400 nicht überschreiten.

**Art. L4125-13** - §1 - Unbeschadet von Artikel L4125-12 §1 bezeichnet [die Regierung] sofort nach der in Artikel L4123-1 §2 vorgesehenen Auswahl der Wahllokale [...] für jeden Zählbürovorstand die [Wahlbürovorstände]<sup>162</sup>, deren Auszählung sie vornehmen müssen, und zwar mindestens drei [Wahlbürovorstände]<sup>163</sup> pro Zählbürovorstand, wobei [sie]<sup>164</sup> gewährleistet, dass die Anzahl Wähler, die in [Wahlbürovorständen]<sup>165</sup> eingetragen sind, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, darf 2400 nicht überschreiten.

§2 - Die Zählbürovorstände werden in den Räumen untergebracht, die [von der Regierung] [...] bestimmt werden. [Diese benachrichtigt]<sup>166</sup> sofort den Vorsitzenden der Gemeindevorstände (für die gemeindliche Auszählung) und den Vorsitzenden von Kantonvorstand (für die provinziale Auszählung) von dieser Auswahl. Diese

<sup>155</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 48 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>156</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 35

<sup>157</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 48 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>158</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 48 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>159</sup> §1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 49 – Inkraft: 01.01.24

<sup>160</sup> Art. L4125-11 ersetzt D. 11.12.23, Art. 50 – Inkraft: 01.01.24

<sup>161</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 51 – Inkraft: 01.01.24

<sup>162</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 52 – Inkraft: 01.01.24

<sup>163</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 52 – Inkraft: 01.01.24

<sup>164</sup> §1 abgeändert D. 21.11.16, Art. 36 Nr. 1

<sup>165</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 52 – Inkraft: 01.01.24

<sup>166</sup> §2 abgeändert D. 21.11.16, Art. 36 Nr. 2

Vorsitzenden werden damit beauftragt, den Vorsitzenden der Zählbürovorstände und ihren Beisitzern den Ort, wo sie ihr Amt ausüben zu haben, nach den in Artikel L4125-5 §5 erwähnten Modalitäten mitzuteilen.

§3 - [...] <sup>167</sup>

**Art. L4125-14** - [§1 - Die Regierung oder die von ihr beauftragte Person übermittelt den Vorsitzenden der Zählbürovorstände die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendigen Anweisungen sowie die Formulare und Dokumente, die für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendig sind.] <sup>168</sup>

§2 - Der Vorsitzende des Kantonsvorstandes lädt gleichzeitig alle Vorsitzenden der Zählvorstände seines Zuständigkeitsgebiets an einem von ihm bestimmten Tag, der nicht später als der sechste Tag vor dem Wahl sein kann, vor, um ihnen eine Ausbildung zuteil werden zu lassen.

**Art. L4125-15** - [Der Vorsitzende des Zählbürovorstands bestimmt seinen Sekretär frei unter den Wählern der Gemeinde.] <sup>169</sup>

Der Vorsitzende des Zählbürovorstands der Provinz bezeichnet seinen Sekretär unter den Wählern des Distrikts nach denselben Modalitäten.

**Abschnitt 5** - [...] <sup>170</sup>

**Art. L4125-16-17** - [...]

[KAPITEL VI - UNVEREINBARKEITEN DER WAHLVORSTANDSMITGLIEDER] <sup>171</sup>

[**Art. L4126-1** - §1 - Nur Gemeindegewähler dürfen das Amt des Vorsitzenden, des Beisitzers, des Ersatzbeisitzers oder des Sekretärs des Gemeindevorstands, eines Wahlbürovorstands oder eines Zählbürovorstands der Gemeinde wahrnehmen.

Ein Gemeindegewähler ist jede Person, die für die Gemeindegewahlen zur Stimmenabgabe zugelassen wird.

§2 - Außer in dem in Artikel L4125-3 §2 Absatz 2 vorgesehene Ausnahmefall ist das Kriterium für die Bestimmung eines Wählers für das Amt des Vorsitzenden, des Beisitzers, des Ersatzbeisitzers oder des Sekretärs eines Wahlvorstands, mit Ausnahme des Distriktvorstands und des Kantonsvorstands, der Ort, an dem der Wähler im Bevölkerungsregister eingetragen ist.] <sup>172</sup>

[**Art. L4126-2** - Kein Kandidat darf Vorsitzender, Beisitzer, Ersatzbeisitzer oder Sekretär eines Wahlvorstands sein.] <sup>173</sup>

[**Art. L4126-3** - Kein Zeuge darf Vorsitzender, Beisitzer, Ersatzbeisitzer oder Sekretär eines Wahlvorstands sein.] <sup>174</sup>

[**Art. L4126-4** - Kein Inhaber eines politischen Mandats darf Vorsitzender, Beisitzer, Ersatzbeisitzer oder Sekretär eines Wahlvorstands sein.] <sup>175</sup>

[**Art. L4126-5** - Die Generaldirektoren und Finanzdirektoren der Gemeinden und Provinzen dürfen nicht Vorsitzender, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Kreisvorstands sein. Sie dürfen Sekretär eines solchen Vorstands sein.] <sup>176</sup>

### **TITEL III - VORBEREITUNG UND ORGANISATION DER WAHLEN**

#### **KAPITEL I - KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DES URSPRUNGS DER GELDMITTEL**

##### **Abschnitt 1 - Kontrolle der Parteien**

**Art. L4131-1** - Wenn die im wallonischen Parlament vertretenen politischen Parteien gemäß Artikel L4142-26 des vorliegenden Kodex eine regionale Listennummer beantragen, reichen sie eine schriftliche Erklärung ein, in der sie sich verpflichten, ihre Wahlausgaben anzugeben.

---

<sup>167</sup> §3 aufgehoben D. 21.11.16, Art. 36 Nr. 3

<sup>168</sup> §1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 53 – Inkraft: 01.01.24

<sup>169</sup> Abs. 1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 54 – Inkraft: 01.01.24

<sup>170</sup> Abschnitt 5, der die Art. L4125-16 und 17 umfasst, aufgehoben D. 11.12.23, Art. 55 – Inkraft: 01.01.24

<sup>171</sup> Kap. VI, das die Art. L4126-1 bis 5 umfasst, eingefügt D. 11.12.23, Art. 56 – Inkraft: 01.01.24

<sup>172</sup> Art. L4126-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 56 – Inkraft: 01.01.24

<sup>173</sup> Art. L4126-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 56 – Inkraft: 01.01.24

<sup>174</sup> Art. L4126-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 56 – Inkraft: 01.01.24

<sup>175</sup> Art. L4126-4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 56 – Inkraft: 01.01.24

<sup>176</sup> Art. L4126-5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 56 – Inkraft: 01.01.24

Sie verpflichten sich, ihrer Erklärung in Bezug auf die Ausgaben eine Erklärung über den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 Euro und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Sie verpflichten sich, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur die in vorstehenden Absätzen erwähnten Angaben innerhalb von dreißig Tagen nach den Gemeinde-, Provinzial-, Sektorenwahlen und den Direktwahlen der Sozialhilferäten zu übermitteln.

Die schriftliche Erklärung, die Erklärung der Ausgaben und die Erklärung des Ursprungs der Geldmittel werden auf spezifischen Formularen erstellt und vom Antragsteller unterzeichnet.

Diese Formulare werden von der Regierung zur Verfügung gestellt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

**Art. L4131-2** - §1 - Der Präsident des Gerichts erster Instanz von Namur erstellt einen Bericht über die Ausgaben für die Wahlwerbung, die durch die in Artikel L4131-1 erwähnten politischen Parteien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingegangen worden sind.

Für die Erstellung seines Berichts ist der Präsident befugt, die gesamten Informationen oder die gesamten zusätzlichen Informationen, die notwendig sind, zu beantragen.

Der Bericht umfasst folgende Angaben:

- 1° die Parteien, die an den Wahlen teilgenommen haben;
- 2° die von ihnen eingegangenen Wahlausgaben;
- 3° die Verstöße, die sie gegen die in Artikel L4131-1 erwähnte Erklärungsverpflichtung begangen haben;
- 4° die Verstöße gegen Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und [Sektor]ratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte;
- 5° die Verstöße gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und [Sektor]ratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte, die aus den von diesen Parteien und Kandidaten eingereichten Erklärungen hervorgehen.

Diese Erklärungen werden dem Bericht beigelegt.

§2 - [Der Bericht muss innerhalb von fünfundsechzig Tagen nach dem Datum der Provinzial- und Gemeindewahlen in zwei Exemplaren erstellt werden. Ein Exemplar wird vom Präsidenten des Gerichtes erster Instanz von Namur aufbewahrt; das andere Exemplar ist für den Vorsitzenden der regionalen Kontrollkommission bestimmt.]<sup>177</sup>

Der Bericht wird auf einem zu diesem Zweck vorgesehenen Formular erstellt, das von der Regierung zur Verfügung gestellt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Ab dem fünfundsechzigsten Tag nach den Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz von Namur eingereicht. Dieser kann von allen Kandidaten und auf dem Wählerregister eingetragenen Wählern auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden der Bericht und die Bemerkungen, die durch die Kandidaten und die auf dem Wählerregister eingetragenen Wähler geäußert worden sind, der regionalen Kontrollkommission übermittelt.

**Art. L4131-3** - §1 - Die regionale Kontrollkommission trifft ihre Entscheidung über die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Berichts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur spätestens innerhalb von hundertachtzig Tagen nach dem Datum der Wahlen, unter Beachtung der Rechte der Verteidigung und nachdem sie ggf. den Rechnungshof um Beistand gebeten hat.

Zu diesem Zweck kann sie die gesamten zusätzlichen Informationen, die für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendig werden könnten, beantragen.

§2 - Im Schlussbericht der regionalen Kontrollkommission wird Folgendes angegeben:

- 1° der Gesamtbetrag der durch diese Partei eingegangenen Wahlausgaben pro politische Partei;
- 2° jeglicher Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikeln 2 und 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und [Sektor]ratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte, der einer politischen Partei angelastet werden kann.

§3 - Der Präsident des wallonischen Parlaments übermittelt den Schlussbericht der regionalen Kontrollkommission unverzüglich den Diensten des belgischen Staatsblattes, die ihn innerhalb von dreißig Tagen nach seinem Eingang veröffentlichen.

§4 - Wenn die in Artikel L4131-1 vorgesehene Erklärung nicht eingereicht ist und wenn diese Tatsache der politischen Partei angelastet werden kann, verliert diese politische Partei im Laufe des folgenden Zeitraums, der durch die regionale Kontrollkommission festgelegt wird und dessen Dauer weder weniger als zwei Monate noch

---

<sup>177</sup> ersetzt DW. 21.06.12, Art. 2

mehr als acht Monate betragen darf, den Anspruch auf die durch das wallonische Parlament eingesetzte zusätzliche Finanzierung.

## **Abschnitt 2 - Kontrolle der Kandidaten**

**Art. L4131-4** - §1 - Die Kandidaten verpflichten sich in ihrer in Artikel L4142-4, §6, 2<sup>o</sup> erwähnten Annahmeerklärungen, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu beachten und diese Ausgaben anzugeben.

Sie verpflichten sich, ihrer Erklärung in Bezug auf die Ausgaben eine Erklärung über den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren. Der Spitzenkandidat muss darüber hinaus innerhalb von dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel angeben, sowie die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, registrieren.

Die zu diesem Zweck von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb von dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz, in dessen Bereich der Kreisvorstand gelegen ist.

Die Annahmeerklärungen und die Erklärungen werden auf spezifischen Formularen erstellt und von den Antragstellern unterzeichnet.

Diese Formulare werden von der Regierung zur Verfügung gestellt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§2 - Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingesehen werden.

Die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hunderteinundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz aufbewahrt.

Wenn innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 erstattet beziehungsweise eine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben des durch die Anzeige belasteten Kandidaten je nach Fall dem Prokurator des Königs beziehungsweise [dem Kontrollausschuss]<sup>178</sup> auf seinen[...]<sup>179</sup> Antrag hin übermittelt. Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 erstattet beziehungsweise keine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.

**Art. L4131-5** - [§1 - Ein als effektives oder stellvertretendes Mitglied gewählter Kandidat setzt sich einer oder mehreren der folgenden Strafen aus, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder von Artikel 3, §2 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorenratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält:

- Zurechtweisung;
- Verweis;
- Auf die in der Eigenschaft eines Mitglieds des Gemeinde-, Provinzial- oder Sozialhilferats bezogenen Anwesenheitsgelder angewandte Einbehaltung, in Höhe von 40% Brutto während einer Dauer von wenigstens drei Monaten und höchstens einem Jahr oder gegebenenfalls in einem entsprechenden Verhältnis angewandte Einbehaltung auf das Gehalt des Bürgermeisters, des Schöffen, des Vorsitzenden des Sozialhilferats oder des Mitglieds des Provinzkollegiums;
- Aussetzung seines Mandats für eine Dauer von einer Woche bis drei Monaten;
- Verlust seines Mandats.

Diese Strafen sind Gegenstand einer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt.

§2 - Ein Spitzenkandidat setzt sich einer oder mehreren der folgenden Strafen aus, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder von Artikel 3 §1 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorenratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält:

- Zurechtweisung;
- Verweis;
- Auf die in der Eigenschaft eines Mitglieds des Gemeinde-, Provinzial- oder Sozialhilferats bezogenen Anwesenheitsgelder angewandte Einbehaltung, in Höhe von 40% Brutto während einer Dauer von wenigstens drei Monaten und höchstens einem Jahr oder gegebenenfalls in einem entsprechenden Verhältnis angewandte Einbehaltung auf das Gehalt des Bürgermeisters, des Schöffen, des Vorsitzenden des Sozialhilferats oder des Mitglieds des Provinzkollegiums;
- Aussetzung seines Mandats für eine Dauer von einer Woche bis drei Monaten;
- Verlust seines Mandats.

<sup>178</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 22 Nr. 1

<sup>179</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 22 Nr. 2

Diese Strafen sind Gegenstand einer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt.

§3 - Die in Anwendung von §1 und §2 getroffenen Entscheidungen treten in Kraft, nachdem sie Rechtskraft erlangt haben.]<sup>180</sup>

**Art. L4131-6** - [...] <sup>181</sup>

### **Abschnitt 3 - Kontrolle des Ursprungs der Geldmittel**

**Art. L4131-7** - §1 - Die Identität der natürlichen Personen, die Spenden unter welcher Form auch immer von 125 Euro und mehr zugunsten von in Artikel L4131-1 erwähnten politischen Parteien gemacht haben, wird durch die Empfänger registriert und innerhalb von dreißig Tagen nach den Wahlen durch die politischen Parteien ausschließlich der regionale Kontrollkommission mitgeteilt.

§2 - Die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 Euro oder mehr zugunsten von Kandidaten oder Listen gemacht haben, wird von den Empfängern registriert.

Das Verzeichnis wird nicht der Prüfung durch die Wähler unterbreitet.

## KAPITEL II - WAHL MITTELS VOLLMACHT

**Art. L4132-1** - [§1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Beeinträchtigung oder wegen Krankheit oder Beeinträchtigung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben. Diese Unfähigkeit wird bescheinigt durch ein ärztliches Attest. Das ärztliche Attest gibt weder die Krankheit noch die Beeinträchtigung des Wählers, seines Verwandten, Verschwägerten oder zusammenlebenden Partners an. Die als Kandidat für die Wahl im Wahlbezirk vorgeschlagenen Ärzte dürfen kein solches Attest ausstellen. Im Falle einer mehrfachen Kandidatur des Arztes ist die strengste Regel anwendbar.

2. Wähler, die aus beruflichen Gründen, aus Studiengründen oder aus Berufsausbildungsgründen:

a) im Ausland bleiben müssen, wie auch die Wähler, die ihrer Familie angehören und mit ihnen zusammenwohnen;

b) unmöglich in dem Wahlzentrum vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Inland aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird bescheinigt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, oder der Unterrichts- oder Berufsausbildungseinrichtung, die der Betreffende besucht.

Ist der Betreffende Selbstständiger, wird die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung bescheinigt durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird. Der Wähler reicht die Erklärung spätestens am Tag vor dem Wahltag bei dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ein.

3. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird bescheinigt durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält.

4. Wähler, die sich aus anderen als den hiervoor angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahllokal zu begeben.

Die Regierung bestimmt die Rechtfertigungsbelege, die der Wähler in diesem Fall vorlegen darf.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, bescheinigt werden durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Rechtfertigungsbelege oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird. Der Antrag wird spätestens am Tag vor dem Wahltag bei dem Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes oder der von ihm beauftragten Person eingereicht.

Die Regierung legt das in Absatz 3 erwähnte Muster der Bescheinigung, die durch den Bürgermeister oder durch die von ihm beauftragte Person auszuhändigen ist, sowie das Muster der ehrenwörtlichen Erklärung fest.]<sup>182</sup>

§2 - Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

<sup>180</sup> Art. L4131-5 ersetzt DW. 21.06.12, Art. 3

<sup>181</sup> Art. L4131-6 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 57 – Inkraft: 01.01.24

<sup>182</sup> §1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde [oder die von ihm beauftragte Person]<sup>183</sup> das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, [oder die von ihm beauftragte Person]<sup>184</sup> das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

[...]<sup>185</sup>

§3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos [in der Gemeindeverwaltung]<sup>186</sup> erhältlich ist. [Die ausschließliche Verwendung dieses Formulars ist verpflichtend.]<sup>187</sup>

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

[§4 - Der Bevollmächtigte, der dem [Vorsitzenden des Wahlbürovorstands]<sup>188</sup>, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Paragraph 1 erwähnten [Belege]<sup>189</sup> aushändigt und ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vorzeigt, auf der der Vorsitzende dann den Vermerk "Hat mittels Vollmacht gewählt" einträgt, kann zur Stimmabgabe zugelassen zu werden.]<sup>190</sup>

[§5 - Die Gemeinde führt ein Sonderregister der Vollmachten. Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 5 definierten Modalitäten, legt die Regierung die Modalitäten für die Führung und Verwaltung des Sonderregisters fest.

Die Zweckbestimmung des Sonderregisters der Vollmachten ist folgende: die Handlungen und Identitäten der Wähler im Rahmen der Stimmabgabe mittels Vollmacht registrieren, um nach der Wahl im Falle einer Klage gegen die Wahl mögliche Unregelmäßigkeiten, die die Verteilung der Sitze zwischen den Listen beeinflusst haben könnten, ermitteln zu können.

Bis es gemäß Artikel L4143-28 §3 Absatz 1 der Regierung übergeben wird, hat nur das Gemeindepersonal Zugriff auf das Sonderregister der Vollmachten und gewährleistet dessen Führung und Verwaltung.

Das Gemeindepersonal führt im Sonderregister der Vollmachten den Namen, die Vornamen, den Hauptwohnsitz und den Grund des Antrags jedes Wählers auf, der bei der Gemeindeverwaltung für eine Handlung im Zusammenhang mit der Wahl mittels Vollmacht vorstellig wird, es sei denn, der Gegenstand des Antrags besteht lediglich darin, das Vollmachtsformular zu erhalten.

Die im Sonderregister der Vollmachten enthaltenen personenbezogenen Daten werden aufbewahrt, bis dieses nach der in Artikel L4161-1 erwähnten Verjährungsfrist und auf jeden Fall spätestens nach fünf Jahren nach der ordentlichen Einberufung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte in Anwendung des Artikels L4124-1 §1 Absatz 1 gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten vernichtet wird.]<sup>191</sup>

### KAPITEL III - HILFELEISTUNG BEI DER WAHL

**Art. L4133-1** - §1 - Der Wähler, dessen Mobilität zeitweilig oder endgültig eingeschränkt ist, kann eine Erklärung bei der Gemeindeverwaltung einreichen, woraufhin diese ihn an ein seinem Zustand angepasstes Wahlzentrum verweist.

§2 - Diese bei der Gemeinde einzureichende Erklärung muss spätestens am [1. Oktober einschließlich]<sup>192</sup> erfolgen. Dem Erklärenden wird eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

[§3 - Die Regierung kann andere Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmung festlegen.]<sup>193</sup>

<sup>183</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>184</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>185</sup> Abs. 7 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>186</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>187</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>188</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>189</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>190</sup> §4 eingefügt D. 21.11.16, Art. 10 und ersetzt D. 26.02.18, Art. 56

<sup>191</sup> §5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 58 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.24

<sup>192</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 11 Nr. 1; D. 11.12.23, Art. 59 – Inkraft: 01.01.24

<sup>193</sup> §3 aufgehoben D. 21.11.16, Art. 11 Nr. 2 und wieder eingeführt D. 26.02.18, Art. 57

**Art. L4133-2 - §1** - Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens [am Wahltag eine diesbezügliche Anfrage bei dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands stellen]<sup>194</sup>.

Folgende Personen rechtfertigen eine Begleitung:

- 1° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Geistesfunktionen oder des Lernens aufweisen;
- 2° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Körperfunktionen aufweisen;
- 3° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Sinnesfunktionen aufweisen;
- 4° diejenigen, die seelische Schwierigkeiten aufweisen;
- 5° diejenigen, die Schwierigkeiten infolge einer chronischen oder degenerativen Krankheiten aufweisen;
- 6° die Personen, deren Muttersprache nicht eine der in Artikel 4 der Verfassung vorgesehenen Sprachen ist, falls dies zu Leseschwierigkeiten führt.

§2 - Der betroffene Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Kein Begleiter darf mehr als einem Wähler beistehen.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort an ihrem Wohnsitz festgelegt hat, bezeichnet werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, bezeichnet werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

[§3 - Der Begleiter zeigt dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands seine Wahlaufforderung, auf der der Vorsitzende den Vermerk „Hat die Rolle als Begleiter wahrgenommen“ einträgt.]<sup>195</sup>

§4 - Der Vorsitzende des [Wahlbürovorstands]<sup>196</sup> verweist den Begleiter, der die Vorschriften von vorstehenden Absätzen verletzt, aus dem Wahlzentrum.

[§5 - Die Regierung kann andere Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmung festlegen.]<sup>197</sup>

#### KAPITEL IV - ZEUGEN DER PARTEIEN

##### Abschnitt 1 - Bezeichnung der Zeugen

**Art. L4134-1 - §1** - [Der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat oder gegebenenfalls der von ihm beauftragte Kandidat]<sup>198</sup> können in der in Artikel L4142-4 §6 2° erwähnten Akte zur Annahme ihrer Kandidatur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Sitzungen des Kreis- und Kantonsvorstandes und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen.

[...]<sup>199</sup>

§2 - In der in Artikel L4142-34 erwähnten Listengruppierungserklärung können die Kandidaten für die gesamte Gruppe einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirks beizuwohnen. Die Zeugen müssen Wähler in einem der Distrikte des Bezirks sein.

Die Kandidaten, die, in den Distrikten, in denen andere Kandidaten eine derartige Erklärung gemacht haben, keine Listengruppierungserklärung unterzeichnet haben, haben das Recht, sich durch die von ihnen bezeichneten Zeugen bei den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirks vertreten zu lassen, um den Sitzungen des Distriktvorstandes bei den Wahlverrichtungen beizuwohnen.

§3 - Fünf Tage vor der Wahl und zwischen 14 und 16 Uhr darf der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat für seine Liste so viele Zeugen, wie es Wahlbürovorstände und Zählbürovorstände gibt, und ebenso viele Ersatzzeugen benennen.

Pro Wahlvorstand darf nur ein Zeuge und ein Ersatzzeuge pro Liste oder Gruppe von Listen, die über die gleiche gemeinsame laufende Nummer oder das gleiche geschützte Listenkürzel [...] <sup>200</sup> verfügen, wobei jedoch der eine für die Gemeindewahl und der andere für die Provinzialwahl kandidieren, bezeichnet werden.

Der Zeuge, der für die im vorstehenden Absatz erwähnten Listen insgesamt bezeichnet wird, ist der Zeuge, der durch den an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge für die Gemeindewahlen stehenden Kandidat bezeichnet ist.

<sup>194</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 12; D. 11.12.23, Art. 60 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.24

<sup>195</sup> §3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 60 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.24

<sup>196</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 60 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.24

<sup>197</sup> eingefügt D. 26.02.18, Art. 58 Nr. 2

<sup>198</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 61 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.24

<sup>199</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 61 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.24

<sup>200</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 61 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.24

§4 - Niemand darf als Zeuge benannt werden, wenn er nicht Gemeinderatswähler im Wahlkreis ist.

[Der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat]<sup>201</sup> gibt das Wahlbüro oder das Zählbüro an, in dem jeder Zeuge seine Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllt. Er benachrichtigt selbst die von ihm benannten Zeugen. Das Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegengezeichnet.

Zeugen, die Wähler in einer anderen Gemeinde sind, müssen ihre Eigenschaft als Gemeinderatswähler durch Vorlage der Wahlaufforderung für die betreffende Gemeinde [...] <sup>202</sup> nachweisen.

Unbeschadet der Anwendung des vorstehenden Absatzes müssen die Zeugen dem Vorsitzenden des Vorstandes das Benachrichtigungsschreiben, das ihnen zugestellt wurde, vorlegen.

§5 - Die Zeugen leisten folgenden Eid:

"Je jure de garder le secret des votes et de ne chercher en aucune manière à influencer le libre choix des électeurs"

oder:

"Ich schwöre das Stimmgeheimnis zu bewahren, und keineswegs zu versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen."

§6 - [...] <sup>203</sup>

§7 - Der Eid wird vor dem Beginn der Verrichtungen geleistet.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

[§8 - Die Regierung legt das Muster für die in den §§1 und 2 erwähnten Kandidatenbeauftragungen fest.] <sup>204</sup>

## Abschnitt 2 - Unvereinbarkeiten

**Art. L4134-2** - §1 - Die Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen nicht als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

§2 - Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden. Sie sind jedoch verpflichtet, die in den Artikeln L4134-3 bis L4134-5 angeführten Regeln einzuhalten.

§3 - [...] <sup>205</sup>

[Wenn] <sup>206</sup> ein Kandidat als Zeuge oder Ersatzzeuge bezeichnet würde, überprüft der Vorsitzende des Kreisvorstandes die in Artikel L4142-4 §6 1° erwähnte Liste der Wähler.

[...] <sup>207</sup>

## Abschnitt 3 - Aufgaben der Zeugen

**Art. L4134-3** - Unbeschadet der Bestimmungen, die auf jede Person, die sich in einem Wahlzentrum oder in seiner unmittelbaren Umgebung befindet, anwendbar sind, findet der vorliegende Abschnitt [...] <sup>208</sup> Anwendung auf die Zeugen von Parteien.

**Art. L4134-4** - Mit Ausnahme der Aufgaben, die den Zeugen ausdrücklich durch den vorliegenden Kodex für die gesamte Dauer des Wahlverfahrens zugeteilt werden, haben sie nur eine Beobachtungsaufgabe.

Sie haben das Recht, ihre Bemerkungen vom Vorsitzenden in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieser darf nicht weigern, ihre Bemerkungen zu protokollieren.

[Jeder Zeuge gibt eine Erklärung ab, wonach er sich verpflichtet, die Grenzen seiner Aufgaben nicht zu überschreiten. Der Vorsitzende nimmt diese in das Protokoll auf.] <sup>209</sup>

**Art. L4134-5** - Die Zeugen dürfen unter keinen Umständen versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen.

<sup>201</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 61 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.24

<sup>202</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 61 Nr. 5 - Inkraft: 01.01.24

<sup>203</sup> §6 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 61 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.24

<sup>204</sup> §8 eingefügt D. 11.12.23, Art. 61 Nr. 7 - Inkraft: 01.01.24

<sup>205</sup> Abs. 1 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 62 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.24

<sup>206</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 62 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.24

<sup>207</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 62 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.24

<sup>208</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 59

<sup>209</sup> Abs. 3 eingefügt D. 21.11.16, Art. 13

[Sie dürfen keinesfalls Inhaber einer Vollmacht sein oder andere Wähler in dem Wahlkreis, in dem sie ihr Amt ausüben, begleiten.]<sup>210</sup>

Jegliche Äußerung seitens der Zeugen, die einer Wahlwerbung gleichgestellt werden muss, ist streng verboten.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verweist der Vorsitzende des Vorstandes nach einer ersten Warnung den Zeugen, der solche Zeichen äußert, des Lokals.

[...] <sup>211</sup>

## KAPITEL V - WAHLKOSTEN

[**Art. L4135-1** - Die Mitglieder der Wahlvorstände haben pro Vorstandssitzung Anrecht auf ein Anwesenheitsgeld. Sie können ebenfalls Anspruch auf Entschädigungen sowie irgendwelche Vorteile erheben und haben Anrecht auf die Vergütung ihrer Fahrtkosten.]<sup>212</sup>

**Art. L4135-2** - §1 - Die [Wahlkosten]<sup>213</sup> für das von ihr gelieferte Wahlpapier gehen zu Lasten der Region.

§2 - Die folgenden Wahlkosten werden zur Hälfte von den Provinzen und zur Hälfte von den Gemeinden getragen:

1° Anwesenheitsgelder, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände [...] <sup>214</sup> Anspruch erheben können;

2° Entschädigungen für Fahrtkosten, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände [...] <sup>215</sup> Anspruch erheben können,

3° Fahrtkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind [...] <sup>216</sup>,

4° Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen[;] <sup>217</sup> [...] <sup>218</sup>

[5. die Wahlurnen und das Material für die Wahlbürovorstände.]<sup>219</sup>

[§3 - Die Zurverfügungstellung des Materials für die Gemeindevorstände und die Zählbürovorstände der Gemeinden geht zulasten der Gemeinden.]<sup>220</sup>

[§4 - Unbeschadet des Artikels L4221-2 gehen alle übrigen Wahlkosten zur Hälfte zulasten der Provinzen und zur Hälfte zulasten der Gemeinden.]<sup>221</sup>

**Art. L4135-3** - §1 - Die Provinz gewährt den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs den Vorschuss für die in [Artikel L4135-2 §2 Nummern 2 bis 5]<sup>222</sup> erwähnten Wahlkosten und richtet anschließend die entsprechenden Rückforderungen an jede Gemeinde.

[§2 - Die Auszahlung der in Artikel L4135-2 §2 Nummer 1 erwähnten Anwesenheitsgelder an die Mitglieder der Wahlvorstände erfolgt in Form eines Vorschusses durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dieses richtet anschließend die entsprechenden Rückforderungen an die Provinz und an jede Gemeinde.]<sup>223</sup>

§3 - [...] <sup>224</sup>

§4 - [...] <sup>225</sup>

§5 - [...] <sup>226</sup>

---

<sup>210</sup> ersetzt D. 26.02.18, Art. 60

<sup>211</sup> Abs. 5 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 63 – Inkraft: 01.01.24

<sup>212</sup> Art. L4135-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 64 – Inkraft: 01.01.24

<sup>213</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>214</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>215</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>216</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>217</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>218</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>219</sup> Nr. 5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>220</sup> §3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.24

<sup>221</sup> §4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 65 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.24

<sup>222</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 66 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>223</sup> §2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 66 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>224</sup> §3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 66 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>225</sup> §4 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 66 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>226</sup> §5 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 66 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

[**Art. L4135-4** - Die Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf Entschädigungen für Fahrtkosten, wenn sie in einer Gemeinde tagen, in der sie nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, auf Grundlage einer Forderungsanmeldung, die bei der betreffenden Provinzialverwaltung eingereicht wird.]<sup>227</sup>

[**Art. L4135-5** - Folgende Wähler haben Anspruch auf eine kostenlose Fahrt:

1. Wähler, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen, in der sie wählen;
2. Personen, die Gehalts- oder Lohnempfänger sind und ihren Beruf im Ausland oder in einer anderen belgischen Gemeinde ausüben als derjenigen, in der sie wählen;
3. Personen, die der Familie der in Nummer 2 erwähnten Personen angehören und mit ihnen zusammenwohnen;
4. Studenten, die sich aufgrund ihres Studiums in einer anderen belgischen Gemeinde aufhalten als derjenigen, in der sie wählen;
5. Personen, die in einer Pflegeanstalt oder Gesundheitseinrichtung in Behandlung sind, die sich in einer anderen belgischen Gemeinde befindet als derjenigen, in der sie wählen.]<sup>228</sup>

[**Art. L4135-6** - Die Regierung bestimmt:

1. den Betrag des in den Artikeln L4135-1 und L4135-2 §2 Nummer 1 erwähnten Anwesenheitsgeldes, das die Mitglieder der Wahlvorstände pro Vorstandssitzung bekommen;
2. den Betrag der in Artikel L4135-1 erwähnten Entschädigungen sowie irgendwelcher Vorteile, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände Anspruch erheben können;
3. die Bedingungen, die die Mitglieder der Wahlvorstände erfüllen müssen, um Anrecht auf das Anwesenheitsgeld gemäß den Artikeln L4135-1 und L4135-2 §2 Nummer 1 haben zu können;
4. die Bedingungen, die die Mitglieder der Wahlvorstände erfüllen müssen, um gemäß den Artikeln L4135-1, L4135-2 §2 Nummer 2 und L4135-4 Anspruch auf die Entschädigung der Fahrtkosten zu erheben, sowie den Betrag dieser Entschädigungen, wenn die Mitglieder der Wahlvorstände in einer anderen Gemeinde tagen als der, in der sie im Bevölkerungsregister eingetragen sind;
5. die Bedingungen, die die Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnen, in der sie als Wähler eingetragen sind, erfüllen müssen, um gemäß Artikel L4135-2 §2 Nummer 3 Anspruch auf die Entschädigung ihrer Fahrtkosten zu erheben, sowie den Betrag dieser Entschädigung;
6. die Bedingungen, unter denen gemäß Artikel L4135-2 §2 Nummer 4 die Risiken der körperlichen Schäden gedeckt werden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen;
7. die Modalitäten der Auszahlung der Anwesenheitsgelder an die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß Artikel L4135-2 §2;
8. das Muster der Forderungsanmeldung gemäß Artikel L4135-4;
9. die Modalitäten für die Ausgabenerstattung der Wähler, die gemäß Artikel L4135-5 Anspruch auf eine kostenlose Fahrt haben.]<sup>229</sup>

## TITEL IV - WAHLVERRICHTUNGEN

[KAPITEL I - DIGITALE UND AUTOMATISIERTE WAHLVERRICHTUNGEN]<sup>230</sup>

[**Art. L4141-1** - Die Regierung entwickelt und stellt den Vorsitzenden der Wahlvorstände die Wahlanwendungen zur Verfügung, die für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Diese Wahlanwendungen bedürfen gemäß den durch die Regierung festgelegten Modalitäten einer vorherigen Zulassung.]<sup>231</sup>

[**Art. L4141-2** - §1 - Bei der Wahl der Gemeinderäte kann das Parlament jeweils einen effektiven und einen stellvertretenden Sachverständigen bestimmen.

Diese Personen bilden das Sachverständigenkollegium.

§2 - Bei den Wahlen kontrollieren diese Sachverständigen die Benutzung und das reibungslose Funktionieren aller elektronischen Wahl- und Zählsysteme und die Verfahren in Bezug auf Herstellung, Verteilung und Benutzung der elektronischen Wahlsysteme, Programme und Datenträger. Die Sachverständigen erhalten vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Material sowie alle Daten, Auskünfte und Informationen, die für eine Kontrolle der elektronischen Wahl- und Zählsysteme zweckdienlich sind.

Sie können insbesondere überprüfen, ob die Programme der elektronischen Wahlsysteme zuverlässig sind, die abgegebenen Stimmen durch die elektronische Urne korrekt übertragen wurden, die abgegebenen Stimmen korrekt totalisiert wurden und ob das optische Lesen der abgegebenen Stimmen korrekt verlief.

Sie führen diese Kontrolle ab dem vierzigsten Tag vor der Wahl, am Wahltag selbst und nach der Wahl bis zur Hinterlegung des in §3 erwähnten Berichts durch.

<sup>227</sup> Art. L4135-4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 67 – Inkraft: 01.01.24

<sup>228</sup> Art. L4135-5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 68 – Inkraft: 01.01.24

<sup>229</sup> Art. L4135-6 eingefügt D. 11.12.23, Art. 69 – Inkraft: 01.01.24

<sup>230</sup> Überschrift ersetzt D. 11.12.23, Art. 70 – Inkraft: 01.01.24

<sup>231</sup> Art. L4141-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 71 – Inkraft: 01.01.24

§3 - Spätestens zehn Tage nach Abschluss der Wahl und auf jeden Fall vor Gültigkeitserklärung der Wahl übermitteln die Sachverständigen dem Parlament und der Regierung einen Bericht. In diesem Bericht können insbesondere Empfehlungen in Bezug auf das Material und Programme, die benutzt wurden, enthalten sein.

§4 - Die Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltungspflicht.]<sup>232</sup>

[**Art. L4141-3** - Die Regierung bestimmt die Wahlvorgänge, die digital bzw. digital und automatisiert erfolgen. Sie legt die Modalitäten dieser Vorgänge fest.

Im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Vorgänge erfolgen die digitale Datenverarbeitung und die automatisierte Datenverarbeitung unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Wahldaten.]<sup>233</sup>

## KAPITEL II - KANDIDATUREN

### Abschnitt 1 - Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten

**Art. L4142-1** - §1 - Vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen angeführten spezifischen Bedingungen, die zu erfüllen sind, um als Gemeinderats-, Provinzialratsmitglied oder Mitglied eines Sektorenrats gewählt zu werden oder dieses Amt weiterhin bekleiden zu können, muss der Betreffende Wähler sein und die in Artikel L4121-1 oder Artikel 1bis des Gemeindegewahlgesetzes erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen sowie sich am Wahltag in keinem der in Artikel L4121-2 und L4121-3 des vorliegenden Kodex vorgesehenen Fälle des Ausschlusses vom Wahlrecht bzw. der Aussetzung des Wahlrechts befinden.

Um als Provinzialratsmitglied gewählt werden zu können, muss der Betreffende außerdem im Bevölkerungsregister einer Gemeinde der Provinz eingetragen sein.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels muss die in Artikel L4121-1 §1 angeführte Bedingung der Staatsangehörigkeit spätestens am Wahltag erfüllt sein.

Die Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde und die Wohnortsbedingung im betroffenen Sektor muss spätestens am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die Wahlen stattfinden, erfüllt werden.

§2 - Nicht wählbar ist beziehungsweise sind:

1° wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist;

2° wer in Anwendung der Artikel L4121-2 und 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder dessen Wahlrecht ausgesetzt wurde;

3° der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates infolge einer in diesem Staat ausgesprochenen zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist;

4° wer unbeschadet der Anwendung der in den Punkten 1° und 2° erwähnten Bestimmungen verurteilt wurde, und sei es auch nur mit Aufschub, wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in der Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet;

5° wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Straftaten oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist;

6° wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1° und 2° erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren er wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Der vorige Absatz wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben;

7° der Provinzgouverneur bei seinem Austritt aus dem Amt im Laufe der zwei folgenden Jahre;

8° [...] <sup>234</sup>

[9° in der (oder den) Gemeinde(n), in der (denen) er sein Amt ausübt, der Generaldirektor, der Generaldirektor des öffentlichen Sozialhilfeszentrums, der Finanzdirektor, der Finanzdirektor des öffentlichen Sozialhilfeszentrums oder der Regionaleinnehmer;

10° in einer der Gemeinden der Provinz, in der er sein Amt ausübt, der Generaldirektor und der Finanzdirektor.] <sup>235</sup>

[11. die Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.] <sup>236</sup>

<sup>232</sup> Art. L4141-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 72 – Inkraft: 01.01.24

<sup>233</sup> Art. L4141-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 73 – Inkraft: 01.01.24

<sup>234</sup> Nr. 8 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 74 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>235</sup> Nrn. 9 und 10 eingefügt DW. 18.04.13, Art. 45 – Inkraft bei der erstfolgenden Erneuerung der Gemeinde- und Provinzialräte 2018

<sup>236</sup> Nr. 11 eingefügt D. 21.11.16, Art. 15

§3 - Gleichermaßen und gemäß Artikel 127 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes sind die Polizeibeamten nicht wählbar.

§4 - Nicht als Provinzialratsmitglied wählbar ist beziehungsweise sind:

- 1° wer Mitglied der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Europäischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft ist;
- 2° die Minister und Staatssekretäre der Föderalregierung;
- 3° die Mitglieder einer Regional- bzw. Gemeinschaftsregierung;
- 4° die Europäischen Kommissare.

[§5 - Unbeschadet des §1 sind die Wählbarkeitsbedingungen spätestens am Tag der vorläufigen Listenabschlüsse zu erfüllen.]<sup>237</sup>

**Art. L4142-2** - Die Unvereinbarkeiten auf Ebene der Gemeinde werden gemäß den [Artikeln 12 und 65 bis 69 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018]<sup>238</sup> geregelt.

Die Unvereinbarkeiten auf Ebene der Provinz werden gemäß den Artikeln L2212-74 bis L2212-81 des vorliegenden Kodex geregelt.

## Abschnitt 2 - Wahlvorschläge

**Art. L4142-3** - Spätestens am 1. September veröffentlicht der Vorsitzende des Kreisvorstandes eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge und Zeugenbenennungen entgegennehmen wird.

Die Wahlvorschläge sowie die ihnen beizufügenden Verzeichnisse müssen dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes am Donnerstag, dem einunddreißigsten Tag vor der Wahl, oder am Freitag, dem dreißigsten Tag vor der Wahl, ausgehändigt werden.

Der Wahlvorschlag sowie die ihm beizufügenden Verzeichnisse werden auf Formularen, deren Form durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.

Die Hinterlegung der Wahlvorschläge findet zwischen 13 und 16 Uhr statt.

[Der Vorsitzende des Kreisvorstands nimmt die Eingabe der Kandidaturen vor, die nicht bereits voreingegeben worden sind.]<sup>239</sup>

**Art. L4142-4** - §1 - Für die Gemeindewahlen müssen die Wahlvorschläge entweder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden oder:

- 1° von mindestens 100 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 20.001 Einwohnern und mehr;
- 2° von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern;
- 3° von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern;
- 4° von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern;
- 5° von mindestens 10 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern;
- 6° von mindestens 5 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

Als Bevölkerungszahl gilt diejenige, die gemäß [Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018]<sup>240</sup> festgelegt wird.

§2 - Für die Provinzialwahlen müssen die Wahlvorschläge entweder von mindestens fünfzig Provinzialwählern oder von mindestens drei ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern unterzeichnet werden.

§3 - Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegen Empfangsbescheinigung von einem der drei von den Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung zu diesem Zweck benannten Unterzeichnenden oder von einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern benannten Kandidaten ausgehändigt, die befugt sind, diesen Vorschlag zu hinterlegen.

§4 - Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein Gemeinde- oder Provinzialratsmitglied darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler oder das ausscheidende Ratsmitglied kann einen Wahlvorschlag für die Provinzialwahlen und einen anderen für die Gemeindewahlen unterzeichnen, sofern es sich um dieselbe politische Partei handelt. [...] <sup>241</sup>

§5 - Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und der Hauptwohnsitz der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben. Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen

<sup>237</sup> §5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 74 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>238</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 75 – Inkraft: 01.01.24

<sup>239</sup> Abs. 5 ersetzt D. 11.12.23, Art. 76 – Inkraft: 01.01.24

<sup>240</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>241</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

Ehepartners kann vor oder nach der Identität der bzw. des verheirateten oder verwitweten Kandidatin bzw. Kandidaten stehen. Der Geburtsvorname des Kandidaten kann vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt werden, soweit er mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person nicht verwechselt werden kann. Die Regierung bestimmt die Modalitäten, in deren Rahmen die Benutzung des gebräuchlichen Vornamens angenommen wird.

Im Vorschlag wird ggf. die Genehmigung, gemäß Artikel L4142-34 §2 eine Gruppierung zu bilden, angegeben.

Im Vorschlag wird ebenfalls das vorgesehene Listenkürzel [...] <sup>242</sup> angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Für dieses Listenkürzel [...] <sup>243</sup> sind die Vorschriften von Artikel L4142-26 §3 des vorliegenden Kodex zu beachten.

§6 - Den Wahlvorschlägen werden folgende Dokumente beigefügt:

1° Eine Aufstellung der in §1 und §2 erwähnten unterzeichnenden Wähler, in der für jeden von ihnen vermerkt wird, ob sie eine eventuelle Bezeichnung als Zeuge einer Partei oder als Ersatzzeuge annehmen;

2° Eine durch jeden Kandidat unterzeichnete Annahmeakte;

[...] <sup>244</sup>

[...] <sup>245</sup>

3° Die in §3 erwähnte Genehmigung betreffend den Anmelder;

4° Eine Verpflichtung, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben sowie den Ursprung der Geldmittel nach in Artikel L4131-4 §1 vorgesehenen Modalitäten anzugeben;

5° Für den Spitzenkandidat, eine Verpflichtung, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste sowie den Ursprung der Geldmittel nach den in Artikel L4131-4 §1 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten anzugeben;

6° Eine Verpflichtung, während der Wahlen und während ihres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten;

7° Eine eventuelle Erklärung des Beitritts zu einer bestimmten Listenverbindung gemäß Artikel L4142-29 oder umgekehrt des Verzichts auf diese Verbindung, wie sie in Artikel L4142-33 des vorliegenden Kodex vorgesehen ist;

8° Für die nichtbelgischen Kandidaten der Europäischen Union eine individuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, die ihre Staatsangehörigkeit und ihren Hauptwohrtort gibt und in der sie bescheinigen, dass sie in keiner lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Amt oder ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht, dass sie in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Amt ausüben, das mit den in [Artikel 65 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018] <sup>246</sup> zur Auflistung der Unvereinbarkeiten erwähnten Ämtern gleichwertig ist, und dass ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist beziehungsweise dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

9° Die eventuellen Listengruppierungserklärungen;

[10° Ein Auszug des Wählerregisters oder ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass die unterzeichnenden Wähler, die Anmelder sowie die vorgeschlagenen Kandidaten gemäß Artikel L4122-9 in ihrer Gemeinde Wähler sind.] <sup>247</sup>

Diese Erklärungen werden gegen auf einem Formular aufgestellte Empfangsbescheinigung nach den durch die Regierung festgelegten Modalitäten hinterlegt.

Mit Ausnahme der in Absatz 1 7° und 9° erwähnten Erklärung werden die gesamten Erklärungen unter Gefahr der Unzulässigkeit vorgeschrieben.

[Die in Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Annahmeakte gibt die Absicht an, gemäß den Modalitäten von Artikel L4142-34 eine Gruppe zu bilden. Sie gibt ebenfalls den Namen der Zeugen und Ersatzzeugen der Liste gemäß Artikel L4134-1 an. Sie enthält zudem die Angabe, dass die Kandidaten darauf verzichten, sich auf das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu berufen.] <sup>248</sup>

[Die in Absatz 4 letzter Satz betroffenen personenbezogenen Daten sind die gleichen wie die in §5 erwähnten personenbezogenen Daten. Die Einschränkung des Rechts auf Löschung gilt bis zur Gültigkeitserklärung der Wahlen, um die Transparenz gegenüber den Wählern im Rahmen der Ausübung ihres Wahlrechts zu gewährleisten.] <sup>249</sup>

[Das in Absatz 1 Nummer 10 erwähnte Zertifikat ist die in Artikel 1 Nummer 9 des Ministeriellen Erlasses vom 21. April 2017 zur Festlegung der Muster der Bescheinigungen und in Artikel 3 §1 Absatz 1 des Königlichen

<sup>242</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>243</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>244</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>245</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>246</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>247</sup> Nr. 10 ersetzt D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>248</sup> Abs. 4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.24

<sup>249</sup> Abs. 5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.24

Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen erwähnte Bescheinigung.]<sup>250</sup>

**Art. L4142-5** - Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

**Art. L4142-6** - Für ein und dieselbe Wahl darf ein Kandidat nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

Keiner darf für ein und dieselbe Wahl in mehreren Kreisen kandidieren.

[...] <sup>251</sup>

**Art. L4142-7** - Die Kandidatenlisten müssen den folgenden Vorschriften genügen:

1° Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind;

[2° Auf einer Liste darf der Unterschied zwischen der Anzahl Kandidaten jeden Geschlechts nicht größer sein als eins;] <sup>252</sup>

[3° Die ersten zwei Kandidaten einer Liste gehören nicht demselben Geschlecht an.] <sup>253</sup>

Die Bestimmungen des [vorliegenden Artikels] <sup>254</sup> kommen nur bei einer vollständigen Erneuerung des Gemeinderats oder des Provinzialrates zur Anwendung.

**Art. L4142-8** - Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

**Art. L4142-9** - Den Kandidaten und den Anmeldern ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre Einwände schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.

Dieses Recht kann während der für das Einreichen der Wahlvorschläge festgelegten Frist und während zwei Stunden nach Ablauf dieser Frist wahrgenommen werden.

Es kann noch am nächsten Tag von 13 bis 16 Uhr wahrgenommen werden.

### **Abschnitt 3 - Überprüfung der Kandidaturen**

**Art. L4142-10** - §1 - Bei der Anmeldung der Kandidaturen überprüft der Vorsitzende des Kreisvorstandes mit dem oder den Anmelder(n) die Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden.

Diese Überprüfung bezieht sich auf:

1° die Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften;

2° die Beachtung der in Artikel L4142-4 §5 vorgesehenen Angaben;

3° das Vorhandensein der in Artikel L4142-4 §6 angeführten Erklärungen;

4° die Beachtung der Vorschriften von Artikel L4142-7 in Bezug auf die Anzahl von Kandidaten und die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

§2 - Die Vorschlagsurkunde, die diese gesamten Bedingungen erfüllt, wird für zulässig erklärt und dem Vorstand vorgelegt.

§3 - Die fehlerhafte oder unvollständige Vorschlagsurkunde wird für unzulässig erklärt. Ein Protokoll mit den Gründen der Unzulässigkeit wird sofort aufgenommen. Es wird durch den oder die Anmelder der betroffenen Vorschlagsurkunde, die davon eine Abschrift erhält/erhalten, gegengezeichnet. Bis zum Ablauf der für die Anmeldung der Kandidaturen vorgesehenen Frist hat/haben der oder die Anmelder die Möglichkeit, dem Vorstand eine angemessene Vorschlagsurkunde zur Überprüfung vorzulegen.

**Art. L4142-11** - §1 - Der Distriktvorstand tritt am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr zusammen.

§2 - Der Gemeindevorstand tritt am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr zusammen.

**Art. L4142-12** - §1 - Der Kreisvorstand überprüft die Listen und die Kandidaten, für die ein Protokoll über die Unzulässigkeit aufgenommen worden ist.

Er überprüft die Listen und die Kandidaten, die eine neue Anmeldung von Kandidaturen vorgenommen haben, oder bringt das Fehlen einer solchen Anmeldung zu Protokoll.

Der Vorstand weist die Kandidaten ab, deren Vorschlagsurkunde Gegenstand eines Protokolls über die Unzulässigkeit geworden sind und die nach Ablauf der zweiten Anmeldung unvollständig sind.

<sup>250</sup> Abs. 6 eingefügt D. 11.12.23, Art. 77 Nr. 7 - Inkraft: 01.01.24

<sup>251</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 78 - Inkraft: 01.01.24

<sup>252</sup> Nr. 2 ersetzt DW. 21.02.13, Art. 2; D. 21.11.16, Art. 16 Nr. 1; D. 26.02.18, Art. 61 Nr. 1

<sup>253</sup> Nr. 3 eingefügt D. 21.11.16, Art. 16 Nr. 2

<sup>254</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 61 Nr. 2

§2 - Der Kreisvorstand weist die Kandidaten ab, die die Wählereigenschaft nicht besitzen.

§3 - Er weist die Listen ab, deren Listenkürzel [...] <sup>255</sup> den Bestimmungen von Artikel L4142-26 §3 des vorliegenden Kodex nicht genügen.

**Art. L4142-13** - §1 - Der Wahlvorstand darf die Wählereigenschaft der Unterzeichner, die als Wähler im Wählerregister einer Gemeinde des Kreises stehen, nicht bestreiten.

§2 - Bei Zweifel in Bezug auf die Wählbarkeit des nicht belgischen Kandidaten der Europäischen Union, insbesondere nach Einsicht in seine Erklärung, kann der Vorsitzende des Kreisvorstandes verlangen, dass dieser Kandidat eine Bescheinigung vorlegt, die von den zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates ausgeht und in der bestätigt wird, dass ihm am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in diesem Staat nicht aberkannt wird beziehungsweise dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist oder dass diese Behörden nicht Kenntnis von einer solchen Aberkennung beziehungsweise Aussetzung haben.

**Art. L4142-14** - Erklärt der Kreisvorstand die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig, so werden die Gründe für diesen Beschluss ins Protokoll aufgenommen, und ein Auszug daraus mit dem genauen Wortlaut der geltend gemachten Gründe wird dem Anmelder, der die Akte mit den abgewiesenen Kandidaten eingereicht hat, und der in der Vorschlagsurkunde an erster Stelle bezeichnet worden ist, unverzüglich per Einschreiben [oder durch jegliches Mittel, das den amtlichen Nachweis der Zu-stellung ermöglicht,] <sup>256</sup> übermittelt.

**Art. L4142-15** - §1 - Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem und in gleicher Weise diesem Kandidaten übermittelt.

§2 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes fordert außerdem auf dem schnellsten Weg die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kandidaten auf, ihm sofort eine Abschrift von beziehungsweise einen Auszug aus sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die Auskünfte über die Wählbarkeit des Kandidaten geben können, zu übermitteln. Diese ordnungsgemäß bescheinigten Unterlagen werden per Einschreiben übermittelt.

§3 - Hat der betreffende Kandidat seinen Wohnsitz nicht seit mindestens fünfzehn Tagen in der Gemeinde und sind die Unterlagen zur möglichen Feststellung einer Nichtwählbarkeit noch nicht bei der Gemeinde eingetroffen, übermittelt diese der Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes auf dem schnellsten Weg den Wortlaut der Anforderung.

§4 - Wenn der Vorsitzende von den gemäß §1 bis 3 unternommenen Schritten nicht überzeugt ist, darf er, wenn der Vorstand es für nötig hält, über die Wählbarkeit der betreffenden Kandidaten weitere Untersuchungen anstellen.

§5 - Alle in Ausführung des vorliegenden Artikels angeforderten Unterlagen werden kostenlos ausgehändigt.

**Art. L4142-16** - Um 16 Uhr oder spätestens nach Ablauf der Überprüfungen schließt der Kreisvorstand die Kandidatenliste vorläufig ab.

**Art. L4142-17** - Unmittelbar danach übermittelt er der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten einen Auszug aus allen eingereichten Listen; die Regierung oder ihr Bevollmächtigter teilt ihm spätestens am übernächsten Tag um 16 Uhr die Mehrfachkandidaturen mit.

[Wird die Bearbeitung durch einen Auftragsverarbeiter ausgeführt, erfolgt diese unter der Kontrolle und der Verantwortlichkeit der Regierung oder ihres Bevollmächtigten.] <sup>257</sup>

**Art. L4142-18** - [...] <sup>258</sup>

**Art. L4142-19** - §1 - Die Anmelder der Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am Tag nach dem vorläufigen Abschluss zwischen 13 und 16 Uhr an dem in den Artikeln L4125-2 §2 und L4125-3 §3 angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegen Empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

§2 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes setzt den Anmelder, der den beanstandeten Wahlvorschlag eingereicht hat und der in der Vorschlagsurkunde an erste Stelle steht, unverzüglich und unter Angabe der Beschwerdeggründe per Einschreiben von der Beschwerde in Kenntnis.

Falls die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird, wird auch dieser sofort und in gleicher Weise benachrichtigt.

§3 - Der Vorsitzende führt außerdem die in Artikel L4142-15 §2 bis 5 vorgesehenen Ermittlungen.

---

<sup>255</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 79 – Inkraft: 01.01.24

<sup>256</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 62

<sup>257</sup> Abs. 2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 80 – Inkraft: 01.01.24

<sup>258</sup> Art. L4142-18 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 81 – Inkraft: 01.01.24

Er kann über sonstige vorgebrachte Unregelmäßigkeiten Untersuchungen anstellen, wenn er es für nötig hält.

**Art. L4142-20** - Die Anmelder der Listen oder der abgewiesenen Kandidaturen oder - in deren Ermangelung - einer der Kandidaten, die auf diesen Listen eingetragen oder aus diesen Liste abgewiesen sind, können am nächsten Tag zwischen 14 und 16 Uhr an dem in Artikel L4142-19 angegebenen Ort bei dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz einreichen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser einen Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen einreichen.

**Art. L4142-21** - §1 - Sie können innerhalb derselben Frist ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

§2 - Das Schriftstück ist zulässig, wenn es einen wegen der Nichtbeachtung der in Artikel L4142-10 vorgesehenen Bedingungen abgewiesenen Wahlvorschlag berichtigt oder ergänzt.

§3 - Dieses Schriftstück darf keine Namen neuer Kandidaten enthalten, außer wenn es sich um einen Wahlvorschlag handelt, der wegen der Nichtbeachtung von Artikel L4142-7 2<sup>o</sup> in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen abgewiesen worden ist.

Die neuen vorgeschlagen Kandidaten müssen eine Vorschlagsurkunde einreichen, die den Vorschriften von Artikel L4142-4 §5 und 6 genügt.

Unter keinen Umständen darf die in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

§4 - Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

§5 - Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

**Art. L4142-22** - Der Kreisvorstand versammelt sich am selben Tag um 16 Uhr und überprüft die von dem Vorsitzenden gemäß Artikeln L4142-20 und 21 erhaltenen Unterlagen.

Nur die [Anmelder]<sup>259</sup> der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die eine in den Artikeln L4142-19, L4142-20, oder L4142-21 §1 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel L4134-1 §1 bezeichneten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel L4142-23 §2 vorgesehenen Berufung.

Er befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste.

**Art. L4142-23** - §1 - Wenn der Vorstand eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

§2 - Wenn der Vorstand eine Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verwirft, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

§3 - Nur gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes, die sich auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann gemäß den Artikeln L4142-42 bis 44 eine Berufung eingelegt werden

§4 - Bei Berufung vertagt der Kreisvorstand die Verrichtungen und tritt am zwanzigsten Tag um 16 Uhr zusammen, um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den vom Appellationshof getroffenen Beschlüssen nach dem in den Artikeln L4142-42 bis L4142-45 des vorliegenden Kodex in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Gemeindevorstand vertagt aus denselben Gründen diese Verrichtungen und tritt am neunzehnten Tag um 10 Uhr zusammen.

§5 - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 10 bis 12 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Kreisvorstände seines Amtsbereichs, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

---

<sup>259</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 82 – Inkraft: 01.01.24

**Art. L4142-24** - Der Vorstand schließt die Kandidatenliste in seinem Kreis endgültig ab. Er übermittelt der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten eine Abschrift der gesamten endgültig abgeschlossenen Listen. [...] <sup>260</sup>

**Art. L4142-25** - Die Vorsitzenden der Distriktvorstände, in denen ein oder mehrere Kandidaten sich das Recht vorbehalten haben, eine Listengruppierungserklärung abzugeben, übermitteln dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes des Bezirks die Liste der Kandidaten; die eine Gruppierung machen möchten.

#### **Abschnitt 4 - Listenverbindung, Listen der Kandidaturen und Auslosung**

##### Unterabschnitt 1 - Regionale Auslosung

**Art. L4142-26** - §1 - Im Hinblick auf die Verwendung durch die Listen, die in jedem Kreis eine gleiche politische Partei vertreten, einer gemeinsamen laufenden Nummer auf dem Stimmzettel bei der kommenden Wahl kann bei der Regierung einen Listenverbindungsantrag durch diese politische Partei eingereicht werden, sofern diese Partei im wallonischen Parlament vertreten ist.

§2 - Dieser Antrag gibt das Listenkürzel oder Logo an, das von den Kandidatenlisten verwendet werden soll, die sich diesem Kürzel anschließen wollen, sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Partei benannt wurden, um in jedem Verwaltungsbezirk zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von dieser Partei anerkannt wird.

§3 - Das Kürzel oder Zeichen besteht aus höchstens zwölf Buchstaben und/oder Zahlen und aus höchstens dreizehn Zeichen. Ein und dasselbe Listenkürzel oder Logo kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache.

§4 - Der Listenverbindungsantrag muss von mindestens fünf wallonischen Abgeordneten der politischen Partei, die dieses Listenkürzel oder Logo benutzen wird, unterzeichnet werden. Wenn eine politische Partei durch weniger als fünf wallonische Abgeordnete vertreten wird, wird der Listenverbindungsantrag von allen Abgeordneten unterzeichnet, die dieser Partei angehören. Ein wallonischer Abgeordneter darf nur einen einzigen Listenverbindungsantrag unterzeichnen.

**Art. L4142-27** - Bis zum 1. August übermittelt jede im wallonischen Parlament vertretene politische Partei der Regierung einen begründeten Antrag zum Verbot der geschützten Listenkürzel oder Logos. Spätestens am 10. August veröffentlicht die Regierung im Belgischen Staatsblatt die Liste der Listenkürzel, deren Verwendung verboten ist.

**Art. L4142-28** - §1 - Am 1. September zwischen 10 und 12 Uhr wird jeder Listenverbindungsantrag der Regierung von einem der unterzeichneten wallonischen Abgeordneten überreicht.

§2 - Um 12 Uhr nimmt die Regierung die Auslosung zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummern vor, die den verschiedenen Listenverbindungen zugeteilt werden.

§3 - Die Tabelle mit den Listenverbindungen und den ihnen zugeteilten Listenkürzeln und gemeinsamen laufenden Nummern wird innerhalb von vier Tagen im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§4 - Die Regierung teilt den Vorsitzenden der Distriktvorstände die im vorstehenden Absatz erwähnte Tabelle mit dem Namen, den Vornamen und der Anschrift der Personen und ihrer Vertreter mit, die von den politischen Parteien auf Ebene des Verwaltungsbezirks benannt wurden, und allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen.

##### Unterabschnitt 2 - Provinziale Auslosung

**Art. L4142-29** - Bei der in Artikel L4142-4 angegebenen Anmeldung der Kandidaten, die sich auf ein hinterlegtes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, die aus der regionalen Auslosung hervorgehen, legen die Kandidaten ihrem Vorschlag eine Bescheinigung der gemäß Artikel L4142-28 §4 bezeichneten Person bei.

In Ermangelung dieser Bescheinigung stellt der Distriktvorstand fest, dass die Liste nicht anerkannt ist und lehnt von Amtes wegen die Benutzung des geschützten Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer ab.

**Art. L4142-30** - §1 - Für die Listen, die diese Bestimmung nicht verwenden, erfolgt die Zuweisung einer laufenden Nummer nach dem hierunter beschriebenen Verfahren.

§2 - Die Kandidaten, die bei dem Vorsitzenden des Hauptbürovorstandes der Provinz eine Vorschlagsurkunde einreichen, können dieser Urkunde ein Dokument beifügen, das das Listenkürzel oder das Logo ihrer politischen Partei enthält sowie den Namen, die Vornamen und die Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von dieser

---

<sup>260</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 83 – Inkraft: 01.01.24

Liste bezeichnet wurden, um in jedem Distrikt zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von dieser politischen Partei anerkannt wird.

§3 - Am Tag des endgültigen Abschlusses der Listen und unmittelbar danach nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz die Auslosung vor, um den Listen, die in der Provinzhauptstadt eingereicht sind und die keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der [von der Regierung]<sup>261</sup> vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

Zunächst wird den vollständigen Listen eine laufende Nummer zugeteilt, danach den unvollständigen Listen.

Es wird davon ausgegangen, dass Einzelkandidaten jeweils eine unvollständige Liste bilden.

§4 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz übermittelt den Distriktvorständen auf dem schnellsten Weg die Tabelle der Listenkürzel oder Logos und der so zugeteilten gemeinsamen laufenden Nummern.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 §2 digital erfolgt.

**Art. L4142-31** - §1. Die Kandidaten oder zwei der ersten drei Kandidaten der Listen, die bei den Distriktvorständen eingereicht werden, können dem Vorsitzenden des Distriktvorstandes zusammen mit dem Wahlvorschlag eine von der befugten Person unterzeichnete Bescheinigung gemäß Artikel L4142-30 §2 aushändigen, um die laufende Nummer zu erhalten, die einer der in der Provinzhauptstadt eingereichten Listen zugeteilt wird.

Niemand darf gleichzeitig eine Urkunde zur Beantragung des Schutzes eines Listenkürzels oder Logos unterzeichnen und Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes Listenkürzel oder Logo verwendet.

§2 - Sofort nach Eingang der in Artikel L4142-30 §4 erwähnten Tabelle der Listenkürzel und der gemeinsamen laufenden Nummern und nach dem endgültigen Abschluss der Listen nimmt jeder Distriktvorstand sofort eine Auslosung vor, um den Listen, die noch keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

§3 - Der Vorsitzende des Distriktvorstandes übermittelt den Gemeindevorständen auf dem schnellsten Weg die Tabelle der Listenkürzel oder Logos und der so zugeteilten gemeinsamen laufenden Nummern.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 §2 digital erfolgt.

#### Unterabschnitt 3 - Gemeindliche Auslosung

**Art. L4142-32** - Bei der in Artikel L4142-4 angegebenen Anmeldung der Kandidaten, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel [...] <sup>262</sup> und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, die aus der regionalen oder provinziellen Auslosung hervorgegangen sind, legen die Kandidaten ihrem Vorschlag eine Bescheinigung der gemäß Artikel L4142-28 §4 oder L4142-30 §2 bezeichneten Person bei.

In Ermangelung dieser Bescheinigung stellt der Gemeindevorstand fest, dass die Liste nicht anerkannt ist und lehnt von Amts wegen die Benutzung des geschützten Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer ab.

**Art. L4142-33** - In ihrer Annahmeakte können die Kandidaten beschließen, die der Listenverbindung aufgrund der Artikel L4142-28, 30 und 32 zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht zu benutzen, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen.

Sofort nach Eingang der in Artikel L4142-31 §3 erwähnten Tabelle der Listenkürzel und der gemeinsamen laufenden Nummern und nach dem endgültigen Abschluss der Listen nimmt jeder Gemeindevorstand sofort eine Auslosung vor, um den Listen, die noch keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der vom Vorsitzenden des Distriktvorstandes vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

[Die Listennummern werden zuerst den vollständigen Listen zugeteilt. Einzelkandidaten gelten als unvollständige Liste.] <sup>263</sup>

#### Unterabschnitt 4 - Listengruppierungserklärungen

**Art. L4142-34** - §1 - Die Hinterlegung der Listengruppierungserklärungen erfolgt am Donnerstag, dem zehnten Tag vor dem Wahltag, zwischen 14 und 16 Uhr. Sie erfolgt vor dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung.

<sup>261</sup> abgeändert DW. 26.04.12, Art. 67

<sup>262</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 84 - Inkraft: 01.01.24

<sup>263</sup> Abs. 3 eingefügt D. 21.11.16, Art. 17

§2 - Damit eine Gruppierungserklärung von Kandidatenlisten zulässig wird, muss sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° In ihrer Akte zur Annahme von Kandidaturen müssen die Kandidaten jeder der betroffenen Listen ihre Absicht geäußert haben, diese Listengruppierung mit den namentlich bezeichneten Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten desselben Verwaltungsbezirks vorgeschlagen werden, vorzunehmen;

2° Die Genehmigung durch die Unterzeichner, diese Listengruppierung vorzunehmen, muss ausdrücklich auf der Vorschlagsurkunde jedes dieser Kandidaten erscheinen;

3° Die Listengruppierungserklärung muss von den gesamten Kandidaten oder von zwei der drei ersten Kandidaten jeder dieser Listen unterzeichnet werden.

4° Eine Liste darf keine Gruppe mit zwei oder mehreren Listen, zwischen denen keine Gruppierung besteht, bilden.

Die Bedingungen 1° und 2° werden unter Gefahr der Unzulässigkeit vorgeschrieben. Die Bedingungen 3° und 4° werden unter Gefahr der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Die Regierung legt das Muster dieser Erklärung fest.

**Art. L4142-35** - §1 - Gegenseitige Gruppierungserklärungen können in ein und derselben Amtshandlung erfolgen.

§2 - Wird eine der aufgenommenen Listen abgewiesen, so bleibt die Gruppierungserklärung für die anderen Listen der Gruppe gültig.

Wenn ein Kandidat für nichtwählbar erklärt worden ist, bleibt ebenso die Gruppierungserklärung für die anderen Kandidaten der Liste gültig.

**Art. L4142-36** - §1 - Der Zentralwahlvorstand des Bezirks erstellt sofort und in Gegenwart der Zeugen, sofern Zeugen benannt wurden, die Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden.

In dieser Tabelle teilt er jeder Listengruppe einen Buchstaben - A, B, C und so weiter - zu. Zu diesem Zweck beachtet er die Reihenfolge der Anordnung der Listen auf dem Stimmzettel, so wie er diese für seinen Distrikt festgelegt hat.

Die Regierung kann beschließen, dass die Eingabe der Daten gemäß Artikel L4141-1 §1 mit Hilfe einer Software erfolgt.

§2 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Bezirks übermittelt den Vorsitzenden der Distriktvorstände eine Abschrift der Listen, die Kandidaten ihres Kreises umfassen.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 §2 digital erfolgt.

Diese Vorsitzenden lassen die Listen sofort in sämtlichen Gemeinden des Distrikts aushängen.

## **Abschnitt 5 - Bekanntmachung der Listen, Stimmzettel und Zähltabellen**

**Art. L4142-37** - §1 - Wenn die in vorstehenden Artikeln vorgesehenen Verrichtungen beendet sind, stellt der Kreisvorstand sofort den Stimmzettel gemäß den durch die Regierung vorgesehenen Modalitäten auf.

§2 - Die Kandidatenlisten werden sofort angeschlagen. Auf dem Plakat werden in der Form des durch die Regierung festgelegten Stimmzettels die Namen der Kandidaten sowie ihr Vorname [...] <sup>264</sup> in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden auch die durch die Regierung festgelegten Anweisungen für den Wähler.

§3 - Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nacheinander aufgenommen.

Die Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste, der sie angehören, vorbehalten ist.

Die Listen werden ihrer laufenden Nummer nach auf dem Stimmzettel geordnet.

Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere dieser unvollständigen Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch Auslosung, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Listenverbindungen erhalten die in den Artikeln L4142-26 bis 31 erwähnte gemeinsame laufende Nummer, und keine andere Liste darf eine dieser Nummern erhalten, selbst nicht, wenn keine Listenverbindung in der Gemeinde eingereicht wurde.

---

<sup>264</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 85 – Inkraft: 01.01.24

**Art. L4142-38 - §1** - Sobald der Kreisvorstand Wortlaut und Form des Stimmzettels festgelegt hat, lässt der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe unter seiner Aufsicht auf Wahlpapier drucken beziehungsweise vervielfältigen.

Das notwendige Wahlpapier wird durch die Regierung oder ihren Beauftragten zur Verfügung des Vorsitzenden gestellt. Die Regierung oder deren Beauftragten stellen es gegen Empfangsbescheinigung, die die Anzahl gelieferter Blätter angibt, bereit.

§2 - Das Papier ist weiß für die Gemeindewahlen, grün für die Provinzialwahlen und rosa für die Sektorenwahlen.

Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

§3 - In allen Fällen müssen die bei ein und derselben Wahl verwendeten Stimmzettel absolut identisch sein.

§4 - Die Abmessungen der Stimmzettel werden unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch Erlass der Regierung festgelegt.

§5 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes überwacht die Herstellung der Stimmzettel durch den Leistungserbringer. Wenn er es wünscht, kann er zu diesem Zweck einen Beisitzer seines Vorstandes oder einen Wähler seines Kreises bevollmächtigen, wobei er eine Vollmacht verfasst, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird.

Nachdem die Wahlzettel gedruckt worden sind, werden sie in Gegenwart des Vorsitzenden des Kreisvorstandes gefaltet und in einen versiegelten Umschlag gesteckt, wobei ein Umschlag pro Wahllokal benutzt wird. Auf dem Umschlag werden die Anschrift des Empfängers und die Anzahl der darin enthaltenen Stimmzettel vermerkt.

Der [Leistungserbringer]<sup>265</sup> händigt dann dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes ein Exemplar des ihn betreffenden Stimmzettels mit der Vermerk "Muster" sowie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Quittung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird, aus.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Quittung umfasst folgende Angaben:

- 1° die Mengen des erhaltenen, gedruckten und gelieferten Papiers;
- 2° die einwandfreie Rückgabe der Druckplatte der Stimmzettel;
- 3° die ehrenwörtliche Erklärung des Meldepflichtigen, dass er keine Stimmzettel an Drittpersonen weitergegeben hat.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der zu diesem Zweck bezeichnete Bevollmächtigte verfasst einen Druckbericht und schickt ihn zusammen mit der Vollmacht, die seine Eigenschaft bescheinigt, und der ehrenwörtlichen Erklärung des [Leistungserbringers]<sup>266</sup> an [die Regierung, die]<sup>267</sup> den Empfang bestätigt.

Die Umschläge, die die Stimmzettel enthalten, werden beim [Leistungserbringer]<sup>268</sup> an gesicherten Orten bis zum Tag vor der Wahl aufbewahrt.

Wenn die Lieferung der Stimmzettel von dem Gemeindegremium übernommen wird, so nimmt dieses sie sofort nach der Kuvertierung beim [Leistungserbringer]<sup>269</sup> in Empfang. Es bewahrt die Stimmzettel in seinen genügend gesicherten und bis zum Tag vor der Wahl bewachten Räumen auf.

**Art. L4142-39** - Im Hinblick auf die Zählung der Stimmen erstellt der Vorsitzende des Kreisvorstandes eine Zähltablette sowie eine Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählungen, deren Muster durch die Regierung festgelegt werden.

Die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählungen trägt dieselben Angaben wie die Zähltablette auf Ebene des Kreises.

[...]<sup>270</sup>

Diese Tabellen umfassen für jede Liste in der Reihenfolge ihrer laufenden Nummern:

- 1° die Angabe der Anzahl der in der Urne gefundenen Stimmzettel;
- 2° die Angabe der Anzahl der gültigen Stimmzettel;
- 3° in einer ersten Spalte den Namen der Kandidaten in der auf den Stimmzetteln vorgesehenen Reihenfolge;

Eine zweite Spalte wird am Wahltag nach der Auszählung mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung ausgefüllt.

---

<sup>265</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 86 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>266</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 86 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>267</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 86 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>268</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 86 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>269</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 86 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>270</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 87 – Inkraft: 01.01.24

**Art. L4142-40** - Ab dem Zeitpunkt, wo diese Listen angeschlagen werden, übermittelt der Vorsitzende des Kreisvorstandes die offizielle Liste der Kandidaten diesen Kandidaten und den Wählern, die es beantragen.

**Art. L4142-41** - §1 - Am Tag vor der Wahl ordnet der Vorsitzende des Kreisvorstandes die Lieferung der versiegelten Umschläge, die die für die Wahl erforderlichen, gefalteten Stimmzettel enthalten, in der genauen Anzahl an die Vorsitzenden der [Wahlbürovorstände]<sup>271</sup> an. Der Vorsitzende des [Wahlbürovorstands]<sup>272</sup> unterzeichnet eine Empfangsbestätigung, die dann dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes übermittelt wird.

Diese Lieferung wird durch den Leistungserbringer, der mit der Herstellung der Stimmzettel beauftragt ist, vorgenommen. Wenn die Lieferung einem durch das Kollegium bezeichneten Personalmitglied der Gemeinde anvertraut ist, wird die ehrenwörtliche Erklärung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird, durch diesen Beamten ausgefüllt und unterzeichnet.

Der Umschlag, der die für ein Wahllokal bestimmten Stimmzettel enthält, bleibt bis zur Einrichtung des [Wahlbürovorstands]<sup>273</sup> versiegelt.

§2 - Am selben Tag übermittelt der Vorsitzende des Kreisvorstandes den Vorsitzenden der Zählbürovorstände die in Artikel L4142-39 erwähnte Zähltablelle.

### **Abschnitt 6 - Einspruch gegen die Kandidaturen**

**Art. L4142-42** - Im Beisein seines Greffiers verfasst der Präsident des Appellationshofes die Akte über diese Aushändigung der Berufungserklärungen der Vorsitzenden der Kreisvorstände gemäß Artikel L4142-23 §5.

Er trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung.

**Art. L4142-43** - §1 - Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in Bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

§2 - In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann erteilt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Rechtsbeistand vertreten und beistehen lassen.

**Art. L4142-44** - §1 - Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betreffende ihn kostenlos einsehen kann.

§2 - Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis gebracht.

§3 - Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb von acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

**Art. L4142-45** - Gegen die in Artikel L4142-44 erwähnten Entscheide ist keine Berufungsklage möglich.

### **Abschnitt 7 - [...]**<sup>274</sup>

**Art. L4142-46-47** - [...]

## KAPITEL III - WAHL

### **Abschnitt 1 - Einrichtung der Wahllokale**

**Art. L4143-1** - Jedes Wahllokal wird folgendermaßen ausgestattet:

- 1° eine Urne, die für die Stimmzettel der Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorbehalten ist;
- 2° eine Urne, die für die Stimmzettel der Wahl der Provinzialratsmitglieder vorbehalten ist;
- 3° ggf. eine Urne, die für die Stimmzettel der Wahl der Mitglieder der Sektorenräte vorbehalten ist.

<sup>271</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 88 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>272</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 88 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>273</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 88 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>274</sup> Abschnitt 7, der die Art. L4142-46 und 47 umfasst, aufgehoben D. 11.12.23, Art. 89 – Inkraft: 01.01.24

**Art. L4143-2** - Spätestens am Tag vor der Wahl lässt das Gemeindegremium jedem Vorsitzenden des [Wahlbürovorstands]<sup>275</sup> die Umschläge, die für die Übermittlung der in Artikel L4143-28 bestimmten Unterlagen notwendig sind, zukommen.

Die Umschläge, in denen die Stimmzettel und die Unterlagen über die Wahlen gesteckt werden müssen, sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist, gehalten oder tragen als Aufschrift einen 3 cm hohen Buchstaben: C für die Gemeindegewahlen, P für die Provinzialwahlen, S für die Sektoren.

**Art. L4143-3** - §1 - Es ist mindestens eine Wahlkabine für je 150 Wähler vorhanden.

§2 - Die Regierung legt die Bedingungen fest, die sowohl die Wahlkabine als auch die Einrichtungen des Wahllokals erfüllen müssen.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindegremium kann [die Regierung oder die von ihr beauftragte Person]<sup>276</sup> jedoch Abmessungen und Anordnung den räumlichen Erfordernissen je nach dem Zustand der Wahllokale anpassen.

§3 - In jeder Gemeinde muss mindestens eine Wahlkabine [pro Wahlbüro]<sup>277</sup> so angelegt werden, dass sie für die in den Artikeln L4133-1 und L4133-2 des vorliegenden Kodex erwähnten Wähler leicht zugänglich und nutzbar ist.

**Art. L4143-4** - §1 - [Der Wahlbürovorstand muss um 7 Uhr gebildet sein.]<sup>278</sup>

Die Kandidatenlisten werden ebenfalls im Warteraum in der Form des Stimmzettels, wie er durch die Regierung festgelegt wird, ausgehängt.

Die Anweisungen für die Wähler werden außerdem außen an jedem Wahllokal ausgehängt.

§2 - Ein Exemplar des vorliegenden Kodex [...] <sup>279</sup> wird im Wahllokal für die Vorstandsmitglieder ausgelegt.

§3 - Ein Nachdruck des Stimmzettels in einer Vergrößerung von 150% dem Wähler, der es beantragt, zur Verfügung gestellt. In jeder Wahlkabine muss ein solches Exemplar vorhanden sein.

Ein in großen Buchstaben nachgedrucktes Exemplar der Anweisungen für die Wähler wird ebenfalls zur Verfügung der Wähler gestellt. In jedem Wahllokal muss ein solches Exemplar vorhanden sein.

§4 - Der Anschlag der in §1 vorgesehenen Unterlagen muss unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit der kleineren Personen und der Personen, die sich im Rollstuhl befinden, erfolgen.

**Art. L4143-5** - [§1 - Der Wahlbürovorstand muss um 7 Uhr gebildet sein.]<sup>280</sup>

§2 - Die gesamten Beisitzer und Ersatzbeisitzer, die für das Wahlzentrum bezeichnet sind, bleiben bis zur Bildung der gesamten [Wahlbürovorstände]<sup>281</sup> in diesem Zentrum.

Jeder [Vorstand]<sup>282</sup> ergänzt sich zuerst mit den Beisitzern und den Ersatzbeisitzern, die für diesen [Vorstand]<sup>283</sup> gemäß [Artikel L4125-5 §2]<sup>284</sup> bezeichnet wurden.

Wenn die Vorstände gebildet sind und wenn ein [Vorstand]<sup>285</sup> nicht ergänzt werden kann, bezeichnet der Vorsitzende des [Vorstands]<sup>286</sup> unter den für dieses Zentrum bezeichneten Ersatzbeisitzern diejenigen, die den betreffenden [Vorstand]<sup>287</sup> ergänzen werden.

Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu diesem Zeitpunkt, vervollständigt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand durch anwesende Wähler, die die in [Artikel L4125-5 §2]<sup>288</sup> angeführten Bedingungen erfüllen.

Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Verrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

---

<sup>275</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 90 – Inkraft: 01.01.24

<sup>276</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 37

<sup>277</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 91 – Inkraft: 01.01.24

<sup>278</sup> Abs. 1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 92 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>279</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 92 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>280</sup> §1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>281</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>282</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>283</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>284</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>285</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>286</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>287</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>288</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

§3 - Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden des [Wahlbürovorstands]<sup>289</sup> zu Beginn oder im Laufe der Verrichtungen vervollständigt der Vorstand sich selbst. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

**Art. L4143-6** - Vor dem Anfang der Verrichtungen leisten die Beisitzer des [Wahlbürovorstands]<sup>290</sup> den in Artikel L4125-2 §3 vorgesehenen Eid vor dem Vorsitzenden. Der Sekretär und die Zeugen leisten anschließend denselben Eid.

Der Vorsitzende leistet als letzter den Eid vor dem so gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder der Beisitzer, der im Laufe der Verrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor dem Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

**Art. L4143-7** - §1 - Sobald der Wahlbürovorstand im Hinblick auf die Wahl gebildet worden ist, überprüft der Vorsitzende in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und vor Eröffnung der Wahl, ob die Urnen leer sind; anschließend werden diese versiegelt.

§2 - Der Umschlag, der die Stimmzettel enthält, darf in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

§3 - Um sich vor einem Versuch einer Fälschung der Stimmzettel zu schützen, bestimmt der Vorstand die Stelle, an der dieser Zettel abgestempelt wird, bevor der dem Wähler übergeben wird. Zu diesem Zweck entscheidet sich der Vorstand für fünf Stellen der neun Stellen, die auf dem von der Regierung gelieferten Musterblatt verfügbar sind. Die endgültige Stelle ist dann Gegenstand einer Auslosung.

Diese Auslosung wird auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Zeugen ein oder mehrere Male während der Verrichtungen wiederholt. Ist der Vorsitzende des Vorstandes der Ansicht, einem solchen Antrag nicht stattgeben zu können, so kann das Vorstandsmitglied oder der Zeuge die Aufnahme der Ablehnungsgründe ins Protokoll verlangen.

## **Abschnitt 2 - Zugänglichkeit und Aufsicht der Wahl- und Zähllokale und -zentren**

### Unterabschnitt 1 - Zugänglichkeit [der]<sup>291</sup> Wahlzentren und -lokale

**Art. L4143-8** - §1 - Nur die Vorstandsmitglieder, die Wähler der Sektion, ihre Bevollmächtigten oder Begleiter haben Zutritt zu dem Wahllokal. Die Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, werden nur für die zum Ausfüllen und Einwerfen ihres Stimmzettels erforderliche Zeit zugelassen.

Die gemäß Artikel L4134-1 bezeichneten Zeugen der Parteien haben Zutritt zu dem Wahllokal, nachdem sie dem Vorsitzenden des [Wahlbürovorstands]<sup>292</sup> das ihnen gemäß Artikel L4134-1 §4 übermittelte Benachrichtigungsschreiben vorgezeigt haben und sofern sie die auf sie anwendbaren Bestimmungen einhalten.

Die gemäß [Artikel L4141-2]<sup>293</sup> bestimmten Sachverständigen und die mit dem technischen Beistand beauftragten Personen werden am Wahltag zu den Wahllokalen zugelassen, nachdem sie dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes ihre von der Regierung ausgestellte Legitimationskarte vorgezeigt haben.

Die Identität der in Absätzen 2 und 3 erwähnten Personen, die zu dem Wahllokal zugelassen werden, wird im Protokoll vermerkt.

§2 - Außer in Anwendung von Artikel L4143-16 darf niemand im Wahlzentrum Waffen bei sich führen.

**Art. L4143-9** - [...] <sup>294</sup>

**Art. L4143-10** - [Mit Ausnahme des Vorsitzenden, der gemäß Artikel L4141-2 bestimmten Sachverständigen und der mit dem technischen Beistand beauftragten Personen stehen die in Artikel L4143-8 erwähnten Personen während des Zeitraums, im Laufe dessen sie innerhalb des Wahllokals zugelassen sind, in keiner Weise mit der Außenwelt in Verbindung.] <sup>295</sup>

Im Protokoll werden die Verbindungen mit der Außenwelt und ihr Gegenstand vermerkt.

<sup>289</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 93 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>290</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 94 – Inkraft: 01.01.24

<sup>291</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 95 – Inkraft: 01.01.24

<sup>292</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 96 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>293</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 96 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>294</sup> Art. L4143-9 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 97 – Inkraft: 01.01.24

<sup>295</sup> Abs. 1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 98 – Inkraft: 01.01.24

**Art. L4143-11** - Die in Artikel L4143-8 erwähnten Personen dürfen das Wahllokal nur mit dem Einverständnis des Vorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten verlassen oder betreten.

#### Unterabschnitt 2 - Zugänglichkeit [der Zählzentren und -lokale]<sup>296</sup>

**Art. L4143-12** - Nur die Mitglieder des Zählbürovorstandes werden im Zähllokal zugelassen.

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, ggf. in Begleitung eines Beisitzers oder eines Zeugen, bleiben nur für die Zeit der Hinterlegung ihrer Urne im Zähllokal und verlassen es anschließend.

Die Zeugen der Parteien, die gemäß Artikel L4134-1 §3 bezeichnet worden sind, um diesen Verrichtungen beizuwohnen, werden im Zähllokal zugelassen, nachdem sie dem Vorsitzenden des [Wahlbürovorstands]<sup>297</sup> das ihnen gemäß Artikel L4134-1 §4 übermittelte Benachrichtigungsschreiben vorgezeigt haben und sofern sie die auf sie anwendbaren Bestimmungen einhalten.

Die Identität der in Absätzen 2 und 3 erwähnten Personen, die zum Zähllokal zugelassen werden, wird im Protokoll vermerkt.

**Art. L4143-13** - Sofort nach der Eröffnung der Verrichtungen werden die Zähllokale verschlossen. Außer den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, die die ihnen anvertraute Urne mitbringen, ist niemandem erlaubt, unter Vorbehalt außergewöhnlicher Umstände und mit dem Einverständnis des Vorsitzenden bis zum Abschluss der Verrichtungen das Lokal zu betreten und dieses zu verlassen.

Nur der Vorsitzende darf während der Zählverrichtungen mit der Außenwelt in Verbindung stehen. Im Protokoll werden die Verbindungen und ihr Gegenstand vermerkt.

#### Unterabschnitt 3 - Aufsicht der Zentren und Lokale

**Art. L4143-14** - Jeder Vorsitzende eines Wahl- oder Zählbürovorstands übt die Ordnungsgewalt im Wahllokal und im Warteraum aus. Er kann diese Befugnis einem Vorstandsmitglied zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung im Warteraum übertragen.

**Art. L4143-15** - Der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes oder sein Beauftragter ruft diejenigen zur Ordnung auf, die sich im Wahllokal öffentlich beifällig oder abfällig äußern oder in irgendeiner Weise Unruhe stiften. Fahren sie daraufhin damit fort, kann der Vorsitzende oder sein Beauftragter sie ausweisen lassen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass er ihnen das Wiederbetreten des Lokals zur Stimmabgabe erlaubt.

[...]<sup>298</sup>

**Art. L4143-16** - Im Warteraum darf ohne Ersuchen des Vorsitzenden des Lokals keine bewaffnete Macht aufgestellt werden.

Die Zivilbehörden und die Militärbefehlshaber haben seinen Anforderungen stattzugeben.

### **Abschnitt 3 - Wahlverlauf**

**Art. L4143-17** - Die Wahl findet in einem einzigen Wahlgang statt.

Die Wahlkollegien dürfen sich nur mit der Wahl befassen, für die sie einberufen wurden.

**Art. L4143-18** - Niemand ist verpflichtet, das Geheimnis seiner Wahl zu offenbaren, auch nicht im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung oder Streitsache oder im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung.

**Art. L4143-19** - Der Vorsitzende, die Beisitzer, der Sekretär, die Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

**Art. L4143-20** - §1 - Die Wähler werden von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich um 13 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

§2 - Die Wähler treffen mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis am Eingang des Wahllokals ein.

Der Sekretär kreuzt ihren Namen in einer Abschrift des Abstimmungsregisters an.

<sup>296</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 99 – Inkraft: 01.01.24

<sup>297</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 100 – Inkraft: 01.01.24

<sup>298</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 101 – Inkraft: 01.01.24

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer prüft die Übereinstimmung der Angaben auf der zweiten Abschrift des Abstimmungsregisters mit den Angaben auf der Wahlaufforderung und dem Personalausweis.

Wird der Wähler zur Wahl zugelassen, so wird sein Name ebenfalls auf dieser Abschrift angekreuzt.

[Die Regierung legt fest, wie die Abstimmungsregister vervollständigt werden, und insbesondere die von den Vorstandsmitgliedern verwendeten Schriftzeichen.]<sup>299</sup>

§3 - Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigenschaft vom Vorstand anerkannt werden.

§4 - Wer nicht auf dem Abstimmungsregister steht, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er legt einen Beschluss des Gemeindegremiums oder einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Gemeindegremiums vor, in der bestätigt wird, dass der Betreffende die Wählereigenschaft besitzt.

Die Namen der Wähler, die noch nicht im [Abstimmungsregister]<sup>300</sup> eingetragen sind, jedoch vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden in beiden Abschriften des Registers eingetragen.

§5 - Trotz Eintragung im Wählerregister darf der Vorstand diejenigen Wähler nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Gemeindegremium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid gemäß [den Artikeln L4122-17 und L4122-25]<sup>301</sup> angeordnet hat. Ein Auszug dieses Beschlusses oder dieses Entscheids muss vorgelegt werden.

Ebenso darf der Vorstand nicht diejenigen Wähler zur Wahl zulassen, auf die eine der Bestimmungen der Artikel L4121-2 und L4121-3 anwendbar ist, und deren Unfähigkeit durch eine Urkunde festgestellt wird, deren Ausstellung vom Gesetz vorgesehen ist.

Abschließend darf der Wahlvorstand auch nicht jene Wähler zulassen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

§6 - Wähler dürfen sich nur in Anwendung von Artikel L4132-1 vertreten lassen.

Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem [Vorsitzenden des Wahlbürovorstands]<sup>302</sup>, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Artikel L4132-1 §1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

[Die Vollmachten und die in Artikel L4132-1 §1 erwähnten Bescheinigungen werden dem Verzeichnis der Vollmachten beigefügt.]<sup>303</sup>

[§7 - Gemäß Artikel L4133-2 §3 händigt der Begleiter dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands seine Wahlaufforderung aus, auf der der Vorsitzende den Vermerk „Hat die Rolle als Begleiter wahrgenommen“ einträgt.

Der Begleiter wird in dem Wahlbüro zur Wahl zugelassen, in dem auch der begleitete Wähler einberufen worden ist, sofern beide Personen in derselben Gemeinde wahlberechtigt sind. In diesem Fall wird der Name des Begleiters in dem in Artikel L4143-25 §1 Nummer 2 erwähnten Verzeichnis angegeben.]<sup>304</sup>

**Art. L4143-21 - §1** - Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Abstimmung, zu der er einberufen wird.

§2 - Jeder Stimmzettel, der in vier zu einem Rechteck gefaltet worden ist, erhält auf der Rückseite einen Stempel mit dem Datum der Wahl und dem Namen der Gemeinde und des Distrikts.

Er wird aufgefaltet vor den Vorsitzenden gelegt, der ihn auf dieselbe Weise wieder zusammenfaltet.

Der Vorsitzende überreicht dem Wähler diesen oder diese Stimmzettel.

§3 - Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen.

Der in Artikel L4133-2 erwähnte Wähler darf sich von einem Begleiter begleiten lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt. In Ermangelung eines Begleiters seiner Wahl, kann er sich vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes [oder einem von ihm bestimmten Beisitzer]<sup>305</sup> begleiten lassen.

<sup>299</sup> Abs. 5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 102 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>300</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 102 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>301</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 102 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.24

<sup>302</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 102 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.24

<sup>303</sup> Abs. 3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 102 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.24

<sup>304</sup> §7 ersetzt D. 11.12.23, Art. 102 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.24

<sup>305</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 103 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

Der Wähler, der die Bedingungen von Artikel L4133-2 nicht erfüllt, und, der sich begleiten lassen möchte, darf sich vom Vorsitzenden [des Wahlbürovorstands oder einem von ihm bestimmten Beisitzer]<sup>306</sup> helfen lassen, sofern er diese Notwendigkeit beim Vorstand begründet. Dies ist im Protokoll zu vermerken. [...]<sup>307</sup>

§4 - Der Wähler gibt seine Stimme folgendermaßen ab.

Anhand des zur Verfügung gestellten Bleistifts färbt er das Feld, das seiner Wahl entspricht:

1° am Kopf der Liste, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Liste, die seiner Wahl entspricht, einverstanden ist;

2° wenn er diese Reihenfolge ändern möchte, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen dem beziehungsweise den von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste, indem er das Feld hinter dem oder den betreffenden Namen färbt.

Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind.

Wenn der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgibt, so gilt die Stimme im Kopffeld der Liste als nichtig.

Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

§5 - Der Wähler verlässt die Wahlkabine und zeigt dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen.

§6 - Er wirft den grünen Stimmzettel in die Urne für die Provinzialwahlen, den weißen Stimmzettel in die Urne für die Gemeindewahlen und den rosafarbenen Stimmzettel in die Urne für die Sektorenwahlen.

§7 - Die Wahlaufforderung wird ihm zurückgegeben, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer sie mit einem Stempel versehen hat. *[N.B.: Die französische Version präzisiert, dass es sich um den in §2 erwähnten Stempel handelt.]*

**Art. L4143-22** - §1 - Ungültig sind:

1° alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist;

2° Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen;

3° Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine Stimme hinter dem Namen von eines oder mehrerer Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat;

4° Stimmzettel, deren Formen und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine durch den vorliegenden Kodex nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten;

5° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler, der seinen Stimmzettel durch Versehen beschädigt hat und einen anderen bekommen hat, auf dem er seine Stimme gültig abgeben kann, zurückgenommen hat;

6° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler, der seinen Stimmzettel entfaltet hat, um seine Stimmabgabe bekanntzugeben, zurückgenommen hat. In diesem Fall nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

§2 - Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung der Nummern 5° und 6° von §1 zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis "Zurückgenommener Stimmzettel" und paraphiert sie.

**Art. L4143-23** - Wenn die Wahl beendet ist, nimmt der [Wahlbürovorstand]<sup>308</sup> den Abschluss vor.

**Art. L4143-24** - Die Urnen bleiben versiegelt. Vor dem [Wahlbürovorstand]<sup>309</sup> verschließt der Vorsitzende die Öffnung, durch die die Stimmzettel gesteckt werden, mit Hilfe einer Klebefolie, die anschließend an vier Stellen gestempelt wird, so dass der Stempel jedes Mal sowohl auf der Folie als auch auf der Urne zu sehen ist.

**[Art. L4143-25** - §1 - Der Wahlbürovorstand erstellt zunächst die folgenden Verzeichnisse:

1. das Verzeichnis, das gemäß Artikel L4143-20 §6 Absatz 3 die Vollmachten und die in Artikel L4132-1 §1 erwähnten Bescheinigungen enthält;

2. das Verzeichnis der Wähler, die nicht in den Abstimmungsregistern eingetragen waren, aber zur Wahl zugelassen worden sind;

3. das Verzeichnis der Wähler, die in den Abstimmungsregistern eingetragen waren und die an der Wahl nicht teilgenommen haben. Diesem Verzeichnis werden die in Artikel L4143-20 §§4 und 5 erwähnten Rechtfertigungsbelege sowie die durch die Abwesenden übermittelten Rechtfertigungsbelege beigefügt.

<sup>306</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 103 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>307</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 103 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>308</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 104 – Inkraft: 01.01.24

<sup>309</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 105 – Inkraft: 01.01.24

§2 - Die Vorstandsmitglieder verwenden die dritte Abschrift des Abstimmungsregisters, um das in §1 Nummer 3 erwähnte Verzeichnis zu erstellen.

Der Vorsitzende vermerkt auf diesen Verzeichnissen die von den Vorstandsmitgliedern oder den Zeugen vorgebrachten Bemerkungen.

§3 - Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen die Verzeichnisse.

§4 - Die Zweckbestimmung des in §1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Verzeichnisses ist folgende: im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung von Einsprüchen gegen die Wahl gemäß Artikel L4146-5 Absatz 2 verwendet werden können.

Die Zweckbestimmung der in §1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 erwähnten Verzeichnisse ist folgende: dem Prokurator des Königs ermöglichen, die in den Artikeln L4168-6 und L4168-16 erwähnten Verstöße zu verfolgen.

Die in den in §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erwähnten Verzeichnissen aufgeführten personenbezogenen Daten sind die Namen, Vornamen und Hauptwohnsitze.<sup>310</sup>

[**Art. L4143-26** - Die Vorstandsmitglieder und die Zeugen unterzeichnen die beiden Abschriften der Abstimmungsregister, die zum Ankreuzen der Namen der Wähler verwendet wurden.]<sup>311</sup>

**Art. L4143-27** - Der [Wahlbürovorstand]<sup>312</sup> ermittelt Folgendes und vermerkt es im Protokoll:

- 1° die Anzahl Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben;
- 2° die Anzahl Stimmzettel, die in Anwendung von Artikel L4143-22 §1 5° und 6° des vorliegenden Kodex zurückgenommen wurden;
- 3° die Anzahl unbenutzter Stimmzettel;
- 4° die Anzahl, die durch den Abzug der in 2° und 3° angegebenen Stimmzettel von der gemäß Artikel L4143-7 §2 im Protokoll vermerkten Anzahl von Stimmzetteln ermittelt wird. Diese Anzahl muss der in Punkt 1° bestimmten Anzahl entsprechen.

[Die Vorstandsmitglieder und die Zeugen unterzeichnen das Protokoll.]<sup>313</sup>

[**Art. L4143-28** - §1 - Der Wahlbürovorstand fügt folgende Unterlagen in getrennte Umschläge ein:

1. die zurückgenommenen Stimmzettel;
2. die unbenutzten Stimmzettel;
3. das Musterblatt;
4. das in Artikel L4143-25 §1 Nummer 1 erwähnte Verzeichnis;
5. die erste Abschrift des in Artikel L4143-26 erwähnten Abstimmungsregisters;
6. die zweite Abschrift des in Artikel L4143-26 erwähnten Abstimmungsregisters;
7. das Original des in Artikel L4143-27 erwähnten Protokolls;
8. das in Artikel L4143-25 §1 Nummer 2 erwähnte Verzeichnis;
9. das in Artikel L4143-25 §1 Nummer 3 erwähnte Verzeichnis;
10. eine erste Abschrift des Protokolls;
11. eine zweite Abschrift des Protokolls;
12. das Verzeichnis der Bankkontonummern der Vorstandsmitglieder für die Auszahlung der Anwesenheitsgelder;
13. das Verzeichnis der abwesenden Beisitzer.

§2 - In deutlich sichtbarer Schrift wird auf den Umschlägen Folgendes vermerkt:

1. die Angabe des Inhalts;
2. das Datum der Wahl;
3. der Name der Gemeinde;
4. der Name des Distrikts;
5. die Angabe „Wahlbüro Nr. ...“ mit der Nummer des Wahlbüros.

Die Umschläge werden umgehend versiegelt und dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands überreicht, der sie unbeschadet des §4 der Gemeindeverwaltung aushändigt.

§3 - Die Gemeindeverwaltung übermittelt umgehend der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten die in §1 Nummern 3 bis 7 erwähnten Umschläge sowie das in Artikel L4132-1 §5 erwähnte Sonderregister der Vollmachten.

Die Gemeindeverwaltung übermittelt der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten den in §1 Nummer 12 erwähnten Umschlag.

Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Prokurator des Königs die in §1 Nummern 8, 9 und 13 erwähnten Umschläge.

<sup>310</sup> Art. L4143-25 ersetzt D. 11.12.23, Art. 106 – Inkraft: 01.01.24

<sup>311</sup> Art. L4143-26 ersetzt D. 11.12.23, Art. 107 – Inkraft: 01.01.24

<sup>312</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 108 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>313</sup> Abs. 2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 108 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

Die Gemeindeverwaltung bewahrt die in §1 Nummern 1 und 2 erwähnten Umschläge auf.

§4 - Der Vorsitzende des Wahlbürovorstands befördert, gegebenenfalls in Begleitung der Zeugen, die Urnen in das Zählbüro. Er händigt dem Vorsitzenden des Zählbürovorstands der Gemeinde die Urne der Gemeindewahl und die in §1 Nummer 10 erwähnte erste Abschrift des Protokolls aus. Er händigt dem Vorsitzenden des Zählbürovorstands der Provinz die Urne der Provinz und die in §1 Nummer 11 erwähnte zweite Abschrift des Protokolls aus.

Der Vorsitzende des Wahlbürovorstands kann diese Aufgabe einem Beisitzer des Vorstands übertragen.

§5 - Die Zweckbestimmung des in §1 Nummer 12 erwähnten Verzeichnisses der Bankkontonummern der Vorstandsmitglieder für die Auszahlung der Anwesenheitsgelder ist folgende: den Vorstandsmitgliedern ermöglichen, die Auszahlung des ihnen zustehenden Anwesenheitsgelds zu erhalten.

Die personenbezogenen Daten in diesem Verzeichnis sind die Namen, Vornamen und Bankkontonummern der Vorstandsmitglieder.

§6 - Die Zweckbestimmung des in §1 Nummer 13 erwähnten Verzeichnisses der abwesenden Beisitzer ist folgende: dem Prokurator des Königs ermöglichen, die in den Artikeln L4163-1 bis L4163-3 erwähnten Verstöße zu verfolgen.

Die personenbezogenen Daten in diesem Verzeichnis sind die Namen, Vornamen, Hauptwohnsitze und Abwesenheitsgründe der als Beisitzer bestimmten Wähler.<sup>314</sup>

## KAPITEL IV - AUSZÄHLUNG

### Abschnitt 1 - Bildung der Zählbürovorstände

**Art. L4144-1** - Spätestens am Tag vor der Wahl lässt das Gemeindegremium jedem Vorsitzenden eines Zählvorstands die Umschläge, die für die Übermittlung der in Artikel L4144-10 bestimmten Unterlagen notwendig sind, zukommen.

Die Umschläge, in denen die Stimmzettel und die Unterlagen bezüglich der Wahlen gesteckt werden müssen, sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist, gehalten oder tragen als Aufschrift einen 3 cm hohen Buchstaben: G für die Gemeindewahlen, P für die Provinzialwahlen, S für die Sektoren.

**Art. L4144-2** - §1 - Der Zählbürovorstand muss um 14 Uhr nach den in Artikel L4143-5 festgelegten Modalitäten gebildet sein.

§2 - Die Eidesleistung erfolgt nach den in Artikel L4143-6 festgelegten Modalitäten.

§3 - Ist eines der Mitglieder zum Zeitpunkt der Verrichtungen verhindert oder abwesend, so sorgt der Vorstand für die nötige Ergänzung. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

### Abschnitt 2 - Auszählungsverlauf

**Art. L4144-3** - Der Zählbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Urnen erhalten hat.

**Art. L4144-4** - §1 - In jedem Zähllokal und in Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen öffnet der Vorsitzende die Urnen und entnimmt die Stimmzettel.

§2 - Mit Hilfe eines der Mitglieder des Zählvorstandes zählt er die darin enthaltenen Stimmzettel, ohne sie auseinanderzufalten.

Er legt die Stimmzettel beiseite, die der Wahl, für die er zuständig ist, nicht entsprechen.

**Art. L4144-5** - Die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die der Wahl, für die der Zählvorstand zuständig ist, entspricht, wird im Protokoll vermerkt.

[...] <sup>315</sup>

**Art. L4144-6** - Der Vorsitzende steckt die Stimmzettel, die aus den Urnen entnommen wurden und eine andere Wahl als diejenige, mit der er beauftragt ist, betreffen, in einen versiegelten Umschlag, und übermittelt diese unverzüglich dem Zählbürovorstand, der für diese Stimmzettel zuständig ist.

Die in diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden von diesem Vorstand gezählt.

<sup>314</sup> Art. L4143-28 ersetzt D. 11.12.23, Art. 109 – Inkraft: 01.01.24

<sup>315</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 110 – Inkraft: 01.01.24

Jeder Vorstand vermerkt diese Übermittlungen von Stimmzetteln in seinem eigenen Protokoll.

**Art. L4144-7** - §1 - Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder mischen alle vom Vorstand auszuzählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

- 1° Stimmzettel mit gültigen Stimmen für die erste Liste oder für Kandidaten dieser Liste;
- 2° ebenso für die zweite Liste und gegebenenfalls für alle weiteren Listen;
- 3° die im Sinne von Artikel L4112-18, §3 ungültigen Stimmzettel;
- 4° die im Sinne von Artikel L4112-18, §5 zweifelhaften Stimmzettel.

§2 - Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in zwei Unterkategorien aufgeteilt:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten, auch wenn für diese ebenfalls eine Stimme im Kopffeld abgegeben ist.

**Art. L4144-8** - §1 - Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne dass diese Einteilung geändert wird, von den anderen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen überprüft, die dem Vorstand im Anschluss davon ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden, die Stellungnahme der Zeugen und der Beschluss des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlass gegeben haben, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert, bevor sie je nach Beschluss des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet zu werden.

Die für ungültig erklärten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.

§2 - Der Vorstand stellt dementsprechend Folgendes fest:

- 1° die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel;
- 2° die Gesamtanzahl ungültiger Stimmzettel;
- 3° Für jede Liste die Gesamtanzahl der Stimmen im Kopffeld;
- 4° Für jede Liste die Gesamtanzahl der Stimmzettel mit Stimmabgabe lediglich für einen oder mehrere Kandidaten der Liste;
- 5° Für jeden Kandidat die Anzahl erzielten Stimmen.

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.

§3 - Alle auf diese Weise eingeteilten Stimmzettel werden pro Kategorie in getrennte und verschlossene Umschläge verschlossen.

**Art. L4144-9** - Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

Die Ergebnisse der Auszählung werden im Protokoll der Reihe nach und nach den in Artikel L4142-39 vorgesehenen Angaben der Mustertabelle vermerkt.

Der Vorstand ergänzt die Tabelle durch die Angabe des Datums der Wahl und des Vermerks "Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr....", gefolgt durch die Nummer der Wahlbüros.

[...] <sup>316</sup>

**Art. L4144-10** - §1 - Der Vorstand steckt in getrennte Umschläge:

- 1° ein Duplikat der Auszählungstabelle, die von dem Vorstand und den Zeugen unterzeichnet und ordnungsmäßig abgestempelt wird;
- 2° Das Protokoll.

§2 - In deutlich sichtbarer Schrift wird auf den Umschlägen sowie auf denjenigen, die in Artikel L4144-8, §3 erwähnt werden, Folgendes angegeben:

- 1° der Inhalt;
- 2° das Datum der Wahl;
- 3° der Name der Gemeinde;
- 4° der Name des Distrikts;
- 5° die Angabe "Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr....", gefolgt durch die Nummer der Wahlbüros.

Sie werden sofort versiegelt.

---

<sup>316</sup> Abs. 4 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 111 – Inkraft: 01.01.24

**Art. L4144-11** - §1 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes begibt sich mit dem Protokoll der Auszählung und der Auszählungstabelle zu dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands oder des Kantonvorstandes je nach der Wahl, für die er zuständig ist,.

In der Hauptgemeinde des Kantons, wo die provinzielle Auszählung in demselben Zentrum als die gemeindliche Auszählung stattfindet, begibt sich der Vorsitzende des Zählbürovorstandes der Gemeinde mit dem Protokoll der Auszählung und der Auszählungstabelle zu dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands und der Vorsitzende des Zählbürovorstandes der Provinz mit den vergleichbaren Unterlagen zu dem Vorsitzenden des Kantonvorstandes.

§2 - Wenn dieser Vorsitzende feststellt, dass die Tabelle ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, paraphiert er sie.

§3 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll vermerken, dass die Zähltablette ausgehändigt worden ist und gegebenenfalls welche Berichtigungen darin vorgenommen worden sind.

§4 - [...] <sup>317</sup>

**Art. L4144-12** - Wenn der Vorsitzende des Gemeindevorstands oder des Kantonvorstands nach Überprüfung eine anormale oder übermäßige Anzahl von weißen oder ungültigen Zetteln oder eine sonstige Unregelmäßigkeit feststellt, fordert er den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes auf, erst von dem betroffenen Vorstand das ursprüngliche Protokoll ergänzen oder berichtigen zu lassen.

Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll die darin vorgenommenen Berichtigungen vermerken und bringt es diesem Vorsitzenden zurück, der es nach den Modalitäten des vorstehenden Artikels paraphiert.

**Art. L4144-13** - Nach Ablauf der Verrichtungen sammelt der Vorsitzende jedes Zählbürovorstandes die in den Artikeln L4143-28 und L4144-10 vorgesehenen Umschläge in einem einzigen geschlossenen und versiegelten Paket. Er wird damit beauftragt, es dem Gemeindevorstand oder dem Hauptwahlvorstand des Kantons je nach der Wahl zu übermitteln.

## KAPITEL V - STIMMENAUSZÄHLUNG

### Abschnitt 1 - Verrichtungen vor der Auszählung

**Art. L4145-1** - Die Vorsitzenden des Gemeindevorstands oder des Kantonvorstandes erhalten die für sie bestimmten Zähltablettens in Anwesenheit des Vorstandes und der Zeugen. Sie bescheinigen den Vorsitzenden der Zählbürovorstände ihren Empfang.

**Art. L4145-2** - §1 - Der Gemeindevorstand und der Kantonvorstand übertragen jeder für die ihn betreffende Wahl und pro Zählbürovorstand in die in Artikel L4142-39 vorgesehene Zähltablette:

- 1° die Anzahl in den Urnen abgegebener Stimmzettel;
- 2° die Anzahl gültiger Stimmzettel;
- 3° für jede Liste die Gesamtanzahl der Stimmen im Kopffeld;
- 4° für jede Liste die Gesamtanzahl der Vorzugsstimmen;
- 5° für jeden Kandidat die Anzahl erzielten Vorzugsstimmen.

§2 - [...] <sup>318</sup>

§3 - Jeder betroffene Vorstand beginnt unverzüglich mit dieser Aufgabe, sobald er die Tabelle des ersten Zählbürovorstandes erhalten hat.

**Art. L4145-3** - §1 - Der Gemeindevorstand zählt für die gesamte Gemeinde und der Kantonvorstand für den gesamten Kanton all diese in der Zähltablette angegebenen Rubriken zusammen.

Er gibt ebenfalls die Wahlziffer jeder Liste an, die aus der Gesamtanzahl der gültigen Stimmzettel zugunsten einer Liste, wie sie gemäß Artikel L4144-8 §2 festgestellt wurde, besteht.

§2 - [...] <sup>319</sup>

§3 - Wenn ein Kandidat [zwischen dem endgültigen Abschluss der Listen und dem Wahltag, oder] <sup>320</sup> am Wahltag oder danach, aber vor der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Gemeinde- oder Distriktvorstand, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmitglied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

§4 - Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muss ebenfalls anstelle des gewählten Kandidaten tagen, der nach der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.

<sup>317</sup> §4 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 112 – Inkraft: 01.01.24

<sup>318</sup> §2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 113 – Inkraft: 01.01.24

<sup>319</sup> aufgehoben D. 26.02.18, Art. 64 Nr. 1

<sup>320</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 64 Nr. 2

**Art. L4145-4** - Der Vorsitzende des Kantonsvorstandes übermittelt der Regierung die in der Zähltable der Provinzialwahlen angegebenen Ergebnisse.

Dann steckt er die Zähltableen sowie die Zwischentable der Auszählung in getrennte und versiegelte Umschläge und lässt sie dem Distriktvorstand gegen Empfangsbescheinigung zukommen.

Die Regierung kann beschließen, dass die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Übermittlungen gemäß Artikel L4141-1 §2 digital erfolgen.

## **Abschnitt 2 - Auszählung durch die [Gemeindevorstände]<sup>321</sup>**

**Art. L4145-5** - [...] <sup>322</sup>

**Art. L4145-6** - §1 - Der Gemeindevorstand teilt die Wahlziffer jeder Liste [nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5] <sup>323</sup> und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt so viel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

[...] <sup>324</sup>

§2 - Der letzte auf die ganze Zahl begrenzte Quotient dient als Wahldivisor.

§3 - [...] <sup>325</sup>

**Art. L4145-7** - §1 - Die Sitze werden auf die verschiedenen Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer Quotienten ergeben hat, die größer sind als der letzte brauchbare Quotient oder die diesem entsprechen.

§2 - [...] <sup>326</sup>

**Art. L4145-8** - §1 - Der [Gemeindevorstand] <sup>327</sup> vermerkt die Angaben über die Sitzverteilung auf die Listen in der Zähltable.

§2 - Er vermerkt die Wahlziffern der zur Verteilung zugelassenen Listen nebeneinander auf einer waagerechten Linie und unter diesen Wahlziffern vermerkt er die auf die ganze Zahl begrenzten erworbenen Quotienten.

§3 - Dann unterstreicht der Vorstand nacheinander die jeweils höchsten Quotienten bis er die Anzahl der zu verleihenden Mandate erreicht.

**Art. L4145-9** - §1 - Wenn der letzte brauchbare Quotient, d.h. derjenige, der die Zuteilung des letzten Sitzes bestimmt, gleichzeitig auf mehreren Listen erscheint, wird die Dezimalziffer in Betracht genommen, um dieser Sitz einer Liste zuzuteilen.

§2 - Wenn der letzte brauchbare Quotient mehrerer Listen völlig identisch ist, wird der letzte Sitz der Liste, die die höchste Wahlziffer erhalten hat, zugeteilt.

§3 - Wenn es zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht möglich ist, den letzten Sitz einer Liste zuzuteilen, werden die in Artikel L4145-11 vorgesehenen Verrichtungen ausgeführt.

**Art. L4145-10** - [...] <sup>328</sup>

**Art. L4145-11** - Die Verteilung auf die Kandidaten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Regeln:

1° Ist nur ein Ratsmitglied zu wählen, so wird der Kandidat, der die meisten Stimmen erzielt hat, für gewählt erklärt. Bei Stimmgleichheit erhält der ältere Kandidat den Vorzug;

2° Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt;

3° Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Weiterführung des im vorstehenden Artikel beschriebenen Verfahrens, wobei für jeden neuen Quotienten der Liste, zu der er gehört, ein Sitz zuerkannt wird;

---

<sup>321</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 114 – Inkraft: 01.01.24

<sup>322</sup> Art. L4145-5 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 115 – Inkraft: 01.01.24

<sup>323</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 19

<sup>324</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 116 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>325</sup> §3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 116 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>326</sup> §2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 117 – Inkraft: 01.01.24

<sup>327</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 118 – Inkraft: 01.01.24

<sup>328</sup> Art. L4145-10 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 119 – Inkraft: 01.01.24

4° Wenn zu dem Zeitpunkt der Verteilung auf diese Listen bei dem letzten Sitz gemäß Artikel L4145-9 §3 die Gleichheit nicht aufgehoben werden konnte, wird er demjenigen der betroffenen Kandidaten, der die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat, oder subsidiär dem ältesten Kandidaten, zuerkannt;

5° Ist die Anzahl Kandidaten einer Liste größer als die Anzahl der Sitze, die dieser Liste zukommen, werden die Sitze den Kandidaten nacheinander auf der Grundlage der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend.

**Art. L4145-12** - §1 - Bevor der [Gemeindevorstand]<sup>329</sup> die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmen zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen.

[...] <sup>330</sup>.

[§2 - Der Gemeindevorstand berechnet die Wählbarkeitsziffer, indem er die Wahlziffer der Liste durch die Anzahl der dieser Liste zugeteilten und um eins erhöhte Anzahl Sitze teilt. Falls das endgültige Ergebnis Dezimalen umfasst, wird es nach oben aufgerundet.] <sup>331</sup>

**Art. L4145-13** - Um die einem Kandidaten zukommende Anzahl von Stimmen zu bestimmen, wird den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, der Übertragungsbetrag hinzugefügt, und zwar in Höhe der Anzahl, die notwendig ist, um die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer zu erreichen. Ist ein Überschuss vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, bis der Übertragungsbetrag völlig erschöpft ist.

**Art. L4145-14** - [§1] - Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß Artikel L4145-11 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt. Bei diesem Vorgang werden die Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge, die in Artikel L4145-12 bestimmt worden ist, nicht berücksichtigt.

[§2. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, werden ein oder mehrere im Rat freigewordene Sitze neubesetzt. Die Wahl erfolgt gemäß den Regeln der Artikel L4145-5 ff. Das neue Ratsmitglied übt das Mandat seines Vorgängers bis zum Ende der Mandatsdauer aus.] <sup>332</sup>

**Art. L4145-15** - Der Vorsitzende des [Gemeindevorstands]<sup>333</sup> verkündet öffentlich das Ergebnis der allgemeinen Stimmauszählung und die Namen der zu [Gemeinderatsmitgliedern]<sup>334</sup> oder zu Ersatzmitgliedern gewählten Kandidaten.

[**Art. L4145-16** - §1 - Unmittelbar nach der Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstands der Regierung den Wortlaut dieser Verkündung.

§2 - Der Gemeindevorstand schließt die Verrichtungen und fügt folgende Unterlagen in getrennte Umschläge ein:

1. das Auszählungsprotokoll;
2. die Auszüge des Auszählungsprotokolls;
3. die Auszählungstabelle;
4. die Vorschlagsurkunden und Annahmeakten der Kandidaten;
5. das Protokoll über die Anmeldung der Kandidaturen;
6. das Protokoll über den Abschluss der Listen;
7. die Zeugenbenennungen;
8. das Verzeichnis der Bankkontonummern der Vorstandsmitglieder für die Auszahlung der Anwesenheitsgelder;
9. das Verzeichnis der abwesenden Beisitzer.

§3 - In deutlich sichtbarer Schrift wird auf den Umschlägen Folgendes vermerkt:

1. die Angabe des Inhalts;
2. das Datum der Wahl;
3. der Name der Gemeinde;
4. der Name des Distrikts;
5. die Angaben „Gemeindewahl“ und „Gemeindevorstand“.

Die Umschläge werden umgehend versiegelt.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands fügt diesen Umschlägen die drei vom Vorsitzenden des Zählbürovorstands gemäß Artikel L4144-11 oder Artikel L4144-12 erhaltenen Umschläge bei.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands händigt die Gesamtheit der Umschläge der Gemeindeverwaltung aus.

<sup>329</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 120 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

<sup>330</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 21.11.16, Art. 20 Nr. 1

<sup>331</sup> §2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 120 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

<sup>332</sup> §2 eingefügt DW. 26.04.12, Art. 68

<sup>333</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 121 – Inkraft: 01.01.24

<sup>334</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 121 – Inkraft: 01.01.24

§4 - Die Gemeindeverwaltung übermittelt umgehend der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten die in §2 Nummern 1 sowie 3 bis 7 erwähnten Umschläge.

Die Gemeindeverwaltung übermittelt der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten den in §2 Nummer 8 erwähnten Umschlag.

Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Prokurator des Königs den in §2 Nummer 9 erwähnten Umschlag.

Der Generaldirektor übermittelt den Gewählten die in §2 Nummer 2 erwähnten Auszüge aus dem Auszählungsprotokoll der Wahl.

§5 - Die Zweckbestimmung der in §2 Nummer 8 erwähnten Angaben und des in §2 Nummer 9 erwähnten Verzeichnisses und der sich in diesen befindlichen personenbezogenen Daten sind dieselben wie die in Artikel L4143-28 §§5 und 6 erwähnten Zweckbestimmungen.<sup>335</sup>

### **Abschnitt 3 - [...]**<sup>336</sup>

**Art. L4145-17-21 - [...]**

### **Abschnitt 4 - [...]**<sup>337</sup>

**Art. L4145-22-46 - [...]**

## KAPITEL VI - SCHLIESSUNG DER WAHLVERRICHTUNGEN UND GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG

### **Abschnitt 1 - Schließung der Wahlverrichtungen**

**Art. L4146-1** - Die in Artikel L4145-16 erwähnten Unterlagen werden [dem Greffier des Parlaments]<sup>338</sup> übermittelt, und zwar binnen fünf Tagen nach dem Datum der Wahl.

Wenn [das Parlament]<sup>339</sup> es für notwendig erachtet, kann [es] sich diese Unterlagen vorlegen lassen.

**Art. L4146-2 - [...]**<sup>340</sup>

**Art. L4146-3 - [...]**<sup>341</sup>

### **Abschnitt 2 - Gültigkeitserklärung und Einspruch gegen die Wahlen**

#### Unterabschnitt 1 - Gemeindewahlen

**Art. L4146-4** - Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 3 des vorliegenden Kapitels über die Einschränkung und die Kontrolle der Wahlausgaben für die Gemeinde- und [Sektor]ratswahlen wird das Wahlergebnis, wie es durch den Gemeindevorstand verkündet worden ist, fünfundvierzig Tage nach dem Wahltag endgültig.

**Art. L4146-5** - [Es wird eine Beschwerdekommision bestehend aus fünf Personen, die vom Parlament auf Vorschlag der Regierung ernannt werden, eingerichtet.]<sup>342</sup>

[Die Beschwerdekommision]<sup>343</sup> befindet über die Beschwerden und darf die Wahlen nur aufgrund einer Beschwerde für ungültig erklären. Nur Kandidaten dürfen Beschwerden gegen die Wahl einreichen.

Die Gemeinde- und Sektorenwahlen können sowohl [von der Beschwerdekommision]<sup>344</sup> als auch vom Staatsrat nur wegen Unregelmäßigkeiten, die die Aufteilung der Sitze zwischen den verschiedenen Listen beeinflussen können, für ungültig erklärt werden.

[Die Mitglieder der Beschwerdekommision haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.]<sup>345</sup>

<sup>335</sup> Art. L4145-16 ersetzt D. 11.12.23, Art. 122 – Inkraft: 01.01.24

<sup>336</sup> Abschnitt 3, der die Art. L4145-17 bis 21 umfasst, aufgehoben D. 11.12.23, Art. 123 – Inkraft: 01.01.24

<sup>337</sup> Abschnitt 4, der die Art. L4145-22 bis 46 umfasst, aufgehoben D. 11.12.23, Art. 124 – Inkraft: 01.01.24

<sup>338</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 39 Nr. 1

<sup>339</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 39 Nr. 2

<sup>340</sup> Art. L4146-2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 125 – Inkraft: 01.01.24

<sup>341</sup> Art. L4146-3 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 126 – Inkraft: 01.01.24

<sup>342</sup> Abs. 1 eingefügt D. 21.11.16, Art. 42 Nr. 1

<sup>343</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 42 Nr. 2

<sup>344</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 42 Nr. 2

<sup>345</sup> Abs. 4 eingefügt D. 11.12.18, Art. 52 – Inkraft: 15.10.18

**Art. L4146-6** - Liegt keine Beschwerde vor, beschränkt sich [die Beschwerdekommision]<sup>346</sup> darauf, die Richtigkeit der Verteilung der Sitze unter die Listen und die Reihenfolge, in der die Ratsmitglieder und Ersatzmitglieder für gewählt erklärt wurden, zu überprüfen. Gegebenenfalls ändert [sie] von Amts wegen die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten.

**Art. L4146-7** - Die neugewählten Ratsmitglieder treten ihr Amt am Datum und nach den Modalitäten, die in [Artikel 9 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018]<sup>347</sup> festgelegt sind, an.

**Art. L4146-8** - §1 - Beschwerden müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von zehn Tagen nach Erstellung des Protokolls schriftlich eingeleitet werden und sowohl die Personalien als auch den Wohnsitz des Beschwerdeführers enthalten.

[Sie werden bei der Beschwerdekommision gegen Empfangsbestätigung abgegeben oder per Einschreiben an sie gerichtet.]<sup>348</sup>

[...] <sup>349</sup>

§2 - [...] <sup>350</sup>

**Art. L4146-9** - Wenn [die Beschwerdekommision]<sup>351</sup> in Anwendung der Artikel L4146-5 und 6 einen Beschluss fasst, entscheidet [sie] als Verwaltungsgerichtsbarkeit, ob bei [ihr] Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht.

[Die Regierung legt die weiteren Verfahrensmodalitäten fest, insbesondere in Bezug auf die Einleitung und Führung der kontradiktorischen Untersuchung, die Vorladung und Anhörung von Personen sowie die Anforderung von Unterlagen und Auskünften bei Behörden und Verwaltungen.]<sup>352</sup>

**Art. L4146-10** - Die von einem Mitglied [der Beschwerdekommision]<sup>353</sup> vorgenommene Darstellung der Sache und die Verkündung der Beschlüsse erfolgen in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein und die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angeben.

**Art. L4146-11** - Die Überprüfung der Stimmzettel darf nur in Gegenwart der gemäß Artikel L4134-1 §3 benannten Zeugen oder nach deren ordnungsgemäßer Vorladung vorgenommen werden; die Umschläge mit den Stimmzetteln werden in ihrem Beisein und mit ihrer Mithilfe neu versiegelt.

**Art. L4146-12** - §1 - [Die Beschwerdekommision]<sup>354</sup> entscheidet innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichen der Beschwerde.

§2 - Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 3 des vorliegenden Kapitels über die Einschränkung und die Kontrolle der Wahlausgaben für die Gemeinde- und Sektorenwahlen, gilt die Beschwerde als abgelehnt, und wird das vom Wahlvorstand verkündete Wahlergebnis endgültig, wenn keinerlei Beschluss binnen dieser Frist ergeht.

**Art. L4146-13** - [Die Beschwerdekommision notifiziert ihren Beschluss]<sup>355</sup> oder das Ausbleiben eines Beschlusses innerhalb der vorgeschriebenen Frist binnen drei Tagen dem Gemeinde- oder Sektorenrat und - per Einschreiben - den Beschwerdeführern.

**Art. L4146-14** - §1 - Bei Ungültigkeitserklärung wird der Beschluss [der Beschwerdekommision]<sup>356</sup> den beiden in Artikel L4142-4 §1 Absatz 1 erwähnten unterzeichnenden Ratsmitgliedern oder den drei in Artikel L4142-4 §3 erwähnten Unterzeichnern auf dieselbe Art und Weise notifiziert.

§2 - Der Beschluss, durch den [die Beschwerdekommision]<sup>357</sup> - ob [sie] über eine Beschwerde befindet oder nicht - die Verteilung der Sitze unter die Listen, die Reihenfolge der gewählten Ratsmitglieder oder die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ändert, wird außerdem den gewählten Ratsmitgliedern, die ihre Eigenschaft als Gewählte verlieren, und den Ersatzmitgliedern, die ihren Rang als erstes oder zweites Ersatzmitglied verlieren, auf dieselbe Art und Weise notifiziert.

---

<sup>346</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 43

<sup>347</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 127 – Inkraft: 01.01.24

<sup>348</sup> Abs. 2 ersetzt D. 21.11.16, Art. 44 Nr. 1

<sup>349</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 21.11.16, Art. 44 Nr. 2

<sup>350</sup> §2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 128 – Inkraft: 01.01.24

<sup>351</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 45 Nr. 1

<sup>352</sup> Abs. 2 eingefügt D. 21.11.16, Art. 45 Nr. 2

<sup>353</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 46

<sup>354</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 47

<sup>355</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 48

<sup>356</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 49 Nr. 1

<sup>357</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 49 Nr. 2

§3 - Wenn [die Beschwerdekommision]<sup>358</sup> beschließt, die Wahlen für ungültig zu erklären oder die Verteilung der Sitze zu ändern, so wird dem Ersten Präsidenten des Staatsrates gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses, der Verwaltungsakte und der Verfahrensunterlagen zugesandt.

**Art. L4146-15** - Personen, denen der Beschluss [der Beschwerdekommision]<sup>359</sup> notifiziert werden muss, können innerhalb von acht Tagen nach der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen. Der Staatsrat befindet innerhalb einer Frist von sechzig Tagen über die Beschwerde. Eine Beschwerde vor dem Staatsrat setzt den Beschluss nicht aus, es sei denn sie ist gegen einen Beschluss [der Beschwerdekommision]<sup>360</sup> zur Ungültigkeitserklärung der Wahlen oder zur Änderung der Sitzverteilung gerichtet. Wenn die Regierung den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ernennt, bevor der Staatsrat seine Entscheidung verkündet, wird diese Ernennung ab der Notifizierung des Entscheids des Staatsrates wirksam, der die Wahlen nicht für ungültig erklärt oder die Sitzverteilung nicht ändert.

Der Greffier notifiziert den Entscheid des Staatsrates sofort [der Beschwerdekommision]<sup>361</sup> und je nach dem Fall dem Gemeinde- oder Sektorenrat.

**Art. L4146-16** - Das Ratsmitglied, das seines Mandates enthoben wird, wird durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt.

**Art. L4146-17** - Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, erstellt das Gemeindegremium das Register der Gemeinderatswähler am Tag der Notifizierung des getroffenen Beschlusses an den Rat; das Kollegium beruft die Wähler ein, um binnen fünfzig Tagen nach dieser Notifizierung neue Wahlen vorzunehmen. Der genaue Zeitplan der Wahlverrichtungen wird durch die Regierung festgelegt.

#### Unterabschnitt 2 - [...]<sup>362</sup>

**Art. L4146-18-22** - [...]

#### Unterabschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen

**Art. L4146-23** - Alle gültigen oder ungültigen Stimmzettel [und Abstimmungsregister]<sup>363</sup> werden nach den durch die Regierung festgelegten Modalitäten vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

[Die Zweckbestimmung der in Absatz 1 festgelegten Aufbewahrungsdauer ist folgende: die Durchführung von gerichtlichen Ermittlungen ermöglichen.]<sup>364</sup>

[...]<sup>365</sup>

**Art. L4146-24** - Spätestens am 30. Mai des Jahres nach den Gemeinde- und Provinzialwahlen erstattet die Regierung dem Parlament Bericht über die Führung der Wahlen.

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, wodurch die Wiederholung des sie betreffenden Verfahrens erforderlich würde, kann die Führung dieser Wahl Gegenstand eines getrennten Berichts sein, insofern diese Wahl sie nach dem 1. Mai stattfindet.

### **Abschnitt 3 - Der Kontrolle der Wahlausgaben eigene Regeln**

**Art. L4146-25** - [§1 - Die Beschwerde, die auf Artikel L4131-5 gestützt ist, muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum schriftlich [beim Kontrollausschuss]<sup>366</sup> eingereicht werden. Nur Kandidaten dürfen eine solche Beschwerde einreichen.

§2 - Die Beschwerde wird dem Greffier [des Kontrollausschusses]<sup>367</sup> ausgehändigt oder mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben an ihn gerichtet. Die Beschwerde wird in so vielen Exemplaren übermittelt, wie Parteien beteiligt sind, zuzüglich eines Exemplars. Dies gilt ebenfalls für die vorgebrachten Schriftstücke. Der Beamte, dem die Beschwerde ausgehändigt wird, muss eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

§3 - Die Beschwerde muss folgendes umfassen:  
1° den Namen und Wohnsitz des Beschwerdeführers;

<sup>358</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 49 Nr. 3

<sup>359</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 50

<sup>360</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 50

<sup>361</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 50

<sup>362</sup> U.-Abschnitt 2, der die Art. L4146-18 bis 22 umfasst, aufgehoben D. 11.12.23, Art. 129 – Inkraft: 01.01.24

<sup>363</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 51 Nr. 1

<sup>364</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 21.11.16, Art. 51 Nr. 2; wieder eingeführt D. 11.12.23, Art. 130 – Inkraft: 01.01.24

<sup>365</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 21.11.16, Art. 51 Nr. 2

<sup>366</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 1

<sup>367</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 2

- 2° die Unterschrift des Beschwerdeführers;
- 3° den Namen und Wohnsitz des oder der Kandidaten, die von der Beschwerde betroffen sind;
- 4° das Datum der Beschwerde;
- 5° den Beschwerdegegenstand, einschließlich einer Darstellung des Sachverhalts und der angeführten Argumente.

§4 - Falls die Beschwerde die in den §§1 bis 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllt, ist sie unzulässig.

[Der Kontrollausschuss]<sup>368</sup> beschließt im Rahmen einer vorbereitenden Sitzung über die Zulässigkeit der Beschwerde. Ist die Beschwerde unzulässig, so setzt [er] den Beschwerdeführer unmittelbar davon in Kenntnis.

§5 - Der Beschwerdeführer kann seiner Beschwerde alle Belege beifügen, die er als zweckdienlich erachtet. Diese werden durch den Beschwerdeführer ordnungsgemäß erfasst.

§6 - [...] <sup>369</sup>

§7 - Im Rahmen der Intervention [des Kontrollausschusses]<sup>370</sup>:

- 1° erfolgt die Untersuchung schriftlich und kontradiktorisch;
- 2 ° kann [er]<sup>371</sup> die Parteien jederzeit vorladen und anhören;
- 3° korrespondiert [er] direkt mit den Personen, die [seiner] gerichtlichen Zuständigkeit unterworfen sind. [Er] kann sich von diesen Personen alle Schriftstücke und Angaben zu den Beschwerden, über die [er]<sup>372</sup> zu befinden hat, übermitteln lassen;
- 4° sind die Parteien und ihre Rechtsanwälte befugt, in den Räumlichkeiten des Sekretariats [des Kontrollausschusses]<sup>373</sup> Einsicht in die Beschwerdeakte zu nehmen, eine Abschrift zu beziehen und einen Schriftsatz zu hinterlegen;
- 5° ordnet [der Kontrollausschuss]<sup>374</sup> falls eine Untersuchung erforderlich ist an, dass diese entweder im Rahmen [seiner] Sitzung durchgeführt wird, oder durch jenes der Mitglieder, dass [er] gemäß Artikel 25 Absätze 2 bis 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu diesem Zweck bezeichnet hat;
- 6° ist die Sitzung öffentlich, es sei denn, dass diese Öffentlichkeit die Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet. In diesem Fall wird dies [vom Kontrollausschuss]<sup>375</sup> durch einen begründeten Beschluss festgestellt;
- 7° erfolgt die Darstellung der Beschwerdeakte im Rahmen der Sitzung durch den [vom Kontrollausschuss]<sup>376</sup> bezeichneten Berichterstatter, woraufhin die Parteien und ihre Anwälte ihre Anmerkungen mündlich vorbringen können;
- 8° wird jeder vorläufige oder endgültige Beschluss begründet und im Rahmen der öffentlichen Sitzung verkündet. Der Beschluss muss zur Vermeidung der Nichtigkeit die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angeben. Der Beschluss wird durch den Vorsitzenden und die Mitglieder [des Kontrollausschusses]<sup>377</sup> unterzeichnet.]<sup>378</sup>

**Art. L4146-26** - [§1 - [Der Kontrollausschuss]<sup>379</sup> fasst [seinen] Beschluss innerhalb von neunzig Tagen nach Ablauf der in Artikel L4146-25 festgelegten Frist von fünfundvierzig Tagen.

Das Einreichen der Beschwerde setzt die Einsetzung des betreffenden Mitgliedes nicht aus.

§2 - [Der Kontrollausschuss]<sup>380</sup> darf nur aufgrund einer Beschwerde einen gewählten, effektiven oder stellvertretenden Kandidaten mit einer Strafe belegen.]<sup>381</sup>

**Art. L4146-27** - §1 - Der Greffier [des Kontrollausschusses]<sup>382</sup> notifiziert den Beschluss [des Kontrollausschusses] sofort der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten, dem betroffenen Rat und - per Einschreiben - dem Kandidaten, gegen dessen Wahl die Beschwerde gerichtet ist sowie den Beschwerdeführern.

§2 - Personen, denen der Beschluss [des Kontrollausschusses]<sup>383</sup> notifiziert werden muss, können innerhalb von acht Tagen nach der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen. Der Staatsrat befindet unverzüglich über die Beschwerde.

Eine Beschwerde setzt die Einsetzung des betreffenden Ratsmitgliedes nicht aus.

---

<sup>368</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 3  
<sup>369</sup> §6 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 131 – Inkraft: 01.01.24  
<sup>370</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 4  
<sup>371</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 5  
<sup>372</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 6  
<sup>373</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 7  
<sup>374</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 8  
<sup>375</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 9  
<sup>376</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 9  
<sup>377</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 10  
<sup>378</sup> Art. L4146-25 ersetzt DW. 21.06.12, Art. 4  
<sup>379</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 25 Nr. 1  
<sup>380</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 25 Nr. 2  
<sup>381</sup> Art. L4146-26 ersetzt DW. 21.06.12, Art. 5  
<sup>382</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 26 Nr. 1  
<sup>383</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 26 Nr. 1

[Durch die Beschwerde wird die Ausführung des Beschlusses [des Kontrollausschusses]<sup>384</sup> aufgeschoben.]<sup>385</sup>

§3 - Der Greffier notifiziert den vom Staatsrat getroffenen Entscheid sofort der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten, [dem Kontrollausschuss]<sup>386</sup>, dem Rat und dem Kandidaten, gegen dessen Wahl die Beschwerde gerichtet war.

**Art. L4146-28** - [§1 - Das Ratsmitglied, dessen Mandat durch Beschluss [des Kontrollausschusses]<sup>387</sup> oder des Staatsrates seines Mandates ausgesetzt wird, gilt frühestens nach der Eidesleistung als Ratsmitglied als verhindert und wird für die Dauer der Aussetzung durch seinen Stellvertreter ersetzt.

§2 - Das Ratsmitglied, das durch Beschluss der regionalen Kontrollkommission oder des Staatsrates seines Mandates enthoben wird, wird durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt, nachdem seine Befugnisse durch den betroffenen Rat überprüft worden sind. Er beendet das Mandat seines Vorgängers.]<sup>388</sup>

**Art. L4146-29** - §1 - Jede Beschwerde gegen den Beschluss des Rates oder gegen die Ablehnung des Rates, das Ersatzmitglied als Mitglied des Gemeinderates einzusetzen, muss [bei der Beschwerdekommision]<sup>389</sup> eingereicht werden.

[...]<sup>390</sup>

§2 - Die mit der Beschwerde befasste Behörde muss binnen dreißig Tagen ab Eingang dieser erhobenen Beschwerde entscheiden.

Ihr Beschluss wird dem betreffenden Ersatzmitglied und gegebenenfalls den Personen, die bei der zuständigen Behörde Beschwerde eingereicht haben, notifiziert.

§3 - Sie können innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen.

§4 - [...]<sup>391</sup>.

**Art. L4146-30** - §1 - Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, werden ein oder mehrere im Rat frei gewordene Sitze neu besetzt. Die Wahl erfolgt gemäß den Regeln der Artikel L4145-5 ff.

§2 - Das neue Ratsmitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

**TITEL V** - [...]<sup>392</sup>

**Art. L4151-1-4** - [...]

**[TITEL VI - STRAFBESTIMMUNGEN]**<sup>393</sup>

[KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN]<sup>394</sup>

[**Art. L4161-1** - Die Verfolgung der im vorliegenden Teil des Kodex erwähnten Verbrechen und Vergehen und die Zivilklage verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, an dem das Verbrechen oder das Vergehen begangen wurde.]<sup>395</sup>

[**Art. L4161-2** - Treffen mehrere Vergehen zusammen, werden die jeweiligen Strafen zusammengerechnet, ohne dass sie jedoch das Doppelte der angedrohten Höchststrafe überschreiten dürfen.]<sup>396</sup>

[**Art. L4161-3** - Liegen mildernde Umstände vor, werden die Gerichte ermächtigt, die Einschließungsstrafe durch eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten zu ersetzen und die Gefängnisstrafe auf weniger als acht Tage und die Geldstrafe auf weniger als 26 Euro herabzusetzen.

<sup>384</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 26 Nr. 2

<sup>385</sup> eingefügt DW. 21.06.12, Art. 6

<sup>386</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 24 Nr. 4

<sup>387</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 27

<sup>388</sup> Art. L4146-28 ersetzt DW. 21.06.12, Art. 7

<sup>389</sup> abgeändert D. 21.11.16, Art. 52 Nr. 1

<sup>390</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 11.12.23, Art. 132 – Inkraft: 01.01.24

<sup>391</sup> aufgehoben D. 21.11.16, Art. 52 Nr. 2

<sup>392</sup> Titel V, der die Art. L4151-1 bis 4 umfasst, aufgehoben D. 11.12.23, Art. 133 – Inkraft: 01.01.24

<sup>393</sup> Titel VI, der die Artikel L4161-1 bis L4168-24 umfasst, eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>394</sup> Kap. I eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>395</sup> Art. L4161-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>396</sup> Art. L4161-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

Sie können die eine oder die andere dieser Strafen getrennt verhängen, ohne dass diese höher als das Strafmaß von Polizeistrafen sein dürfen.]<sup>397</sup>

[**Art. L4161-4** - Der Beamte oder Bedienstete, dem eine Beschwerde unterbreitet wird, darf die Empfangsbescheinigung, die er dem Beschwerdeführer aushändigt, nicht zurückdatieren. Andernfalls droht ihm eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren.]<sup>398</sup>

[KAPITEL II - WAHLREGISTER]<sup>399</sup>

[**Art. L4162-1** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter Wahlregister das Wählerregister und die Abstimmungsregister.]<sup>400</sup>

[**Art. L4162-2** - §1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht bis zu fünfzehn Tagen und mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 200 Euro wird belegt, wer in irgendeiner Eigenschaft mit der Vorbereitung oder Aufstellung der Wahlregister beauftragt ist und, um die Streichung eines Wählers herbeizuführen:

1. entweder bei dieser Arbeit wissentlich Unterlagen oder Urkunden benutzt hat, die durch Änderungen, Auslassungen oder Zusätze gefälscht oder fälschlich erstellt worden sind;

2. oder freiwillig Angaben aus den Unterlagen oder Urkunden, die für die Erstellung der Register verwendet werden können, vorsätzlich durch Änderungen, Zusätze oder Auslassungen falsch in den Wahlregistern wiedergegeben hat.

Wurde dieses Vergehen begangen, um einer Person das Wahlrecht zu verschaffen, wird eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und eine Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro verhängt.

§2 - Die in Artikel L4161-1 festgelegte Verjährungsfrist von fünf Jahren läuft für die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Straftaten erst ab dem Tag, an dem die Wahlregister und die diesbezüglichen Unterlagen der Regierung oder der von ihr beauftragten Person gemäß Artikel L4143-28 §3 Absatz 1 übermittelt wurden.]<sup>401</sup>

[**Art. L4162-3** - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren werden Mitglieder eines Gemeindegemeinschafts oder eines Gemeinderats belegt, die bei der Ausübung der Wahlgerichtsbarkeit auf ihren Bericht hin unrechtmäßig die Abweisung eines Antrags auf Eintragung in die Register oder die Anordnung zur Eintragung bzw. Streichung eines Wählers veranlasst haben, indem sie zu diesem Zweck Unterlagen oder Urkunden herangezogen oder verwendet haben, von denen sie wussten, dass sie durch Änderungen, Auslassungen oder Zusätze gefälscht bzw. fälschlich erstellt oder erfunden worden sind.

Eine Verfolgung kann ausschließlich dann eingeleitet werden, wenn der Antrag des Wählers auf Eintragung oder Streichung zu einem endgültig gewordenen Beschluss geführt hat, der auf betrügerischen Tatbeständen gegründet ist.

Die in Artikel L4161-1 festgelegte Verjährungsfrist läuft ab dem in Absatz 2 erwähnten Beschluss.]<sup>402</sup>

[**Art. L4162-4** - §1 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Täter, Mittäter oder Komplize entgegen den Bestimmungen von Artikel L4122-7 oder Artikel L4122-8 entweder Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters Personen ausgehändigt hat, die sie zu erhalten nicht ermächtigt sind, oder diese Exemplare Drittpersonen mitgeteilt hat, nachdem er sie ordnungsgemäß erhalten hat, oder die Angaben aus dem Wählerregister zu Zwecken gebraucht hat, die keine Wahlzwecke sind.

§2 - Die gegen Komplizen der in §1 erwähnten Straftaten verhängten Strafen dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Strafmaßes betragen, das auf sie anwendbar gewesen wäre, wenn sie selbst die Straftaten begangen hätten.]<sup>403</sup>

[**Art. L4162-5** - Mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 200 Euro wird belegt, wer wissentlich falsche Erklärungen abgegeben oder Scheinurkunden vorgelegt hat, um sich in ein Wählerregister eintragen zu lassen.

Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer wissentlich dieselben Mittel angewendet hat, um eine Person in dieses Register eintragen oder aus diesem Register streichen zu lassen.

Eine Verfolgung kann ausschließlich dann eingeleitet werden, wenn der Antrag auf Eintragung oder Streichung durch einen endgültig gewordenen Beschluss abgewiesen wurde, der auf betrügerische Tatbestände gegründet ist.

<sup>397</sup> Art. L4161-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>398</sup> Art. L4161-4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>399</sup> Kap. II eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>400</sup> Art. L4162-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>401</sup> Art. L4162-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>402</sup> Art. L4162-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>403</sup> Art. L4162-4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

Die in solchen Angelegenheiten entweder von den Gemeindegremien oder von den Appellationshöfen gefassten Beschlüsse und die diesbezüglichen Unterlagen und Auskünfte übermittelt die Regierung dem Prokurator des Königs, der sie auch von Amts wegen anfordern kann.

Die Verfolgung verjährt nach Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Beschlusses.]<sup>404</sup>

#### [KAPITEL III - WAHLVORSTÄNDE]<sup>405</sup>

[**Art. L4163-1** - Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 200 Euro wird belegt, wer sich den in Artikel L4125-5 §1 vorgesehenen Benennungen ohne triftigen Grund entzieht oder durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet.]<sup>406</sup>

[**Art. L4163-2** - Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 200 Euro wird belegt:

1. jede Person, die sich der Benennung als Vorsitzender und als Beisitzer des Wahl- oder Zählbürovorstands ohne triftigen Grund entzieht;
2. der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt;
3. der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der dieses Amt, nachdem er es angenommen hat, ohne triftigen Grund unterlässt.]<sup>407</sup>

[**Art. L4163-3** - Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 200 Euro wird jede Person belegt, die durch ihr Verschulden, ihre Unvorsichtigkeit oder ihre Nachlässigkeit die ihr anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet.]<sup>408</sup>

#### [KAPITEL IV - AUFSTELLEN VON WAHLPLAKATEN UND WAHLKAMPAGNENENDE]<sup>409</sup>

[**Art. L4164-1** - §1 - Es ist verboten, Inschriften, Plakate, malerische oder fotografische Wiedergaben, Prospekte auf der öffentlichen Straße und auf Bäumen, Pflanzungen, Schildern, Giebeln, Fassaden, Mauern, Zäunen, Ständern, Pfosten, Steinpfosten, Kunstbauten, Denkmälern und sonstigen Gegenständen, die sie einsäumen oder die in der unmittelbaren Nähe der öffentlichen Straße stehen, an anderen Stellen anzubringen als an denjenigen, die durch die gemeindlichen Behörden für die Anschläge bestimmt sind oder die vorher und schriftlich durch den Eigentümer oder den Nutznießer erlaubt wurden.

Sobald die Wahlperiode beginnt, stellt zu diesem Zweck der Gemeinderat den Listen für das Anbringen von Wahlplakaten vorbehaltene Plätze zur Verfügung und gewährleistet er eine ausgeglichene Verteilung dieser Plätze unter den verschiedenen Listen. Der Gemeinderat legt die Mindestanzahl Plätze im Verhältnis zur Anzahl der konkurrierenden Kandidatenlisten bei der letzten vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte zuzüglich einer Einheit fest.

Wenn der Gemeinderat keine Kriterien für eine gerechte Verteilung der Plätze zwischen den verschiedenen Listen festgelegt hat, erfolgt die Verteilung am einundsechzigsten Tag vor der Wahl, indem den vollständigen Listen im Vergleich zu den unvollständigen Listen Vorrang gegeben wird.

§2 - Verstöße gegen die Bestimmungen von §1 Absatz 1 werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 26 bis 1.000 Euro geahndet.

§3 - Im Laufe der Periode und zu den Zeitpunkten, die durch den Provinzgouverneur oder den von ihm bezeichneten Beamten festgelegt sind, werden solche Anbringungen ebenfalls an den für den Anschlag durch die gemeindlichen Behörden vorbehaltenen Plätzen verboten.]<sup>410</sup>

[**Art. L4164-2** - Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel L4112-10 Absatz 2 werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 26 bis 1.000 Euro geahndet. ]<sup>411</sup>

#### [KAPITEL V - WAHLAUSGABEN]<sup>412</sup>

[**Art. L4165-1** - §1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel L4131-5 kann entweder auf Initiative des Prokurators des Königs oder infolge einer Anzeige jeder Person, die ein Interesse nachweisen kann, verfolgt werden und infolgedessen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen belegt werden:

1. wer es versäumt, seine Wahlausgaben und/oder die Herkunft der Mittel innerhalb des in Artikel L4131-4 erwähnten Zeitraums anzugeben;

<sup>404</sup> Art. L4162-5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>405</sup> Kap. III eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>406</sup> Art. L4163-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>407</sup> Art. L4163-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>408</sup> Art. L4163-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>409</sup> Kap. IV eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>410</sup> Art. L4164-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>411</sup> Art. L4164-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>412</sup> Kap. V eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

2. wer in Sachen Wahlpropaganda wissentlich Ausgaben getätigt hat oder Verpflichtungen eingegangen ist, die die in Artikel 3 §2 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten;

3. wer während der drei Monate vor der Wahl die in Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte vorgesehenen Bestimmungen nicht beachtet hat;

4. der Spitzenkandidat, der in Sachen Wahlpropaganda wissentlich Ausgaben getätigt hat oder Verpflichtungen eingegangen ist, die die in Artikel 3 §1 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten;

5. der Spitzenkandidat einer Liste, der nicht über eine regionale Nummer und ein geschütztes Listenkürzel verfügt und der Ausgaben tätigt, um eine Wahlkampagne auf nationaler Ebene zu führen.

Anonyme Anzeigen werden nicht durch den Prokurator des Königs berücksichtigt.

§2 - Die Frist für die Ausübung des Initiativrechts des Prokurators des Königs und die Einreichung der Beschwerden bezüglich der in §1 erwähnten Verstöße läuft am hundertzwanzigsten Tag nach der Wahl ab.

Der Prokurator des Königs übermittelt dem Kontrollausschuss eine Abschrift der Beschwerden gegenüber den Kandidaten. Der Prokurator des Königs übermittelt ebenfalls den von der Beschwerde betroffenen Personen eine Abschrift. Die Mitteilungen erfolgen innerhalb von acht Tagen nach der Einreichung der Beschwerden. Innerhalb derselben Frist unterrichtet der Prokurator des Königs den Kontrollausschuss über seine Entscheidung, bezüglich der in §1 erwähnten Tatbestände ein Strafverfahren einzuleiten.

§3 - Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro wird belegt, wer eine Beschwerde oder eine Klage einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte.

§4 - Im Rahmen der in §1 eingeleiteten Strafverfahren kann der Prokurator des Königs einen bestimmten Kandidaten ersuchen, jegliche Information über den Ursprung der Geldmittel zu übermitteln, die zu der Finanzierung seiner Wahlwerbungskampagne gedient haben.]<sup>413</sup>

[**Art. L4165-2** - Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro wird belegt, wer eine Beschwerde aufgrund von Artikel L4131-5 einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte.]<sup>414</sup>

[**Art. L4165-3** - Mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 1.000 Euro wird belegt, wer entgegen den Bestimmungen von Artikel L4131-7 einer politischen Partei, einer ihrer Komponenten - ungeachtet derer Rechtsform -, einer Liste, einem Kandidaten oder dem Inhaber eines politischen Mandats eine Spende zukommen lässt oder wer als Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats eine Spende annimmt. Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer, ohne Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats zu sein, eine solche Spende im Namen und für Rechnung einer politischen Partei, einer Liste, eines Kandidaten oder eines Inhabers eines politischen Mandats annimmt.

Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, ist auf diese Verstöße anwendbar.

Das Urteil kann auf Anordnung des Gerichts vollständig oder auszugsweise in Tageszeitungen und Wochenzeitschriften veröffentlicht werden, die das Gericht bestimmt.]<sup>415</sup>

[KAPITEL VI - ZEUGEN]<sup>416</sup>

[**Art. L4166-1** - In dem in Artikel L4134-5 Absatz 4 erwähnten Fall wird die Verweisung mit den entsprechenden Gründen im Protokoll vermerkt und werden die Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro belegt.]<sup>417</sup>

[KAPITEL VII - KANDIDATUREN]<sup>418</sup>

[**Art. L 4167-1** - Einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünfzehn Tagen oder einer Geldstrafe von 26 bis zu 200 Euro setzt sich der annehmende Kandidat aus, der gegen die in Artikel L4142-6 Absätze 1 und 2 erwähnten Verbote verstößt.]<sup>419</sup>

<sup>413</sup> Art. L4165-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 - Inkraft: 01.01.24

<sup>414</sup> Art. L4165-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 - Inkraft: 01.01.24

<sup>415</sup> Art. L4165-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 - Inkraft: 01.01.24

<sup>416</sup> Kap. VI eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 - Inkraft: 01.01.24

<sup>417</sup> Art. L4166-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 - Inkraft: 01.01.24

<sup>418</sup> Kap. VII eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 - Inkraft: 01.01.24

<sup>419</sup> Art. L4167-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 - Inkraft: 01.01.24

[**Art. L4167-2** - Personen, die die Unterschrift von anderen Personen oder von angeblichen Personen auf den Vorschlagsurkunden der Kandidaten, auf der Akte zur Annahme der Kandidaturen oder der Akte zur Bezeichnung von Zeugen setzen, werden der Urkundenfälschung für schuldig befunden und bestraft.]<sup>420</sup>

[**Art. L4167-3** - Ein Kandidat steht nur auf einer einzigen Liste.

Niemand darf gleichzeitig eine Urkunde zur Beantragung des Schutzes eines Listenkürzels unterzeichnen und Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes Listenkürzel verwendet.

Einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünfzehn Tagen oder einer Geldstrafe von 26 bis zu 200 Euro setzt sich der Kandidat aus, der gegen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verbote verstößt. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.]<sup>421</sup>

[**Art. L4167-4** - Der Wähler, der gegen das in Artikel L4142-4 §4 erwähnte Verbot verstößt, setzt sich einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und einer Geldstrafe von 50 bis 200 Euro aus.]<sup>422</sup>

[KAPITEL VIII - WAHL, AUSZÄHLUNG UND SONSTIGE VERRICHTUNGEN]<sup>423</sup>

[**Art. L4168-1** - Wer die Wahllokale während der Wahlverrichtungen betritt, ohne Mitglied des Wahlbürovorstands, Zeuge, Wähler der Sektion, Bevollmächtigter oder dessen Begleiter oder ohne gemäß Artikel L4141-2 bestimmter Sachverständiger oder Erbringer eines technischen Beistands zu sein, wird auf Anordnung des Vorsitzenden des Wahlbürovorstands oder seines Bevollmächtigten des Lokals verwiesen.

Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro wird der Betreffende belegt, der Widerstand leistet oder das Wahllokal erneut betritt.]<sup>424</sup>

[**Art. L4168-2** - In den in Artikel L4143-15 erwähnten Fällen wird die Verweisung im Protokoll vermerkt und werden die Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Euro belegt.]<sup>425</sup>

[**Art. L4168-3** - §1 - Die Wähler, denen es unmöglich ist, an der Wahl teilzunehmen, können dem Prokurator des Königs die Gründe ihres Fernbleibens mit den erforderlichen Rechtfertigungen zur Kenntnis bringen.

§2 - Es wird davon ausgegangen, dass Personen, denen am Wahltag aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses die Freiheit entzogen ist, unmöglich an der Wahl teilnehmen können.]<sup>426</sup>

[**Art. L4168-4** - In dem in Artikel L4168-3 §1 erwähnten Fall wird keine Verfolgung eingeleitet, wenn der Prokurator des Königs die Rechtfertigungsgründe annimmt.]<sup>427</sup>

[**Art. L4168-5** - Innerhalb von acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Rechtfertigungsgründe nicht angenommen wurden.

Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet.]<sup>428</sup>

[**Art. L4168-6** - §1 - Eine erstmalige ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Umständen entsprechend mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 10 Euro geahndet.

Bei Rückfall wird eine Geldstrafe von 10 bis zu 25 Euro verhängt.

Es wird keine Ersatzgefängnisstrafe ausgesprochen.

§2 - Bleibt ein Wähler unbeschadet der vorerwähnten Strafbestimmungen der Wahl mindestens viermal innerhalb von fünfzehn Jahren ohne Rechtfertigung fern, wird er für zehn Jahre aus den Wahlregistern gestrichen und darf er während dieser Zeit von einer öffentlichen Behörde weder ernannt noch befördert oder ausgezeichnet werden.

§3 - Nimmt eine Person nicht an einer Wahl teil, nachdem sie vorher einer anderen Wahl ferngeblieben ist und umgekehrt, stellt dies keine Rückfälligkeit dar.

§4 - Für die Vollstreckung der Strafen darf kein Aufschub gewährt werden.

---

<sup>420</sup> Art. L4167-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>421</sup> Art. L4167-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>422</sup> Art. L4167-4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>423</sup> Kap. VIII eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>424</sup> Art. L4168-1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>425</sup> Art. L4168-2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>426</sup> Art. L4168-3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>427</sup> Art. L4168-4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>428</sup> Art. L4168-5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

§5 - Gegen eine Verurteilung durch Versäumnisurteil kann innerhalb von sechs Monaten nach Notifizierung des Urteils Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch kann kostenlos durch einfache Erklärung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.]<sup>429</sup>

[**Art. L4168-7** - §1 - Als Verstoß gegen das Wahlrecht wird der Versuch gewertet, einen Wähler zu veranlassen, sich der Stimme zu enthalten oder seine Stimme zu beeinflussen, und zwar durch den Gebrauch von Handgreiflichkeiten, Gewalttätigkeiten oder Drohungen oder dadurch, dass er aufgrund bestimmter Äußerungen fürchten muss, seinen Arbeitsplatz zu verlieren oder seine Person, seine Familie oder sein Vermögen in Gefahr zu bringen.

§2 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer sich des in §1 erwähnten Vergehens schuldig gemacht hat.]<sup>430</sup>

[**Art. L4168-8** - Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro wird jede Person belegt, die am Wahltag Unruhe stiftet, entweder durch das Zurschaustellen oder durch das Tragen eines Erkennungszeichens oder auf sonstige Art und Weise.]<sup>431</sup>

[**Art. L4168-9** - Mit einer Geldstrafe von 500 bis zu 3.000 Euro wird jeder Vorsitzende, Beisitzer oder Sekretär eines Wahlvorstands oder jeder Zeuge belegt, der das Wahlgeheimnis aufgedeckt hat.]<sup>432</sup>

[**Art. L4168-10** - §1 - Die folgenden Handlungen oder Taten, die direkt oder indirekt durch einen Wähler ausgeführt werden, sei es um eine Stimme oder eine Stimmenthaltung oder die in Artikel L4132-1 §1 vorgesehene Vollmacht zu erhalten oder um die beschriebenen Vorteile vom Wahlergebnis abhängig zu machen, werden als Wahlkorruption betrachtet:

1. entweder Geld, irgendwelche Werte oder Vorteile, oder Unterstützungen zu geben, anzubieten oder zu versprechen, selbst in Form einer Wette;
2. öffentliche oder private Arbeitsplätze anzubieten oder zu versprechen;
3. unter dem Vorwand einer Entschädigung für Fahrt- oder Aufenthaltskosten eine Geldsumme oder irgendwelche Werte auszuhändigen, anzubieten oder zu versprechen;
4. bei einer Wahl Nahrungsmittel oder Getränke auszuteilen, anzubieten oder zu versprechen.

§2 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer sich des in §1 erwähnten Vergehens schuldig gemacht hat.

Diejenigen, die die Geschenke, Angebote oder Versprechen angenommen haben, werden mit den gleichen Strafen belegt.

Diejenigen, die Geldmittel bereitgestellt haben, um die in §1 vorgesehenen Vergehen zu verüben, obwohl sie ihre Zweckbestimmung kannten, oder die Personen bevollmächtigt haben, um die Angebote, Versprechen und Drohungen in ihrem Namen zu machen, werden mit den gleichen Strafen belegt.

Der öffentliche Beamte, der sich eines der in §1 vorgesehenen Vergehen schuldig gemacht hat, verwirkt die Höchststrafe. Die Gefängnisstrafe sowie die Geldstrafe können verdoppelt werden.]<sup>433</sup>

[**Art. L4168-11** - §1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro wird jedes Mitglied oder jeder Angestellte einer öffentlichen oder bezuschussten Einrichtung mit sozialem Zweck belegt, das bzw. der entweder direkt oder indirekt einer oder mehreren hilfsbedürftigen Personen beständige, zeitweilige oder außergewöhnliche Unterstützung angeboten, versprochen oder gegeben hat, um eine Stimme oder eine Stimmenthaltung zu erhalten.

§2 - Dasselbe gilt ebenfalls für die erwähnten Mitglieder oder Angestellten, die die Gewährung dieser Unterstützungen verweigert oder eingestellt hätten, weil diese hilfsbedürftige Person nicht zugestimmt hat, sich bei ihrer Stimmabgabe beeinflussen zu lassen oder sich der Stimme zu enthalten.

§3 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten wird belegt, wer eine Unterstützung oder eine verstärkte Unterstützung fordert und dabei droht, seine Stimme in einem bestimmten Sinne abzugeben.]<sup>434</sup>

[**Art. L4168-12** - §1 - Die folgenden Handlungen und Taten, die bei der Wahl oder bei der Auszählung der Stimmen durch ein Mitglied des Wahlvorstands begangen werden, werden als Wahlbetrug betrachtet:

1. Stimmzettel betrügerisch zu fälschen, zu entwenden oder anzusetzen;
2. im Protokoll eine Anzahl Stimmzettel oder Stimmen einzutragen, die unter oder über der wirklichen Anzahl Stimmzettel oder Stimmen liegt, die das Mitglied zählen muss.

---

<sup>429</sup> Art. L4168-6 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>430</sup> Art. L4168-7 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>431</sup> Art. L4168-8 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>432</sup> Art. L4168-9 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>433</sup> Art. L4168-10 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>434</sup> Art. L4168-11 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

§2 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 2.000 Euro wird belegt, wer sich eines der in §1 erwähnten Vergehen schuldig gemacht hat.

§3 - Der Zeuge, der sich des in §1 erwähnten Vergehens schuldig gemacht hat, wird mit den gleichen Strafen belegt.

§4 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 26 bis 1.000 Euro wird jedwede andere Person belegt, die sich des in §1 erwähnten Vergehens schuldig gemacht hat.

§5 - Diese Taten werden umgehend im Protokoll vermerkt.]<sup>435</sup>

[**Art. L4168-13** - Die Fälschung der Stimmzettel wird wie die Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.]<sup>436</sup>

[**Art. L4168-14** - §1 - Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen werden als Stimmenfang betrachtet:

1. unter dem Namen eines anderen Wählers zu wählen oder zur Stimmabgabe vorstellig zu werden, außer in den in Artikel L4132-1 §1 vorgesehenen Fällen;
2. einen oder mehrere Stimmzettel zu beseitigen oder nicht abzugeben.

§2 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 26 bis 1.000 Euro wird belegt, wer sich des in §1 erwähnten Vergehens schuldig gemacht hat.]<sup>437</sup>

[**Art. L4168-15** - §1 - Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen werden ebenfalls als Stimmenfang betrachtet:

1. eine Vollmacht in Anwendung von Artikel L4132-1 §1 zu erteilen, ohne die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen;
2. nach Erteilung der Vollmacht seinen Bevollmächtigten wählen zu lassen, obwohl die in Artikel L4132-1 §1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind;
3. wissentlich im Namen seines Vollmachtgebers zu wählen, obwohl letzterer verstorben ist oder in der Lage ist, selbst sein Wahlrecht auszuüben;
4. mehrere Vollmachten in Anwendung von Artikel L4132-1 §1 anzunehmen oder zu erteilen.

§2 - Mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 1.000 Euro wird belegt, wer sich des in §1 erwähnten Vergehens schuldig gemacht hat.]<sup>438</sup>

[**Art. L4168-16** - §1 - Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen werden ebenfalls als Stimmenfang betrachtet:

1. in einem Wahllokal entgegen den Vorschriften der Artikel L4122-1 §2 und L4124-1 §5 Absatz 2 zu wählen;
2. am selben Tag aufeinanderfolgend in zwei oder mehreren Wahllokalen derselben Gemeinde oder unterschiedlicher Gemeinden zu wählen, auch wenn der Wähler in den Wahlregistern dieser verschiedenen Gemeinden oder Lokale eingetragen ist.

§2 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht bis zu fünfzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 200 Euro wird belegt, wer sich des in §1 erwähnten Vergehens schuldig gemacht hat.]<sup>439</sup>

[**Art. L4168-17** - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 1.000 Euro wird belegt, wer einen oder mehrere Bürger durch Zusammenrottung, Gewalttätigkeiten oder Drohungen an der Ausübung der politischen Rechte gehindert hat.]<sup>440</sup>

[**Art. L4168-18** - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 500 Euro wird belegt, wer Personen, auch unbewaffnete, angeworben, versammelt oder aufgestellt hat, um die Wähler einzuschüchtern oder die Ordnung zu stören.

Mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 200 Euro wird belegt, wer dabei wissentlich Mitglied derart organisierter Banden oder Gruppen ist.]<sup>441</sup>

[**Art. L4168-19** - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro wird jedes mit Gewalt verübte oder versuchte Eindringen in ein Wahlgebäude mit der Absicht, die Wahlverrichtungen zu behindern, belegt.

Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis zu 3.000 Euro werden die Schuldigen belegt, die dabei Waffen tragen.]<sup>442</sup>

---

<sup>435</sup> Art. L4168-12 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>436</sup> Art. L4168-13 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>437</sup> Art. L4168-14 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>438</sup> Art. L4168-15 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>439</sup> Art. L4168-16 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>440</sup> Art. L4168-17 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>441</sup> Art. L4168-18 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>442</sup> Art. L4168-19 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

[**Art. L4168-20** - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Euro werden die Wähler einer Sektion belegt, die sich während der Wahl der Beschimpfung oder der Gewalttätigkeit entweder gegen den Wahlbürovorstand oder gegen eines seiner Mitglieder oder gegen einen der Zeugen schuldig gemacht haben oder die durch Tätlichkeiten oder Drohungen die Wahlverrichtungen verzögert oder verhindert haben.

Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren werden die Schuldigen belegt, die dabei Waffen tragen.]<sup>443</sup>

[**Art. L4168-21** - Falls bei den in den Artikeln L4168-18 bis 20 beschriebenen Handlungen die Wahl verletzt wurde, wird das Höchstmaß dieser Strafen verhängt und können diese Strafen verdoppelt werden.

Mit einer Einschließungsstrafe von fünf bis zehn Jahren und mit einer Geldstrafe von 3.000 bis 5.000 Euro werden die Schuldigen belegt, die dabei Waffen tragen.

Sind diese Taten von in Artikel L4168-18 erwähnten organisierten Banden oder Gruppen verübt worden, werden die Personen, die die Beteiligten angeworben, versammelt oder aufgestellt haben, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Euro belegt.]<sup>444</sup>

[**Art. L4168-22** - Als Täter wird bestraft, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Missbrauch der Amtsgewalt oder Machtbefugnis, strafbare Arglist oder Machenschaften, durch Reden oder Geschrei in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten oder durch Plakate beziehungsweise gedruckte oder nicht gedruckte, verkaufte oder verteilte Schriften zur Begehung der in den Artikeln L4168-18 bis L4168-20 beschriebenen Handlungen unmittelbar angestiftet hat.

Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro werden die Täter belegt, wenn die Anstiftungen keine Folgen gehabt haben.]<sup>445</sup>

[**Art. L4168-23** <sup>446</sup>- Mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Euro wird jede Person belegt, die eine Beschwerde im Sinne der Artikel L4146-5 und folgende eingereicht hat, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte.]

[**Art. L4168-24** - In dem in Artikel L4141-2 §4 erwähnten Fall wird jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft.]<sup>447</sup>

## [**BUCH II - ELEKTRONISCHES WAHLSYSTEM MIT PAPIERBESCHEINIGUNG**]<sup>448</sup>

### [**TITEL I - ANWENDUNGSBEREICH**]<sup>449</sup>

#### [EINZIGES KAPITEL]<sup>450</sup>

[**Art. L4211-1** - Die Regierung kann beschließen, dass für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bei den Gemeindewahlen ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung benutzt wird.]

[**Art. L4211-2** - Die Bestimmungen des vorliegenden Buches sind nicht anwendbar, wenn die Gemeinde- und Provinzialwahlen durch die jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel L4111-2 Absatz 1 gemeinsam abgehalten werden.]

### [**TITEL II - WAHLVERRICHTUNGEN**]<sup>451</sup>

#### [KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN]<sup>452</sup>

[**Art. L4221-1** - §1 - Ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung umfasst pro Wahlbüro:  
1. eine elektronische Urne mit einem Scanner und einem automatischen Schließsystem am Schlitz der Urne,  
2. mehrere Wahlcomputer, die jeweils mit einem Berührungsbildschirm, einem Drucker für die Stimmzettel und einem Chipkartenleser ausgestattet sind,  
3. einen Computer für den Vorsitzenden mit einer Einheit zur Initialisierung der Chipkarten,  
4. einen Barcodescanner für die Visualisierung des Inhalts des Barcodes durch den Wähler,  
5. Chipkarten.

<sup>443</sup> Art. L4168-20 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>444</sup> Art. L4168-21 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>445</sup> Art. L4168-22 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>446</sup> Art. L4168-23 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>447</sup> Art. L4168-24 eingefügt D. 11.12.23, Art. 134 – Inkraft: 01.01.24

<sup>448</sup> Buch II ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>449</sup> Titel I ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>450</sup> Einziges Kapitel ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>451</sup> Titel II ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>452</sup> Kap. I ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

Jede Wahlkabine ist mit einem Wahlcomputer ausgestattet.

In jedem Wahlbüro befindet sich in mindestens einer Wahlkabine neben einem Wahlcomputer auch ein Barcodeleser für die Visualisierung des Inhalts des Barcodes durch den Wähler.

Jedes Wahlbüro verfügt über einen Wartebereich, der mindestens einen Meter von der Urne entfernt ist.

Darüber hinaus verfügt jeder Gemeindevorstand über ein oder mehrere elektronische Systeme zur Totalisierung der Stimmen, die in den von diesem Wahlvorstand abhängenden Wahlbüros abgegeben werden.

§2 - Die Regierung legt die Regeln für die Darstellung der Listen und der Kandidaten auf den Bildschirmen der Wahlcomputer fest.

§3 - Die elektronischen Wahlsysteme mit Papierbescheinigung, die elektronischen Systeme zur Totalisierung der Stimmen und die in Artikel L4224-1 erwähnten Wahlprogramme dürfen nur benutzt werden, wenn sie den durch die Regierung festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen entsprechen, wobei diese Bedingungen zumindest die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Systems und das Stimmgeheimnis gewährleisten.

Die Regierung stellt diese Übereinstimmung nach Stellungnahme der Prüfstelle fest, die zu diesem Zweck von ihr zugelassen worden ist.

Die Stellungnahme der zugelassenen Prüfstelle wird veröffentlicht.]<sup>453</sup>

[**Art. L4221-2** - §1 - Die Modalitäten zum Ankauf sowie zum Unterhalt und zur Lagerung des in Artikel L4221-1 §1 erwähnten Systems werden von der Regierung festgelegt.

Die Modalitäten zum Ankauf sowie zum Unterhalt und zur Lagerung der elektronischen Systeme zur Totalisierung werden von der Regierung gegebenenfalls mit den betroffenen Gemeinden festgelegt.

§2 - Für die Wahlen erforderliche Programme, Sicherheitscodes, Chipkarten, spezifisches Wahlpapier, das für den Ausdruck der Stimmzettel notwendig ist, und Datenträger werden bei jeder Wahl von der Regierung oder von ihrem Beauftragten bereitgestellt.]<sup>454</sup>

[KAPITEL 2 - ELEKTRONISCHES WAHLSYSTEM MIT PAPIERBESCHEINIGUNG]<sup>455</sup>

[**Art. L4222-1** - Jede Wahlkabine des Wahlbüros ist mit einem Wahlcomputer ausgestattet.]<sup>456</sup>

[**Art. L4222-2** - §1 - Bevor der Wähler sich in die Wahlkabine begibt, erhält er aus den Händen des Vorsitzenden des Wahlbürovorstands oder des von ihm bestimmten Beisitzers eine Chipkarte, die zuvor vom Vorsitzenden oder Beisitzer initialisiert worden ist und mit der der Wähler pro Wahl, zu der er aufgefordert worden ist, einmal seine Stimme abgeben kann.

§2 - Zwecks Stimmabgabe führt der Wähler erst die Chipkarte in den dafür vorgesehenen Kartenleser des in der Wahlkabine installierten Wahlcomputers ein.

Die Regierung legt die Reihenfolge fest, in der die Stimmabgaben erfolgen müssen.

Wenn die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten dem Wähler die Wahl der Sprache für die Wahlverrichtungen lassen, dann wird dieser zuerst aufgefordert, diese Wahl zu tätigen; diese ist, nach Bestätigung, definitiv für die Gesamtheit der Wahlverrichtungen.

§3 - In allen Fällen erscheinen die laufende Nummer und das Listenkürzel aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm.

Indem er auf den Berührungsbildschirm drückt, gibt der Wähler die Liste seiner Wahl an. Indem er weiß wählt, kann er ebenfalls angeben, dass er keiner der vorgeschlagenen Listen seine Stimme geben möchte.

Nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten, denen eine laufende Nummer vorangestellt ist, auf dem Bildschirm.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Berührungsbildschirm:

1. auf das Feld am Kopf der Liste drückt, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten einverstanden ist;
2. auf die Felder neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste drückt.

<sup>453</sup> Art. L4221-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>454</sup> Art. L4221-2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>455</sup> Kap. II ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>456</sup> Art. L4222-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

§4 - Nachdem der Wähler seine Stimme gemäß §3 abgegeben hat, wird er um Bestätigung gebeten. Mit dieser Bestätigung ist die Stimmabgabe des Wählers für die betreffende Wahl abgeschlossen. Solange der Wähler seine Stimmabgabe nicht bestätigt hat, kann er diesen Wahlvorgang wiederholen.

§5 - Gegebenenfalls wird der Wähler danach durch eine Bildschirmanzeige aufgefordert, seine Stimme gemäß demselben Verfahren für die nächste Wahl abzugeben.]<sup>457</sup>

[**Art. L4222-3** - §1 - Nachdem der Wähler für alle Wahlen seine Stimme abgegeben hat, wird ein Stimmzettel ausgedruckt und dem Wähler zur Verfügung gestellt.

§2 - In ein und demselben Wahlkreis müssen die Abmessungen des ausgedruckten Stimmzettels ungeachtet der Stimmabgabe des Wählers vollkommen gleich sein.

Die Regierung legt diese Abmessungen für jeden Wahlkreis sowie die auf dem Stimmzettel gedruckten Angaben fest.

§3 - Der ausgedruckte Stimmzettel umfasst zwei Teile:

1. einen Teil, auf dem die Stimmabgabe des Wählers als zweidimensionaler Barcode vermerkt ist;
2. einen Teil, auf dem die Stimmabgabe des Wählers gegebenenfalls für jede Wahl in schriftlicher Form vermerkt ist.

Der Teil mit dem schriftlichen Vermerk des ausgedruckten Stimmzettels ist nur für Kontroll- und Auditzwecke bestimmt.

§4 - Dann faltet der Wähler seinen Stimmzettel gleichmäßig und sorgfältig in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen, um das Wahlgeheimnis zu wahren.

Der Wahlbürovorstand achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

§5 - Der Wähler nimmt die Chipkarte aus dem dafür vorgesehenen Kartenleser heraus. Weder auf dem Wahlcomputer noch auf der Chipkarte werden Daten in Bezug auf die Stimmabgabe bewahrt.]<sup>458</sup>

[**Art. L4222-4** - Der Wähler hat die Möglichkeit, anhand eines spezifischen Lesegeräts, das ihm zur Verfügung steht, den in Artikel L4222-3 §3 Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Barcode auf einem Bildschirm zu visualisieren. Somit sieht er, ob der Inhalt dieses Barcodes der Stimmabgabe entspricht, die er für jede Wahl auf dem Bildschirm gemacht hat und die in schriftlicher Form auf dem Stimmzettel vermerkt ist.

Die Visualisierung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Stimmen abgegeben worden sind. Bei dieser Visualisierung kann der Wähler seine Stimmabgabe nicht mehr ändern.]<sup>459</sup>

[**Art. L4222-5** - Der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, darf sich von einer Person seiner Wahl gemäß den in Buch I Titel III Kapitel III des vorliegenden Teils des Kodex festgelegten Modalitäten begleiten oder helfen lassen.

Mangels einer Entscheidung für einen Begleiter seiner Wahl darf sich der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, vom Vorsitzenden oder von einem anderen von ihm bestimmten Mitglied des Wahlbürovorstands beistehen lassen, unter Ausschluss der Zeugen oder jeder anderen Person.

Falls der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Wahlbürovorstands das tatsächliche Vorhandensein dieser Schwierigkeiten anzweifelt, entscheidet der Wahlvorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluss wird im Protokoll vermerkt.]<sup>460</sup>

[**Art. L4222-6** - §1 - Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, verlässt er die Wahlkabine und begibt sich mit seinem Stimmzettel, der noch immer wie in Artikel L4222-3 §4 Absatz 1 erwähnt in der Mitte gefaltet ist, zur Urne.

Befindet sich bereits ein anderer Wähler vor der Urne, um dort seinen Stimmzettel einzuspeichern, muss der Wähler in dem in Artikel L4221-1 §1 Absatz 4 erwähnten Wartebereich warten.

Anschließend händigt der Wähler dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands oder dem von diesem bestimmten Beisitzer die Chipkarte aus, scannt den Barcode seines Stimmzettels und steckt den Stimmzettel nach Öffnung des automatischen Schließsystems in den Schlitz der Urne.

§2 - Der Stimmzettel wird für ungültig erklärt:

1. wenn der Wähler seinen Stimmzettel beim Verlassen der Wahlkabine so auffaltet, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat;
2. wenn der Wähler außen auf seinem Stimmzettel Markierungen oder Eintragungen angebracht hat;

<sup>457</sup> Art. L4222-2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>458</sup> Art. L4222-3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>459</sup> Art. L4222-4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>460</sup> Art. L4222-5 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24



1. kann die Regierung in Abweichung von Artikel L4123-1 §1 die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne jedoch die Grenze von 2.000 Wählern zu überschreiten;
2. kann die Regierung in Abweichung von Artikel L4143-3 §1 die Höchstanzahl Wähler pro Wahlkabine erhöhen, ohne die Grenze von 300 Wählern zu überschreiten;
3. bestehen in Abweichung von Artikel L4125-1 §1 die Wahlbürovorstände neben dem Vorsitzenden und dem Sekretär aus fünf Beisitzern und fünf Ersatzbeisitzern sowie, falls der Vorsitzende dies anfragt, aus einem beigeordneten Sekretär, der Erfahrung in Informatik aufweist;
4. werden in Abweichung von Artikel L4143-20 §1 die Öffnungszeiten der Wahlbüros bis 15 Uhr verlängert.

In dem in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Fall finden die Bestimmungen der Artikel L4143-6 und L4168-9 Anwendung auf den beigeordneten Sekretär.

In dem in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Fall werden die Anweisungen für die Wähler angepasst. Die Anwesenheitsgelder des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder dieser Wahlbürovorstände werden um fünfzig Prozent erhöht.]<sup>467</sup>

**[Art. L4223-2** - In Wahlbüros mit elektronischem Wahlsystem mit Papierbescheinigung werden vor Öffnung des Wahlbüros für die Wähler folgende Verrichtungen vorgenommen:

1. Der Vorsitzende überprüft, ob der Kasten der Urne, der für die Aufnahme der durch die Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel bestimmt ist, leer ist, und er versiegelt die Urne.
2. Der Vorsitzende überprüft, ob der Zähler der Anzahl registrierter Stimmabgaben auf Null steht.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wahlbürovorstands nehmen ihre Stimmabgabe vor, indem sie darauf achten, mindestens einmal jeden Wahlcomputer zu verwenden. Sie überprüfen anschließend den Inhalt ihres ausgedruckten Stimmzettels mit dem in Artikel L4221-1 §1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Barcodeleser, der sich in einer der Wahlkabinen befindet. Nach erfolgreicher Überprüfung scannen sie gemäß Artikel L4222-6 §1 ihren Stimmzettel anhand der elektronischen Urne und stecken ihn in den Schlitz der Urne. Die Durchführung dieses Vorgangs und die Beobachtungen werden im Protokoll vermerkt.]<sup>468</sup>

#### [KAPITEL 4 - VERRICHTUNGEN VOR DER WAHL]<sup>469</sup>

**[Art. L4224-1** - §1 - Die Regierung oder die von ihr bestimmte Person entwickelt die für die Gemeindevorstände und die Wahlbürovorstände bestimmten Wahlprogramme.

In der Woche nach dem Wahltag werden die Wahlprogramme auf der Internetseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht. Diese Veröffentlichung, die keine Sicherheitsangaben enthält, bleibt während sechs Monaten nach der Wahl verfügbar.

§2 - Die Regierung oder die von ihr bestimmte Person entwickelt und stellt den Vorsitzenden der Gemeindevorstände eine Anwendung zur Durchführung der in Artikel L4141-3 erwähnten digitalen Kodierungsvorgänge zur Verfügung.]<sup>470</sup>

**[Art. L4224-2** - §1 - Unmittelbar nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten oder - bei Berufung - sobald der Vorstand den Beschluss des Appellationshofes oder des Staatsrats zur Kenntnis genommen hat, übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstands diese Listen und die diesen Listen zugeteilten Nummern auf digitalem Weg der Regierung oder der von ihr bestimmten Person.

§2 - Die Unterlagen mit allen laufenden Nummern und Kürzeln der vorgeschlagenen Listen und mit den Kandidatenlisten, so wie das Programm sie auf dem Bildschirm erscheinen lassen wird, werden dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands zur Billigung vorgelegt. Dieser überprüft die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit dem Protokoll über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten. Jeder Vorsitzende bestätigt diese Unterlagen, nachdem er die eventuell erforderlichen Korrekturen hat anbringen lassen, und sendet der entsprechenden Regierung oder der von ihr bestimmten Person die bestätigten Unterlagen zurück.

Die Regierung oder die von ihr bestimmte Person lässt sowohl die Datenträger, die für die Totalisierung der Stimmen durch die Gemeindevorstände bestimmt sind, als auch die Datenträger für die Wahlbürovorstände erstellen.

§3 - Die Regierung oder die von ihr bestimmte Person steckt die Datenträger in einen versiegelten Umschlag und händigt sie den Vorsitzenden der Gemeindevorstände mindestens drei Tage vor der Wahl gegen Empfangsbescheinigung aus. Jeder Umschlag trägt als Aufschrift die Bezeichnung des betreffenden Vorstands. Ein getrennter versiegelter Umschlag pro Vorstand, der den Vorsitzenden des Wahlvorstands der Gemeinde ebenfalls gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird, enthält die Sicherheitsangaben, die für die Benutzung der Datenträger erforderlich sind.

Am Tag vor der Wahl händigt der Vorsitzende des Gemeindevorstands jedem Vorsitzenden der Wahlbürovorstände seines Bereichs gegen Empfangsbescheinigung die ihn betreffenden Umschläge aus.]<sup>471</sup>

<sup>467</sup> Art. L4223-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>468</sup> Art. L4223-2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>469</sup> Kap. IV ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>470</sup> Art. L4224-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>471</sup> Art. L4224-2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

## [KAPITEL 5 - VERRICHTUNGEN ZUR TOTALISIERUNG DER STIMMEN]<sup>472</sup>

[**Art. L4225-1** - Unmittelbar nach Entgegennahme der Datenträger der Wahlbürovorstände nimmt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Speicherung des Datenträgers auf den für die Totalisierung der Stimmen bestimmten Datenträger vor. Die Speicherung der Datenträger und die Totalisierung der Stimmen erfolgen mit Hilfe der in Artikel L4141-1 erwähnten Anwendung.

Wenn die Speicherung anhand des Datenträgers sich als unmöglich erweist, wiederholt der Vorsitzende des Gemeindevorstands den Speichervorgang anhand des zweiten Datenträgers.

Wenn auch dieser Vorgang sich als unmöglich erweist, fordert der Vorsitzende des Gemeindevorstands von der betreffenden Gemeinde die Bereitstellung einer elektronischen Urne und eines für den Vorsitzenden bestimmten Computers wie in Artikel L4221-1 erwähnt an. Er nimmt anhand des Lesegeräts der Urne eine komplette Einspeicherung der Barcodes vor, die sich auf den Stimmzetteln in dem in Artikel L4222-7 Absatz 2 erwähnten Umschlag befinden.

Nach Beendigung der Einspeicherung des Wahlbüros steckt der Vorsitzende die Stimmzettel wieder in den in Artikel L4222-7 Absatz 2 erwähnten Umschlag und versiegelt ihn erneut. Anschließend speichert er den so angefertigten neuen Datenträger ein.]<sup>473</sup>

[**Art. L4225-2** - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands kann die von den Listen erzielten Teilergebnisse nach Einspeicherung von mindestens zehn Wahlbüros und anschließend von jeweils zehn weiteren Wahlbüros verkünden, bis alle Wahlbüros eingespeichert worden sind.]<sup>474</sup>

[**Art. L4225-3** - Wenn die Ergebnisse aller Wahlbüros eingespeichert und totalisiert worden sind, druckt der Vorsitzende des Gemeindevorstands das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung aus, deren Muster von der Regierung festgelegt werden.]<sup>475</sup>

[**Art. L4225-4** - §1 - Das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung, die vom Vorsitzenden, von den anderen Mitgliedern des Gemeindevorstands und von den Zeugen unterzeichnet werden, kommen in einen zu versiegelnden Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt angibt.

Dieser Umschlag und die Umschläge mit den Protokollen der Wahlbüros werden in ein zu versiegelndes Paket zusammengeschlossen, das der Vorsitzende des Gemeindevorstands binnen vierundzwanzig Stunden der Regierung oder der von ihr bestimmten Person zukommen lässt.

§2 - Die Datenträger der Wahlbüros und die vom Gemeindevorstand für die Totalisierung der Stimmen benutzten Datenträger werden der von der Regierung bestimmten Person gegen Empfangsbescheinigung übergeben, sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Diese Person löscht die Datenträger und hält schriftlich fest, dass dies geschehen ist.

§3 - Sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist, werden die in den Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz aufbewahrt werden, vernichtet.

§4 - Sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist, werden die zurückgenommenen Stimmzettel und die zu Testzwecken erstellten Stimmzettel, die bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz aufbewahrt werden, vernichtet.]<sup>476</sup>

## [TITEL III - SCHLUSSBESTIMMUNGEN]<sup>477</sup>

### [EINZIGES KAPITEL]<sup>478</sup>

[**Art. L4231-1** - Die Nachahmung von Datenträgern, Stimmzetteln und Chipkarten wird wie die Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.]<sup>479</sup>

[**Art. L4231-2** - Der Artikel L4168-12 findet Anwendung auf die betrügerische Änderung der Wahl- und Totalisierungssysteme und von Datenträgern, Chipkarten und Stimmzetteln.]<sup>480</sup>

<sup>472</sup> Kap. V ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>473</sup> Art. L4225-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>474</sup> Art. L4225-2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>475</sup> Art. L4225-3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>476</sup> Art. L4225-4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>477</sup> Titel III ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>478</sup> Einziges Kapitel ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>479</sup> Art. L4231-1 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>480</sup> Art. L4231-2 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

[**Art. L4231-3** - Die Artikel L4161-1 bis L4161-4 sind auf die in den Artikeln L4231-1 und L4231-2 erwähnten Verstöße anwendbar.]<sup>481</sup>

[**Art. L4231-4** - Die Artikel L4112-8 Absätze 3 und 4, L4112-9 Absatz 2, L4112-18, L4112-19 §1, L4125-1 §3 Absatz 4, L4125-12 bis 15, L4142-38, L4142-39, L4142-41, L4143-1, L4143-7, L4143-12, L4143-13, L4143-21, L4143-22, L4143-24, L4143-27, L4143-28, L4144-1 bis 13, L4145-1, L4145-2, L4145-3 §1 Absatz 1 und L4168-13 finden für die Anwendung des vorliegenden Buches keine Anwendung.]<sup>482</sup>

[**Art. L4231-5** - Die Artikel L4112-23 Nummer 4, L4125-1 §3 Absatz 1, L4125-5 §§1, 2, 3, 5 und 7, L4126-1, L4134-1 §§3 und 4, L4143-14 und L4163-2 finden für die Anwendung des vorliegenden Buches Anwendung, insofern sie die Zählbüros nicht betreffen.]<sup>483</sup>

[**Art. L4231-6** - Für die Anwendung des vorliegenden Buches sind in den Artikeln L4112-5 Absatz 1, L4142-4 §5 Absatz 3, L4142-26 §1, L4142-36 §1 Absatz 2 und L4142-37 §§1 und 3 alle Verweise zu den Stimmzetteln als Verweise zum Bildschirm des Wahlcomputers zu verstehen.]<sup>484</sup>

[**Art. L4231-7** - Für die Anwendung des vorliegenden Buches ist in Artikel L4112-9 Absatz 1 die Wortfolge „die Urnen, die Bleistifte“ durch die Wortfolge „die elektronischen Wahlsysteme mit Papierbescheinigung“ zu ersetzen.]<sup>485</sup>

[**Art. L4231-8** - Für die Anwendung des vorliegenden Buches ist in Artikel L4112-21 §1 die Wortfolge „in den Zählvorständen“ durch die Wortfolge „zum Zeitpunkt der Totalisierung“ zu ersetzen.

In Artikel L4112-21 §2 ist die Wortfolge „durch die gesamten Zählvorstände eines Wahlkreises“ durch die Wortfolge „eines gesamten Wahlkreises“ zu ersetzen.]<sup>486</sup>

[**Art. L4231-9** - Für die Anwendung des vorliegenden Buches ist in Artikel L4112-26 Nummer 4 das Wort „Stimmzetteln“ durch das Wort „Stimmabgaben“ zu ersetzen.]<sup>487</sup>

[**Art. L4231-10** - Für die Anwendung des vorliegenden Buches ist in Artikel L4125-1 §3 Absatz 2 die Wortfolge „stellen die Stimmzettel auf und lassen diese drucken“ durch die Wortfolge „legen die Darstellung der Kandidatenlisten auf den Bildschirmen der Wahlcomputer fest und lassen die Datenträger dementsprechend erstellen“ zu ersetzen.]<sup>488</sup>

[**Art. L4231-11** - Für die Anwendung des vorliegenden Buches ist in Artikel L4143-8 §1 Absatz 1 die Wortfolge „die zum Ausfüllen und Einwerfen ihres Stimmzettels erforderliche Zeit“ durch die Wortfolge „die zur Stimmenabgabe erforderliche Zeit“ zu ersetzen.]<sup>489</sup>

[**Art. L4231-12** - Für die Anwendung des vorliegenden Buches sind in Artikel L4145-3 §1 Absatz 2 das Wort „Stimmzettel“ durch das Wort „Stimmabgaben“ und die Angabe „Artikel L4144-8 §2“ durch die Angabe „Artikel L4225-3“ zu ersetzen.]<sup>490</sup>

[**Art. L4231-13** - Die Regierung passt für die Wahlen auf der Ebene der Wahlkollegien der Gemeinden die Anweisungen für den Wähler an.]<sup>491</sup>

---

<sup>481</sup> Art. L4231-3 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>482</sup> Art. L4231-4 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>483</sup> Art. L4231-5 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>484</sup> Art. L4231-6 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>485</sup> Art. L4231-7 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>486</sup> Art. L4231-8 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>487</sup> Art. L4231-9 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>488</sup> Art. L4231-10 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>489</sup> Art. L4231-11 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>490</sup> Art. L4231-12 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24

<sup>491</sup> Art. L4231-13 ersetzt D. 11.12.23, Art. 135 – Inkraft: 01.01.24